



2.
An
Die Römische Kayserliche auch in
Hispanien zu Hungarn und Böh-
heimb Königl.iche

Majestät,

Allergnädigst anbefohlene erweißliche
Allerunterthänigste Anzeig,

Mit

Allergehorsamster Bitte

Anwalts

Herren Hierer und Ban- Erben
des Busecker- Thals.

Mit Beylagen sub Num. 1.]
biß 58. inclusive.

Die wahre Beschaffenheit des
Reichs- Lehens Busecker
Thal betreffend.

Die Königl. Preussische
Bibliothek zu Berlin
Königl. Preussische

Handschriftl.
Bibliothek

aus dem Nachlass des

Herzogin von Mecklenburg
Stettin

1811

aus dem Nachlass des

Herzogin

von Mecklenburg

Stettin

1811

aus dem Nachlass des
Herzogin von Mecklenburg
Stettin





Allerdurchläuchtigst = Großmächtigst = und Un-
überwindlichster Römischer Kayser / auch in Hispanien / zu Hungarn und Böhheim König / &c.

Allergnädigster Kayser / König und Herr Herr / &c.

S haben Euer Kayserl. Majestät in Sachen deroer
Busecker Thals Eingefessenen und intervenirenden Mit-
tel-Rheinischen Freyen Reichs-Ritterschaft entgegen und
wider Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Hesse-Darmstadt be-
reits den 14. Decembr. 1717. laut Copia sub Num. 1. unter Num. 1.
andern allergnädigst concludiret / das Jhro Churfürstliche
Gnaden zu Maynz und Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als
Hochstaatsähnliche Kayserliche Commissarii / auch von denen
Gan-Erben des Busecker Thals eine erweisliche Anzeig / was zu dem Reichs-
Lehen in dem Busecker Thal gehörig / und in sothane Qualität so wohl vor / als
nach dem castirten Reces de Anno 1576. von denen Gan-Erben würectlich be-
fessen / denenselben aber und einsolglich der Reichs-Lehenschaft selbst / durch
solchen Reces widerrechtlich entzogen worden / erfordern solten &c.

Nachdem aber beyde Theile sothanes allerwidest erkannte Kayserl. Com-
missions-Rescript bißhero unaufgelöst liegen lassen / und noch ungewis / ob? und
wie bald es geschehen werde / auch nicht unzeitig zu besorgen / das höchst gemeldte
Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz so wohl / als Se. Churfürstl. Durchl. zu
Pfalz (wie von ihnen viele Jahre her allschon geschehen) sich damit nicht beladen
lassen dörfen &c. So haben Euer Kayserl. Majestät Herren Vierer und Gan-
Erben des Busecker Thals / Anwalde Principales / zu Gewinnung der Zeit und
Ersparung der Kosten / ihren obliegenden schweren Leben-Pflichten gemäß (je-
doch mit außstrücklicher Protestation / sich hierdurch mit höchstgedachter Seiner
Hochfürstl. Durchl. zu Hesse-Darmstadt in keinen Proceß einzulassen) auch
vorbehaltlich alles gegen dieselbe tragenden schuldigsten unterthänigsten Respects
und ihren in dem Busecker Thal beweislich hergebrachten Rechten im gering-
sten nicht zu nahe zu treten) hiermit in Allerunterthänigkeit anzeigen sollen /
was maßen das Gericht zu Busbeck oder der Busecker Thal nach Ausweis sub
Num. 2. hierbey liegenden ganz richtigen Grund-Risses / ein ansehnliches Num. 2.
Stück Landes in der Wetterau seye / welches nicht allein an die Fürstlich-De-
fensio

sen Darmstädtische Aemter / sondern auch guten Theils an die in der Wetterau gelegene Graeflich Solmische und Nassauische Lande gränzet / von dar man in dieses Thal / ohne das Fürstl. Hessische in dem geringsten zu betretten / genugsam kommen kan / ist daneben von dem Hessischen Territorio durch Marchsteine von Alters her abgeschieden / dergestalt / daß an denen gegen das Thal herein / das Adliche Busfeker Wappen / auff der andern Seiten gegen das Hessische selbigen Fürstenthums Wappen sich befinden ic.

Dffiggedachtes Busfeker Thal samt denen darinnen gelegenen Neun schönem Dorffschafften / mit aller Obrigkeit / Herrlich und Gerechtigkeiten / Rechten / Nutzen und Zugehörungen / auch was demselben von Rechts und guter Gewohnheit wegen anhangen mag / nichts zumalen außgeschieden / ist ein uraltes Eigenthum des Heil. Röm. Reichs / so von denen Römischen Kaysern und Königen / von wegen des Heil. Röm. Reichs denen beyden Adlichen Geschlechtern von Busfekt und von Trohe vor undentlichen Jahren zu Lehen gegeben / bishero geliehen und empfänglich hergebracht worden.

Der älteste Lehen Brieff über das Busfeker Thal / welcher bishero in Vorschein gekommen / ist von Kayser Ludwigen Herzogen in Bayern de Anno Num. 3. 1337. hierbey sub Num. 3. Es zeigt aber dessen Inhalt / daß noch ältere Lehen Brieffe vorhanden gewesen / weilen darinnen gemeldet / daß dieses Lehen von der damaligen Vassallen Eltern sine Majoribus auff sie gekommen / und seynd noch beyden Lehenträgern Gottfried und Hermann von Trohe / die Gan Erben insgesamt mit belehnet worden ic. zur Anzeige / daß von Alters her schon dieses Lehen nicht nur einer ganzen Familie / sondern auch einer ganzen *Communität* mehrerer Adlicher Geschlechter / welche zusammen *Ganz Erben sine Gemeind Erben* genennet worden / schon länger als vor Bier Hundert Jahr her / von Römischen Kaysern und Königen betlieten worden ic.

Ferner haben Weyland Kayser Sigismundus Anno 1415. Kayser Fridericus III. in dem Jahr 1442. Imperat. Maximilianus I. Anno 1495. Kayser Carolus V. Anno 1521. Kayser Ferdinandus I. Anno 1559. Imperat. Maximilianus II. in dem Jahr 1566. Kayser Rudolphus II. Anno 1582. Kayser Mathias Anno 1613. und folgende Römische Kayser / benanntlich Ferdinandus II. Anno 1624. Ferdinandus III. in dem Jahr 1640. Leopoldus I. Anno 1665. Josephus I. in dem Jahr 1706. denen beyden Geschlechtern von Busfekt und von Trohe / und nach dieser letztern Abgang / denen von Busfekt allein / sonderlich aber Euer Kayserl. Majestät noch leztlich den 24. Decembr. 1717. Anwalds Herren Principalen den Busfeker Thal mit allen Rechten / Nutzungen und Gerechtsamen allergnädigst geliehen / jetzt gemeldte beyde Adliche Geschlechter haben auch Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät / als Römischen Kaysern und Königen mit Gelübden und Eydens Huldigung geleistet / denenselben und dem Heil. Röm. Reich getreu / hold / geborsam / dienstlich und getwärtig zu seyn / alles mehrern Inhaltes abschriftlich hierbey liegenden Lehen Brieffen sub Num. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. & 16.

Es haben über das höchst gedachter Kayser Fridericus III. Anno 1458. laut N. 17. Copia sub Num. 17. denen Gan Erben der Geschlechter von Busfekt und von Trohe in dem Busfeker Thal (welcher nach Aufweisung jetzt angeführten Verlage Seiner Majestät und dem Heil. Reich ohne Mittel zugehöret) alle und jegliche ihre Gnade / Freyheit / Brieff / Privilegien, Verschreibung / Recht / Burg / Frieden / Ordnung / Sagung / altes Herkommen und Gewohnheit / so sie von Ihrer Kayserl. Majestät Vorfahren und dem Heil. Reich erworben / auch daseibst untereinander fürgenommen / gewillkühret / gebotten / geschworen / und redlich herbracht / in allen Clausulen, Worten / Punkten, Inbaltungen / Meynungen / als Röm. Kayser allergnädigst confirmiret und bestättiget / daß sie hiervon zu ewigen Zeiten kräftig und mächtig seyn / und an allen Enden und aussere Reich

nicht genieszen sollen und mögen: Und sollen die vier Geschworne aus ihnen so dainals gewesen oder gesetzt werden sollen/ Vollmacht und Gewalt haben/ in dem Busecker Thal zu handeln/ zu gebieten/ und zu verbieten/ zu sehen/ und zu ensiezen/ wie vor Alters herkommen/ und durch sie gelobt/ beschwo- ren/ verbrieft und versiegelt ist/ unverbündert allernänniglich.

Das auch die Gan: Erben und Geschlecht von Buseck und von Trobe mit dem Busecker Thal von Ihrer Majestät und dem Heil. Reich nimmer mehr geschieden/ sondern allweg dabei bleiben/ und durch niemand in einige Weiß davon gedrungen werden sollen; Damit sie sich auch bey Jhro Majes- tät und dem Reich behalten/ Gewalts/ Beschädigung und Unrechts desto besser vorkyn und verbären mögen/ solten alle und jegliche Neuerung/ Bes- schwerung/ Zoll und anders/ so ohne Jhro Majestät als Röm. Kayser's Willen und Erlauben im Busecker Thal sürgenommen/ gänzlich und gar auff- gehoben und vernichtet seyn/ hingegen erlaubet/ im vielgemeldten Busecker Thal zwey Dörffer zu besetzen und zu verwahren.

Und hierauff allen Ständen und Unterthanen des Reichs/ sonderlich aber Beyl. dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Heinrichen Landgrafen zu Hessen/ Hochlöbl. Gedächtnuß/ und allen Sr. Fürstl. Durchl. nach- kommende Landgrafen daselbst mandiret/ obgenannten Gan: Erben/ an ob- besetzten Freyheiten/ Briefffen/ Privilegien, Rechten/ Verschreibungen/ Burg- Frieden/ Ordnungen/ Satzungen/ alten Herkommen/ guter Gewohnheiten/ und Jhro Majestät Confirmation, Satzung und Erlaubnuß nicht zu hindern/ noch zu irren/ sondern an allen Enden geruhiglich und ohne alle Irrung ge- brauchen/ genießen und dabei bleiben zu lassen/ sie auch von Jhro Majestät und des Reichs wegen dabei festiglich handhaben/ schützen/ schirmen/ und nicht gestatten wolle/ sie in einige Weise daran zu bekümmern/ oder zu be- leydigern.

Welches alles nicht allein Kayser Maximilianus Anno 1495. laut Num. N. 18. 18. sondern auch Kayser Carolus V. Anno 1521. laut Num. 19. confirmiret/ N. 19. und über das dieselbe in dem Jahr 1547. oftgedachten von Buseck und Trobe samt ihren Schloßkern/ Häusern/ Flecken/ Leuten/ Haab und Güthern/ laut Copia sub Num. 20. in Jhro Kayserl. Majestät und des Reichs soudere N. 20. Gnade/ Vorpruch/ Schutz und Schirm geuommen/ und darauff allen Ständen des Reichs/ sonderlich allen Fürsten zu Hessen befohlen/ sie daran nicht zu verhindern oder zu beschweren; Wie nicht weniger Kayser Ferdi- nandus I. und alle folgende Römische Kayser und Könige/ Euer Kayserl. Ma- jestät selbsten vorerwehnten respective Kayser Friedrichs des III. Privilegium, und Caroli V. Schutz- Brieff/ nach Aufweis der Abschriften sub Num. 21. 22. N. 21. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. & 34. allergnädigst confirmiret haben. usquo

Gleichwie nun Krafft hievor angezogener Kayserl. Leben- Privilegien ad 34. und Schutz- Briefffen/ vielgemeldte Bierer und Gan: Erben beyder Geschlecht inhluß- von Buseck und von Trobe/ in dem Busecker Thal in Geist/ und Weltschen vè. Sachen/ auff allen und jeden ihren des Endes wohnender Unterthanen und deren Güther/ die hohe/ mittel/ und niedere Obrigkeit/ den Antritt in Pein- lichen und Burgerlichen Sachen/ Schatzung/ Fols/ und Ordnung zu ma- chen/ Gericht/ Recht/ Gebott/ Verbott/ Pfandung/ Busen und Frevel/ und was der Obrigkeit anhängt/ nichts zumal aufgeschieden/ allein herbracht.

Also ist auch von undeneßlichen Jahren/ das Gericht in dem Busecker Thal im Nahmen Bierer und Gan: Erben allein/ ohne derer Herren Land- grafen von Hessen hierbey im geringsten Meldung zu thun/ jederzeit ge- het/ und denen Gan: Erben von denen Gerichts- Schössen alles zuertanne worden/ was der Obrigkeit anhängig/ benanntlich Gebott und Verbott/ das Wild in dem Wald/ die Fisch in dem Wasser/ und die Vögel in der Luft/

Lufft / auch damit nach dem Vergleich mit Hessen / Darmstatt / laut Extra-
Aus Protocoll des Busfector Thaler Unter Gerichts und Um Gebotts sub
N. 35. Num. 35. wie annoch / also gehalten worden x.

Der Ursprung der Fürstl. Hessischen pretendirten Superiorität und
N. 36. Landes Herrlichen Obrigkeit rühret daher / daß laut Num. 36. & 37. Kayser
& 37. Wenceslaus Anno 1398. die von Trohe und Busfector mit dem Busfector Thal
an Herrn Hermann Landgrafen zu Hessen verwiesen und übergeben hatte /
also / daß sie und ihre Erben solches Lehen / als sie es von Kayserl. Majestät
und dem Reich gehabt haben / von Herrn Landgrafen und seinen Nachkom-
men recognosciren solten x. Gedachter Kayser Wenceslaus hat aber noch

N. 38. in selbigem Jahr besag Num. 38. diese Transferirung aus erheblichen Ursa-
chen / sonderlich / weil er nicht gewußt / daß dieses Lehen denen von Busfector
und Trohe vom Reich unmittelbar zukomme / und sie deswegen niemand an-
dern als dem Kayser und dem Reich gehorsamen / gewärtig und verbunden
seyn solten / allerdings wieder umgestossen / und bey Straff befohlen / daß sie
forthin mit ihren Lehen und Diensten an niemand anders als an den Kayser
und das Reich sich halten / und niemanden schwören noch hulbigen / sondern
in allen Sachen dem Kayser und dem Reich / wie solches von Alters
herkommen / gehorsam / unterthänig und gewartend seyn solten.

Solche Widerrufung der geschenehen Lehen / Translation des Bu-
N. 39. fector Thals hat 16. Jahr hernach Kayser Sigismundus alles seines Inhalts
laut Anlag sub Num. 39. wiederum confirmirt / darin der Glorwürdigste Kay-
ser aus Gerechtigkeits vollen Trieb außstrücklich sich dahin vernehmen läßt :

Wenn Wir nun von Göttlicher Schickung dem Heil. Reich fürgesezt / und
des ein Mehrer genannt seyn / darum ist auch Unsere Meynung
nicht / daß ihr von Uns / Unseren Nachkommen und dem Reich
mit euren Lehen und Diensten geschieden seyn sollet / in keine
Weiß / und Wir bewahren und besättigen auch darin die vorgenann-
te Widerrufung / und meynen / sehen und wollen / daß ihr alle / und
euer jegliche / und auch alle euer Erben und Nachkommen
fürdaß mehr zu ewigen Zeiten mit euren Dienst und Lehen
bey Uns und Unsern Nachkommen / an dem Reich und densel-
ben ewig bleiben sollet / als dann das von Alters herkommen ist.

Mit dem wiederholten Zusatz :

Wir gebieten auch darum von Adm. Königl. Macht euch allen und euer
jeglichen ernstlich und festiglich mit diesem Brieff / daß ihr euch für-
daß mehr an Uns und das Reich / und niemand anders mit
euren Lehen und Diensten halten / und niemand anders ge-
horsam noch gewärtig seyn sollet / als dann von Alters her-
kommen ist / und Wir euch wohl getreuen / als lieb euch sey Unser
und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden.

Herr Landgraf Ludwig suchte gleichwoblen denen Gan Erben die Le-
hen von ihm zu empfangen noch weiters anzumühen / dahero Kayser Sigis-
N. 40. mundus im folgenden 1415ten Jahr an denselben wie sub Num. 40. zu erse-
hen / allergnädigst rescribiret : Weilen der Busfector Thal nach eigent-
lich und guter Kundschaft von dem Heil. Reich zu Lehen rühret /
und den Edelleuten solcher Thal Kayserl. Majestät davor zu die-
nen und zu warten verliehen worden wäre / darum begehren dieselbe
mit ganzem Ernst und Fleiß / daß sie Gan Erben solcher Lehen von
ihme Herrn Landgrafen zu empfangen nicht gezwungen / sondern /
da derselbe etwas von des Busfector Thals wegen an sie Gan Le-
hen zu sprechen zu haben vermeynete / vor Euer Kayserl. Majestät
ein solches nach dem Weg Rechtens / wozu sie Gan Erben erbe-
thig wären / außgemacht werden solle. Da

Da aber Landgräfflicher Seits in die Gan: Erben / solche Lehen von dem Hochfürstl. Hauff Hessen zu empfangen / noch weiters getrunnen wurde / hat Kayser Sigismundus darauff ein solennes Reichs: Gericht oder Fürsten: Recht nach selbigen Zeiten Gebrauch angeordnet und niedergelegt.

Die Erste Gerichts: Handlung wurde zu Costanz in Anno 1417. am St. Johannis Tag unter dem Praesidio Herrn Ludwig Graf zu Dettingen Kayserl. Hofmeisters durch die von dem Kayser dazu deputirte vier Weltliche und zwey Geistliche Fürsten / auch drey Grafen gehalten / woben Graf Günther zu Schwarzenburg als Kayserl. bevollmächtigter Hof: Richter / das Kayserl. und des Reichs Recht wider den Herrn Landgrafen Ludwig zu Hessen zu fordern erschiene / und verlas daselbst

1. Des Kayfers Wenceslai in Anno 1398. beschehene Überweisung der Gan: Erben an den Herrn Landgrafen Hermann zu Hessen.

2. Desselben Kayfers Wenceslai wegen bezeugter dabei vorgegangenen unredlichen Unterweisung / auch von der Gan: Erben Reichs: Pflicht nicht gehabten Wissenschaft in bemeldtem 1398ten Jahr annoch hindwieder erfolgten solennen Kayserl. Revocations: Brieff.

3. Kayfers Sigismundi Bestätigungs: Brieff über die a Cæsare Wenceslao beschehene solenne Revocation.

Borauß Graf Günther theils selbst theils durch seinen Fürsprecher deren Inhalt kühlich wiederholte: Mit dem Beyfügen / wie solcher gestalt die Sachen von unredlicher Anbringung wegen zukommen und auch wiederzerrufen wären / besonders aber / wann gleich die Herren Landgraf Hermann beschehene Gab nicht wiederzerrufen wäre / dieselbe jedoch von ihm selbst unkräftig und unzulänglich seye / weilen in König Wenceslai Brieff enthalten / daß die Lehen und Mannschafft Landgraf Hermann hulden / warren und gehorsam seyn sollen / als ihren rechten Erb: Herrn / ein gemein Recht aber seye / daß ein Römischer König oder Kayser des Reichs Erbe nicht hingeben oder verschreiben möge in Erbtheils ohne Willen und Verhängnuß der Churfürsten;

Zudem hätte der König den Landgraf Ludwigen dieser Sachen wegen zu Recht vor ihn beschieden / auch da derselbe gen Costanz kommen / durch den Herrn Graf Ludwig von Dettingen auch ihm Graf Günther die von Zusetz und von Trobe in der Sach unbeschwert zu lassen / an ihm gefordert / der Herr Landgraf aber geantwortet / daß der König ihm seine Lehen liebe / so wolte er selbst / ehe er von Costanz reiten wolte / oder aber seine Ráthe mit voller Gewalt da lassen / und gern eines Rechthens darum gehorsam seyn. Desgleichen er auch gegen Herrn Friedrich Marggrafen zu Brandenburg geantwortet / dessen obngeachtet aber von dannen weg sich begeben / und niemand / der den König darum von seinerwegen Recht gethan habe oder thun wolte / da gelassen habe / also also die Frage seyt:

Ob die Gab / die der König Wenceslao dem Landgraf Hermann Seel. gegeben hätte / nicht billich ab und vernichtet seyn solte / und obwohlen dem obgenannten Herrn Ludwigen eine Schuldigung oder Gehorsamkeit daran geschehen wäre / ob er darauff nicht verzeihen solt?

Das Urtheil darüber wurde zu dem Herrn Marggrafen zu Baden gesetzt / welcher nach genugsamer Berathschlagung mit denen andern Fürsten und Grafen aussprach:

Der König solte dem Landgrafen seine Rechtliche Tage setzen / und

und dann jegliches Rede / Brieff und Rundschaft verhören / wer etwan darwider reden wolte / käme er dann nicht / so solte darum geschehen das Recht wäre.

Der Herr Graf Günther forderte so dann ferner zu fragen was Rechtens wäre / dafern der Mannschafft mehrentheil dem Landgraf Ludwig von des Reichs Lehen wegen gebuldet oder gehorsam worden wäre / ob dann der König die Reichs-Manne nicht schützen oder schirmen solle / daß ihnen kein Gewalt oder Unbilden von dem Landgrafen geschehe :

Darauff Herr Marggraf Friedrich von Brandenburg mit denen andern Fürsten und Grafen sich beriebt / und einträchtiglich zum Rechten sprach : Was der König von der Lehensschafft oder auch Landgraf Ludwig in Besitz und Gewähr hätte / da solt ihr jeglicher in seiner Befehl und Gewähr bleiben / biß auff die Zeit / daß es mit Recht außgetragen würde / was darum seyn solle. Womit sich dieser erste Reichs-Gerichts-Sitz geendiget.

Die zweyte Reichs-Gerichtliche Handlung / wurde abermals zu Costantz Anno 1417. am St. Andreas-Tag unter dem Praesidio Herrn Friedrich Marggraf zu Brandenburg in Gegenwart verschiedener in dem dabey geführten Reichs-Gerichts-Protocollo benannter Fürsten / Grafen und Herren gepflogen / in welchem Gericht der Herr Graf Günther von Schwarzenburg des Königs Hof-Richter an statt und von wegen des Königs sich einfunde / und mittelst Wiederholung dessen / als bey vorigem Gerichte-Sitz verhandelt worden / anzeigte / wie solches als les dem Landgrafen Ludwigen verkündet / und ihm sein erster Rechts-Tag auff anjeho gesetzt worden seye / weilen nun weder derselbe Landgraf Ludwig noch jemand von seinetwegen zur Verantwortung da seye / als wolte er von des Königs wegen / was für daß Rechtens wäre / sich befragt haben :

Da besprach sich Herr Marggraf Friedrich mit denen Fürsten / Grafen und Herren / und diese ertheilten einbellig zum Rechten !

Nachdemmalen der Landgraf Ludwig nicht hier wäre / und niemand von seinetwegen das verantwort / so solle man ihm seinen andern Rechts-Tag setzen.

Nach diesem fragte Graf Günther Nahmens des Königs / wie man dann denselben Landgraf Ludwigen das verkünden solt / deo me zu Recht ertheilet wurde :

Wann es das erste Gericht wäre / so solte man ihm das verkünden unter des Königs Majestät Insiel / aber dieweil es das ander Gericht seye / so wäre es genug / daß man ihme das verkünde unter des Richters Insiel.

Herr Graf Günther aber fragte weiter : Mit wem man demselben Landgrafen das verkünden solte ? und ob es nicht genug wäre / daß man ihme das verkündet / mit des Königs geschworenen Boten mit seiner Büchsen ? Deme zum Rechten ertheilet wurde :

Man solte ihm das verkünden / mit einem Ehrbaren Manne / der Wappens genossen wäre / der da schwüre / wann er käme / daß er den Brieff geantwortet hätte.

Womit dieser zweyte Gerichts-Sitz geendiget wurde.

Die dritte Reichs-Gerichtliche Handlung geschah zu Costantz in Anno 1418. am Sonntag Judica in der Kasten unter dem Praesidio Herrn Johann der Kirchen zu Rige Erzbischoffen / in Gegenwart verschiedener in dem gehaltenen Reichs-Gerichts-Protocollo benanntesten Reichs-Für-

Fürsten/ Grafen und Herren/ in welchem Gericht Herr Graf Günther von Schwarzenburg des Königs und des Heil. Reichs Hof-Richter/ an stat und von wegen des Königs abermahl erschiene/ und durch seinen Fürsprecher die vorigen Urtheil-Brieff abzulesen verlangte/ welche darauf im Gericht öffentlich gelesen/ und von dem Kayserl. Hof-Richter weiter vorgetragen wurde:

Daß dem Landgraf Ludwig sein ander Rechts-Tag gesetzt und verkündet/ auch der Brieff durch den Ehrbaren Vesten Semen Löwen von Steinfürth recht und redlich geantwortet worden seye;

Welches derselbe Henne auch mit seinem Syd im Gericht öffentlich/ als recht ist/ bewiesen; und darauff von sämtlichen Fürsten/ Grafen und Herren einhelliglich Rechtlich ausgesprochen worden:

Dieweil dann Landgraf Ludwigen sein anderer Rechts-Tag gesetzt/ und ihm der zu recht und redlich verkündet/ er aber nicht da wäre/ noch jemand von seinem wegen das verantwortet/ so solle man ihm seinen dritten Rechts-Tag darum setzen/ und das verkünden unter des Richters Insiegel mit einem ehrbaren Manne/ der Wappens genöß wäre.

Wobey Herr Graf Günther anfragte/ wann solches geschehen/ ob der/ so den Brieff überantwortet/ selbst wieder vor Gericht zu kommen/ oder ob nicht genug wäre/ daß er vor den Burggrafen oder einem Gericht zu Friedberg/ oder vor dem Rath zu Franckfurth schwüre/ wie er den Brieff überantwortet/ und daß dann der Burggraf/ das Gericht oder Rath das unter ihren Siegel her schreibe?

Dem zu Recht ertheilet wurde:

Dieweil das das dritte Gericht seyn würde/ so solte der/ der dem vorgenannten Landgrafen Ludwigen den Brieff also antwortet/ selber wieder vor Gericht kommen/ und solt sagen/ was er geschafft/ und wie er ihm denselben Brieff geantwortet hätte.

Womit der dritte Reichs-Gerichts-Satz sich beschlosse.

Die vierte Reichs-Gerichtliche Handlung wurde von Kayserl. Majestät unter dem Praesidio Herrn Bernhard Marggrafen zu Baaden veranfalet/ und in Gegenwart der vornehmsten in dem Reichs-Gerichts-Protocollo benamhten Reichs-Fürsten Anno 1418. auff St. Peters Tag ad Vincula zu Baaden gehalten/ in welchem Gericht der Kayser Sigismund in Person erschienen/ und durch seinen Hofmeister Grafen von Dettingen als Fürsprecher dasjenige/ was bey vorigen Rechts-Gerichtlichen Handlungen vorhergegangen und abgehandelt worden wäre/ nacheinander zu lesen und zu verhören begehrt/ nachdem nun solches geschehen/ sprach der Graf Ludwig von Dettingen von des Königs wegen:

Wie der König nun fürbaß in denen vorgeschriebenen Sachen thun solt/ daß er Recht thäte.

Da wurde einhelliglich zu Recht ertheilet:

Daß man denselben/ der den Brieff dem Landgrafen geantwortet hätte/ stellen/ und den also schwören lassen solte/ alßdann in dem vorgenannten dritten Brieff berührt wäre.

Als nun im Gericht Henne Löw zu Steinfürth zu Göt und den Heiligen schwur/ daß er dem vorgenannten Landgrafen den vorgeschriebenen Richters-Brieff von des vorgenannten dritten Rechts-Tag wegen geantwortet hätte gen Cassel in die Burg des Samstags

Frags nach *St. Ambrosii* Tag nechst vergangnen zwischen drey und vier Uhren Nachmittag: ertheilten die Fürsten / auff weitere Frag / was nun Rechtsens seye / alle einhelllich:

Daß man drey Stunden ruffen solte / ob jemand da wäre / der in der vorgeannten Sach ichts reden oder melden / oder den vorgeannten Landgrafen darinnen antworten wolte.

Nach diesem vollbrachten Aa, und da Landgräflicher Seits durch das abernahlige Aussenbleiben deutlich angezeigt wurde / daß man auff das Buseder Thal die Lands Fürstliche Superiorität und Eigenthum gegen Ihro Kayserl. Majestät und das Reich zu behaupten sich nicht berechtiget finden / noch mit der aus unredlicher Untereweisung und von der Sachen eigentlichen Beschaffenheit nicht gehabter *Information tempore Imperatoris Wenceslai* vergangenen Lehensüberweisung / zumahlen bey der *ab ipso Augustissimo cedente* hinwieder erfolgten / auch *à Casare Sigismundo* confirmirten föhlichen Revocation, ohne möglich forzukommen oder aufzulangen seyn würde / suchte der Königl. Hofmeister Graf Ludwig Namens und von wegen des Königs bey dem Gericht an:

Weilen dieses das dritte Gericht / und niemand von des Landgrafen wegen die drey Gericht erschienen wäre / oder noch erschiene / mit dem Urthel nunmehr Rechtlich zu verfahren.

Die vermanneten Reichs Fürsten besprachen und unterredeten sich miteinander einmüthig / und ertheilten hierauff einhelllich zum Rechten also:

Reichs Gerichts Urthel.

Daß der vorgeannte uns Herr der König von sinen und des Reichs wegen die vorgeannte Sachen Lehenschafft und Mannschafft billig und von Rechts wegen behebt und erfolgt habe / von dem jezt genannten Landgrafen und allermänniglich ungehindert / und daß man auch gebieten solle demselben Landgrafen Hand darvon zu thun / und vorgeannte Mannschafft sich an den vorgeannten unsern Herrn den König / sine Nachkommen am Reich / und das Reich fürbaß mehr zu halten von Gerichts wegen gebiethen solle / und wann och von den vorgeannten Fürsten einhelllich ertheilt worden ist als recht ist / daß wir dem vorgeannten unsern Herrn dem König der vorgeschriebenen Sachen und Urtheile uns Gerichts Brieffe geben sollen / darum geben wir ihme das also diesen gegenwärtigen Brieff versiegelt mit unsern anhangenden Insigel.

Und wir gebiethen och von Gerichts wegen als ertheilt ist / dem vorgeannten Landgrafen das Hand abthü / und den vorgeannten Mannen von Bused und von Trohe / daß sie sich mit den vorgeannten Lehenschafften und Mannschafften an den vorgeannten unsern Herrn den König / sin vorgeannte Nachkommen und das Reich und niemand anders fürbaß mehr halten sollen / alßbann davor mit Urtheil gesprochen und begriffen ist. Geben zu Baaden / versiegelt mit unserm anhangenden Insigel / nach Christus Geburt 1418. Jahr / uff St. Peters Tag / ad Vincula.

Wie

Wie solches alles aus denen in der Beilag Num. 41. befindlichen N. 41. Reichs-Gerichts-Protocollis mit noch mehrern Extension und Specialitätten exprimirt anzutreffen.

Nach publicirtem Urtheil wurde Inhalts Num. 42. von dem Herrn N. 42. Marggraf Bernhard von Baden von des angeordneten Reichs-Gerichts wegen an die Gau- Erben des Busecker Thals ein Mandat abgelaßen / und ihnen / Inhalts des Fürsten-Gerichts und Urtheils-Brieff / mit denen Lehen-schafften und Mannschafften an den König / seine Nachkommen und das Reich und niemand anderst fürbaß sich zu halten / von Gerichts wegen gebotten und anbefohlen.

Nicht weniger wurde von allerhöchstdedachtem Kayser Sigismundo Inhalts Num. 43. in diesem nemlichen 14. ten Jahr am Tag St. Laurentii N. 43. einer aus denen Gau- Erben / genannt Senant von Buseck / seiner Gau-Erb-schafft der Ursachen halber gänzlich entsetzt / weilten er

- 1.) Von dem Kayser und Reich getretten / und von dem Landgrafen Lehen als dem Busecker Thals wegen empfangen.
- 2.) Zu Costanz in dem Reichs-Gericht gegen den Kayser und das Reich gestanden und getherdinget gehabt.

Zu dem Ende Kayser Sigismundus an die Gau- Erben den Kayserl. Befehl ergehen ließe / weilten der Senant von Buseck an Kayserl. Majestät und dem Reich brüchig und fällig worden / zugleich der Mannschafft / die er in dem Busecker Thal gehabt / Kayserl. Majestät und dem Reich verfallen seye / daher ein Gau-Erb fürbaß nicht mehr seyn möge noch solle / als hätten sie Gau-Erben denselben davor auch nicht mehr zu halten / noch in ihre Gemein-schafft / Rath und Handlang / noch ihrer Freyheit und Rechte fernern gemessen zu lassen / dergestalt / daß wenn jemand anderst von ihnen Gau-Erben sich fernern scheiden / treten oder Lehen empfangen würde / mit denselbigen es in aller der Maasß wie mit dem Senant von Buseck geschehen / gehalten werden solle.

Dren Jahr hernach nemlich in Anno 1421. wurde von dem Glorwürdigsten Kayser Sigismundo vermög Num. 44. a. denen Gau-Erben noch weiters diese Special- Freyheit / Gnad und Versicherung gegeben / weilten sie von demselben als Römischen König zu dem Heil. Reich wieder gebracht worden wären / daß sie dabey behalten bleiben / die Kayserl. Gnad und Freyheit gemessen / und von nachfolgenden Römischen Kaysern und Königen fürbaß von dem Heiligen Reich nummermehr geschieden / entfremdet noch verweiset werden solten / in keinerley Weiß / dergestalt zwar / daß wann dieselbe auch hierzu noch von Vergessenheit wegen oder sonsten / wie es dann käme / von dem Reich verweiset oder entfremdet werden wolten oder würden / sie sich darwider nicht nur setzen sollen und mögen / sondern auch solches alles keine Krafft oder Macht haben solle in keine Weiß / vielmehr sie und ihre Erben ewiglich bey dem Heil. Reich ungehindert und unabgeschieden bleiben sollen von Römischen Kaysern und Königen und sonst von allermänniglich ungehindert / woben zugleich denen zweyen Geschlechtern von Buseck und von Trobe in solchen Kayserl. Gnad und Freyheits-Brieff von Röm. Königlicher Macht ernstlich und festiglich gebotten worden / daß sie bey dem Heiligen Reich festiglich bleiben / und sich davon in künftigen Zeiten nicht scheiden noch entfremden lassen sollen in keine Weiß.

Es will zwar Landgräflicher Seiten in denen in offenen Druck be-
 findlichen / und an dem Reichs-Convent zu Regensburg übergebenen Dedu-
 cationen und Memorialien, aus hievor angezogenen Lehen-Brieff Kayser Lud-
 wig des Vierten behauptet werden / es seye nur das Gericht in dem Bus-
 secker Thal denen Gan Erben zu einem Kayserl. Reichs Lehen gegeben
 worden / dasselbe seye von der Lands Fürstlichen Obrigkeit zu unterscheiden /
 wie es auch durch den Vergleich de Anno 1576. geschehen / und habe die
 Lands Fürstliche Obrigkeit in dem Bussecker Thal denen Herren Landgra-
 fen je und allezeit zugestanden / hingegen denen Gan Erben nur Jurisdictio
 Criminalis gebühre ic.

Ob nun wohl in besagtem Lehen-Brieff Imperatoris Ludovici die
 Worte: Das Gericht zu Busseck ic. enthalten / so ist doch un widersprech-
 lich und offenbar / das die dictio, Judicium, Gericht / in gemeinen Rechten/
 und dero Lehrern / verschiedene Bedeutungen habe / und dero wegen juxta sub-
 jectam materiam aufzulegen seye.

Mynsing, Dec. 13. Resp. 3. num. 117. & seqq.

Gleichwie nun bekandt / das man gemeintlich die Flecken oder Dörfs-
 fer entweder eins allein / oder etliche mehr zusammen geschlagen ein Gericht
 zu heissen pflege / weil nemlich solch Dorff eines oder etliche wenige zusam-
 men gerechnet / durch einen Stab / und aus denen Dörffern selbst erkiesete
 Gerichts-Geschworne / in Justiz / und andern Sachen guberniret werden /
 welches dann viel ein anders / als ein Tribunal oder Judicium sive locum vel
 particularem domum & actum, ubi Jus dicatur (juxta notoriam Phrasin, vor
 öffentlichen verbannten Gericht erscheinen) bedeuten thue.

In der ersten Signification pfleget man zu sagen / es ist ein groß an-
 sehnlich / und wohl einträgliches Gericht ic. und wie proprie das Compo-
 situm ein Gerichts-Procurator ad secundam significationem eigentlich gebö-
 rig / also werde hingegen quoad primam significationem gesagt / ein Ge-
 richts-Herr / sive das Gericht ic. id est Pagus unus vel alii simul compu-
 tati & sub uno officiali gubernati, gehöret diesen oder jenen Herren zu.

Aus jetzt gemeldter Signification entsiehet auch die dritte / vermittelst
 welcher (ad modum Civitatis, quae etiam de Civibus intelligi debet) die In-
 wohner solcher Dörffer / nomine des Gerichts verstanden werden / als
 dann gesagt wird / man hat das ganze Gericht auffgemahnet / bewehrt /
 mit Steuern und Quartieren belegt.

Und haben jetzt erwähnte zwen letztere Significationes nicht allein in
 numero singulari / sondern auch plurali ihre Wirkung / als quoad priorem
 significationem pfleget man in der Wetterau und benachbarten Orten zu sa-
 gen / die Herren Landgrafen zu Hessen / Fürsten und Grafen von Nassau /
 von Solms / und andere Grafen und Herren haben eins / zween / und mehr
 Gerichte.

Item quoad posteriorem significationem, man hat alle und jede Fürst-
 liche Hessische / Nassauische / und andere Gerichte in der Wetterau auffge-
 mahnet und bewehrt. Also

(2.) Das Wort Busseck anlangend / so wird man ex adverso nicht in
 Abrede seyn können / das die particula zu / latine in vel apud bey denen al-
 ten Teutschen öftters pro omnia vel subaudita, vielmahls aber auch superflue
 & euphoniae gratia, per syllabicam adjectionem gebrauchet worden.

Als das Land zu Francken / zu Schwaben / zu Sachsen / die Stadt
 zu Lindau / das Gericht zu Mellbach / mitbin auch das Gericht zu Busseck.
 vid. Discursus de particula zu in Actis Lindau page 780. ibique alleg.
 prajudic. & exempla.

Dahero

Dahero dann nicht allein handgreifflich erscheinet / daß die Fürstliche Hesiſche Interpretation vocale Gericht / (mit welchen die Worte Ludovici pro Jurisdictione Criminali aufgedeutet werden wollen) keines wegs pro propria adzquata zu halten / sondern das offberühete Wort in denen Lebens Breſſen in altera ſignificatione, ſcilicet Pagorum auffgenommen werden müſſe / und demnach das Gericht zu Buſeck und Buſecker Thal Synonima dergestalt ſeyen / daß jenes nicht eo respectu, quo ſäktem certa partis Jurisdictionis ſubjectum occupat & conſtituit, wohl aber abiolutè ſolches ganze Territorium ſamt deſſen Zugehör zu verſtehen / unter andern uralten Urkunden auch aus nachfolgenden Gründen erhellet:

Indeme (3.) Wenland Henrich Landgraf zu Heſſen in dem Jahr 1267. laut Copia ſub Num. 44. b. Genannten und ſeinen Brüdern Erbbard und N. 44. b. Reiſer / für ſich und Se. Hochfürſt. Durchl. Nachkommen / in verb. Quod nos nunquam ememus, vel invadio acquiremus, contra aliquem hæredum pertinentium ad Judicium NB. de BUſECKEN, ſine voluntate ipſorum, & quod nunquam impediemus eos vel gravabimus in honore ipſorum vel bona, in qua hæcenus pacificè ſederunt, & quod nunquam retinebimus aliquem hominum ſuorum Burgensem extra Civitatem &c. verſprochen und zugeſagt / daß ſie denen Gan Erben zuwider / und wider ihren Willen / im Buſecker Thal nichts kaufen / oder zu Pfands Weiſe an ſich bringen / und ſie weder an ihren Ehren oder Güthern / in denen ſie bißhero ruhig geſeſſen / hindern oder beſchweren / noch ihre Leute auſſer der Stadt zu Bürger annehmen wolten.

Nächſt deme (4.) von vielen Hundert Jahren her / und ſonderlich Anno 1357. die Gan Erben des Buſecker Thals / Krafft Teuſcher Freiheit und Kayſer. Ohnmittelbarkeit / Pacta und Statuta unter ſich laut Num. 45. N. 45. auffgerichtet / (ohne daß hierauff ein Fürſt. Hesiſcher Conſens oder Confirmation hierüber verlangt noch ertheilt / hingegen von Kayſer Frederico III. und folgenden Römischen Kayſern / und Königen / wie hievor erwehnet / auff das kräftigſte confirmiret worden) deren Inhalt: Daß Vier aus denen Gan Erben ſolten von ihnen (nicht von Herrn Landgrafen) gewählt werden / die um aller ihrer Wohlſahrt willen / des Gerichts Beſitz im Buſecker Thal alle Jahr und ewiglich haben und ordnen ſollen / was jegliches Dorfſ nach ſeinem Vermögen an Habern / Gülten / an Geld und andern Gefällen jeglichen der Gan Erben geben / darüber die Gan Erben dieſe Dörffer nicht treiben ſolten; welcher Gan Erbe in dem Buſecker Thal wohnen wolte / der ſolte gelten und geben / was er darzu bedarff. Keiner ſolte jemanden in das Thal zu logiren / einführen / er müſte allein davor ſtehen.

Wann einer von denen Gan Erben redlich und ohne Noth in dem Thal Herberg nehmen wolte / ſo ſoll ihm das Dorfſ nichts an Futter / Eſſen und Trinken geben / es ſeye dann / daß es die Vierer recht ſprechen.

Die Gan Erben ſollen die Unterthanen im Buſecker Thal mit keinerley Führen noch Dienſten dringen / auſſer des Gerichts weiter / dann eine Meil Wegs / und ſolle jeder die Fuhr und Dienſt nach des Dorfſs Vermögen und nach Recht der Vierer nehmen.

Keiner ſoll einig Huhn NB. im Gericht nehmen / auſſer ſeiner rechten Hühner.

Wann einer ſich oder ſeine Kinder verheyrathen wolte / der ſolte Hühner nehmen / wie Verkommens iſt.

Welcher von denen Gan Erben Richter iſt / der ſoll ſein Richters Amt nach St Michaels Tag im Gericht aufgeben.

Die Gan Erben ſollen alſodann einen Richter erwählen (darff alſo der Herr Landgraf keinen oberadiren.) Welcher Gan Erb ſeinen Theil am Buſecker Thal verſehen oder verkaufen wolte / der ſolle denen Gan Erben

ein solches thun. Solcher Verkauf oder Verfaß solle nicht länger wären/ als so lange der Verkäufer lebet.

Es solle kein Gan-Erb mehr als ein Fuder Wein aufzuschnecken besugt seyn.

Wann einer deren Gan-Erben mit Tod abgietze / und Erben hinterlasse / so sollen die Erben nicht zur Succession im Gericht nicht admittiret werden / sie haben dann diesen Burg-Frieden beschworen / und darüß über Siegel und Brieff aufgestellt.

Wann einer von denen Vierern mit Tod abgethet / so sollen die übrige drey nach denen meisten Stimmen innerhalb eines Monats hernach / einen erwählen. Die Vierer sollen für sich keinerley Vortheil an denen Gerichten / Dörffern und gemeinen Nutzen suchen.

Wann einer diese Artical nicht beschwören und halten wolte / und so einer darwider thäte / denen Vierern sich widersetzte / oder wann sonst Noth vorhanden / so sollen auff der Vierer Gebott die Gan-Erben sämtlich / oder diejenige / die darzu nöthig / zu aller Zeit und an den Ort / worzu gebotten wird / bloß oder bewaffnet kommen / und sie von einander nicht scheiden / es seye dann die Sache aufgetragen / und was dergleichen mehr ic.

Voraus / daß das Gericht zu Busbeck und Bussecker Thal einerley seyen / nicht nur überflüssig erhellet / sondern es ist auch in obertwehner Fürstl. Hessischen gedruckten Deduction in Adjunct. sub Lit. Z. 3. Num. 95. hierbey sub Num. 46. mit klaren Worten enthalten / dabeneben mit vielen andern Hessischen Bevilagen / sonderlich Extract derer von Hessen contra Nassau übergebenen Exceptional-Artical in verbis: mit nachgemeldten Gerichten und Dörffern / Item Dörffer und Gerichte Lit. 3. 3. & Lit. Z. 3. Teil. 17. ad Artic. 34. in verb. das ganze Gericht habe die Juncern wegen der **Bed verflaget** / zu bestärcken.

N. 46.

Auch lautet (6.) der alte Lehen-Brieff Kayser Ludwigs nicht nur auff das Gericht zu Busbeck / sondern auch auff alles / was der Kayser durch Reat darinnen verleihen sollen und mögen / daß die Gan-Erben das Gericht zu Busbeck haben und nutzen sollen / mit allen denen Rechten / als es ihre Vorfahren bishero an sie gebracht haben.

(7.) Beweiset der hievor sub Num. 37. bengelegte Ubergabs-Brieff / welchen König Wenceslaus Landgrafen Hermann Amalien / ohne Zweifel auff sein Angeben / über dieses Busseckerische Reichs-Lehen ertheilet hatte / daß darinnen nicht das bloße Gericht im Bussecker Thal zu Busbeck und Trobe / sondern auch alle Zugehörungen / nichts ausgenommen / (also auch die Landes-Herrliche Jura) mit samt dem Lehen / welche die von Busbeck / die von Trobe / und die von Schwalbach mit anderen ihren Gan-Erben von dem Kayser und dem Reich haben / thme Landgrafen Hermann gelichen und geachtet worden.

Deßgleichen ist (8.) denen Gan-Erben des Bussecker Thals in Königs Wenceslai Anweisung- oder Gehorsams-Brieff de Anno 1398. hievor sub Num. 36. inangiret worden / daß sie sich an gemeldten Landgrafen Hermann halten / und ihm als ihrem Erb-Heren huldigen sollen / in dem oberwähnten Ubergabs-Brieff stehet dabey / sie solten thme auch gehorsam seyn / welches die Terminos Valallagii überschreitet / dann der Lehen-Mann seinen Lehen-Heren den Eyd der Treu schwöret / aber nicht huldiget / auch dem Lehen-Heren seine Treu / aber nicht als ein Unterthan zu gehorsamen schuldig ist ic.

Wann nun das bloße Gericht zu Lehen auff Herrn Landgrafen transferiret worden / die Landes-Herrliche Superiorität aber vorhin schon im Bussecker Thal demselben zugestanden wäre / so wären die gedachte Termini nicht also mißbrauchet worden / solches auch der Herr Imperator nicht würde zu lassen

lassen haben / da er zuvor schon der **Gan: Erben** Erb: Herr ohne die neue Belehnung gewesen wäre.

Es ergibt über das (9.) offberührter Schutz, und Begnädigungs: Brieff Kayser Caroli V. de Anno 1547. was inasen allschon damahlen die von Busset und Trohe mit glaubwürdigen Schein vorgebracht hätten / wie sie und das Busseter: Thal mit aller Ober: und Herrlichkeit / Gebott und Verbott / Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich ohne **Mittel** und ihre **manden ändern** zuständig / sondern ein Reichs: Lehen / auch von den vorigen Römischen Kaysern und Königen mit allen Regalien, Gnaden und Freyheiten versehen seyen / wie sie sich wider die Landgrafen zu Hessen und ihre Befehls: Leute bekweret / das sie ihnen und ihren Untertanen mit vieler hand neuerlichen Beschwerden und Auflagen zusetzen / als wann das Busseter: Thal ohne Mittel zum Fürstenthum Hessen gehörte / darwider die von Busset und Trohe in Kayserl. Verpruch / Schutz und Schirm mit dem Busseter: Thal als des Reichs Eigenthum / in specie auch gegen die Herren Landgrafen zu Hessen genommen / und bey einer Straff von 30. Mark löstigen Goldes verbotten werden / sie an dem Genus und Übung ihrer Freyheit / und hergebrachten Gerechtsamen auff einige Weise zu iren / zu hindern / noch zu beschwehren ; dergleichen Klagen über die schwere Landgräfliche Beeinträchtigung seynd

(10.) Vor und nach berührtem Schutz: Brieff / so wohl an dem Kayserl. Cammer: Gericht in denen Jahren 1532. und 1561. von denen **Gan: Erben** des Busseter: Thals vorgebracht / und verschiedene Mandata de restituendo, relaxando, & amplius non offendendo &c. laut Copia sub Num. 47. & N. 47. 48. contra die Herren Landgrafen zu Hessen erhalten / als auch & 48.

(11.) Nachgehends Anno 1575. von Kayser Maximiliano II. an Herrn Landgrafen Ludwig zu Hessen laut Num. 49. ein hochverpöntes Mandatum N. 49. S. C. ergangen / wobey sonderlich zu beobachten / das darinnen

§. Demnach Uns von Kayserl. Amts halben oblicget / nicht allein Unfere und des Reichs dis Orts zusehende eigenthümliche Ober: und Gerechtigkeit zu handhaben / und davon nichts schmälern und entziehen zu lassen / sondern auch besteldte Inhaber derselben NB. als Mit: Glieder Unser und des Heil. Reichs freyen ohnmittelbaren Ritterschafft bey ihren Lehen, und uralten wohl hergebrachten confirmirten Privilegien, Rechten und Freyheiten / gleich Unsern Obblischen Vorfahren schätzen und schirmen.

Die von Busset und Trohe Mit: Gliedere und Commembra der Kayserl. und des Heil Reichs freyen unmittelbaren Ritterschafft genannt werden / werzu

(12.) Noch kommet das Anno 1630. von Imperat. Ferdinand. II. in Sachen der Mittel: Rheinschen Reichs: Ritterschafft contra Herrn Landgraf Georgen zu Hessen laut Num. 50. ergangene allergerchteste Relcript, aller: N. 50. inasen

(13.) Die **Gan: Erben** des Busseter: Thals von uralten Zeiten her der Rheinschen Reichs: Ritterschafft in der Betterau so wohl ratione Personarum als Bonorum einverleibet / und darinnen begriffen gewesen / wie solches hierbey kommender Extract der Ritter: Matricul sub Num. 51. aufweist. N. 51.

Nächst deme hat (14.) mehr wohl gedachte Mittel: Rheinsche Ritterschafft in ihrer Interventions: Klage an dem Hochpreisl. Kayserl. Reichs: Hof: Rath durch unhintertreibliche Gründe operose demonstret / was inasen die Herren Landgrafen zu Hessen die Landes: Fürstliche Obrigkeit über das Busseter: Thal / weder durch freywillige Subjection der **Gan: Erben** / noch durch Kayserliche Concession, oder vermittelst der Praescription (als die drey Reichs: beständige Modos acquirendi Superioritatem Territorialem) Rechts: begüß?

begünstig probiren und behaupten könnten; gestalten/ dass die Gan: Erben freiwillig des edelsten Kleinods der Freyheit und Immediatät sich begeben haben sollten/ seye nicht allein nicht vermuthlich/ sondern es hätten auch gleich zu Anfang ihre Befehlechter die Röm. Kayserl. Majestät vor ihr unmittelbares Oberhaupt erkennen/ und billig recognosciren müssen/ mithin der Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich zu Präjudiz und Nachtheil/ zumahlen/ da sie von denenselben den Busfeker: Thal so lange Zeit zu Lehen getrasgen/ jemahls der Fürsten zu Hesses Vortmähligkeit sich nicht unterworfen/ noch subjugiren lassen können.

Weshalb dieselbe nach Anleitung vorangezogener vieler Kayserl. Schutz: Brieff/ Befehl und Mandaten, dem Fürstl. Hessischen Land: Salliar nach Möglichkeit sich widersehet/ und der Röm. Kayserl. Majestät die von theils Fürsten und deren Beamten ihnen zugefügte unerträgliche Beschwerung/ Bedrängung/ und Viobrung ihrer erworbenen Freyheit und Privilegien zu allergnädigster Beschütz: und Remedirung zum öfftern wehenthätigst und allerunterthänigst vortgetragen hätten.

Ja/ wann gleich hernach der jetzt lebenden Herren Gan: Erben im Busfeker: Thal Herren Vorfahren/ vielleicht um ein oder anders Particular: Absichen/ oder sonstigen Ursachen halben/ die Herren Landgrafen in Hesses vor ihre ordentliche Obrigkeit erkannt/ und sich derselben in allem submittiret hätten/ wären diese jedoch nunmehr hieran nicht gebunden/ noch solches ihnen zum Nachtheil gereichen möge/ indeme klaren versehenen Rechts: Quod confessio sive recognitio subjectionis indebitè facta, tantum conscientibus non etiam Filiis Parentum, multo minus aliis Successoribus nocere vel præjudicare possit, in his enim, quæ concernunt subjectionem personæ, obligatio Patris non descendit ad Filium & fidelitas vel homagium Patris non obligat Filium vel Successorem.

Klock. de Contribut. c. 20. n. 83. & 84.

Und dass wedet ex secundo capite scil. Imperatoris Concessione vel Privilegio die Herren Landgrafen einige Land: Fürstliche Superiorität oder Vohheit über den Busfeker: Thal und die Herren Gan: Erben daselbst haben/ seye dahero leichtlich abzunehmen/ indeme von ihnen dergleichen niemahlen angezogen/ viel weniger zum Vorschein gebracht worden/ auch nimmermehr werde geschehen können/ wohl aber das Gegentheil aus oberwehnten Verlasgen überflüssig am Tage liege/ allwo von der Röm. Kayserl. Majestät allen Herren Landgrafen und deren Nachkommen zum öfftern vielfältig ermahnet und befehlet worden/ die viel erwehnte Gan: Erben samt ihren Zugewandten fürters mehr bey dero Kayserl. und des Heil. Reichs wohlerlangten Privilegien, Immunitäten/ Schutz/ Schirm/ Freyheiten/ und Gerechtigkeiten unbedruckt/ unbeschwehrt und vergewaltiget bleiben zu lassen/ consequenter, wie ursprünglich/ also annoch Ibro Kayserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich vorberührte Jurisdiction alleinig verblieben.

Anreichend die Präscription oder Verjährung der Fürstl. Hessischen Landes: Herrlichen Obrigkeit in dem Busfeker: Thal zc. so ist Acten:ständig/ dass auch in mehr angeführter Ritterschafftlicher Interventions: Schrift stattdlich behauptet worden:

1. Was massen contra Summum Principem keine andere Präscription in denen Juribus reservatis Platz habe/ als wo der Anfang der Verjährung nicht mehr in der Menschen Gedächtnus ist.

Reichs: Absch. zu Augspurg de Anno 1548. §. Wann auch zc. 26.

56. §. Hätte aber zc. 59. & §. Wo aber innerhalb zc. 64.

Nun seye aber à tempore Imperatoris Ludovici und also fast von 400. Jahren her/ bis andero der Busfeker: Thal als ein Kayserl. Reichs: Lehen denen

denen Gau/Erben allergnädigst conferiret worden / einfolglich nicht probiret werden könnte / daß die Herren Landgrafen zu Hessen jetzt besagte lange Zeit die Jurisdiction oder die Superioritatem quæst. exerciret / und das contrarium ceu manifestum allschon hievor der Länge nach deduciret worden / zu geschweigen / was massen cordate Publicisten vorlängsten bemercket haben / daß der Territorial-Superiorität / Landes Fürstl. oder Landes Herrlichen Obrigkeit Ursprung in Teutschland nicht gar alt / sonderlich wäre dieselbe unter Kayser Ruperto (so im Junffzehenden Seculo regieret hat) noch nicht eingeführet gewesen x.

Schilter. *Instit. Jur. Publ. lib. 1. tit. 24. §. 6.*

Welche Landes Fürstl. Obrigkeit also von andern ein vor Alters im Reich ganz unbekandtes Ding / ein neuer fetus Seculi, ein vor Hundert Jahren denen wenigsten Scribenten bekandt gewesne Materie betitult werde.

Fritsch. in *Addit. ad Limna. l. q. c. 8. n. 182.*

Author der *Kaysershheimischen Consutation p. 20. ap. Limna. in Addit. l. 4. c. 8. n. 182. Herr. Comment. T. 2. de Superiorit. Territor. §. 5. f. 192. seqq. & §. 75. f. 344. und Sedendorffs Fürstentum Staat in addit. §. 19. Dn. Auctor. von den Reichs Vogteyen f. 116. f. 18. seqq. 24. 169. seq. mit welcher sich auch Dn. Brunn. in seinem Adelicchen Europa §. 347. f. 761. confirmiret und meldet / daß*

Im Junffzehenden Seculo und noch länger die Superioritas Territorialis der Kayser gewesen / die Regalia meistens theils noch bey denenselben bestanden / daher die Land-Strassen den Nahmen der Kayserl. freyen Land-Strassen gehabt x. und man von keiner solchen Landfasserrey / wie sie heut zu Tag im Gebrauch ist / etwas gewußt habe.

So hat auch die Mittel-Rheinische Ritterschafft weiter interveniend vorgestellet / daß denen Herren Landgrafen das primum principium einer Præscription etiam temporis immemorialis ermangle / nemlich bona fides, welcher Mangel wider Tausend-Jährige Præscription entgegen gesetzet werden könnte.

Mascard. *de Probat. conclus. 224. n. 11. & conclus. 225. n. 5. c. ult. de Præscript. Possessor. de R. I. in 6.*

Und seye nicht genug / daß nur zum Anfang der Præscription bona fides Possessoris hñs zu End der Præscription verblieben / hingegen insichere mala fides, quocunque tempore interveniens, die Possession bergestalt / daß die Præscription dadurch ganz unterbrochen werde / allhier aber habe gleich Anfangs bey denen Herren Landgrafen bona fides ermangelt / dann sie notwendig gewußt haben müßten / nachdeme ihnen alles in dem Bussecker Thal mit Urtheil und Recht gar abgesprochen worden / und mehrere Kayserl. Verordnungen von Zeiten zu Zeiten wider sie ergangen / daß ihnen die Superiorität im Bussecker Thal nicht gebühre / quia hæc labes originis semper perdurat & morbida radix nunquam sanatur.

L. vigilantis. C. ult. de præscript. c. 2. de Reg. Jur. in 6.

Darzu hätten die Gau/Erben und die Mittel-Rheinische Ritterschafft hies vorerwehnter massen den Hessischen Annahmungen der Superiorität im Bussecker Thal sich öffentlich widersetzet / und inzwischen seye ferner durch die Kayserl. Confirmationes, ergangene Befehle und Inhibitiones in specie Kayser Ferdinandi II. de Anno 1630. die Præscription interrumpirt worden / welche eine ruhige uncontradicirte Possession erforderle ; Nach ersiggedachtem Rescript Kayser Ferdinandi II. wäre der Lauff der Præscription durch die langwierige Kriegs-Troublen gesperrt worden / und seye seithero keine solche Zeit verlossen / welche ad præscriptionem temporis immemorialis erfordert wer

de ic. dabey zusehender ist iustus circulus possessionis seyn müste / welche aber alle hier allerdings ermanglete / das keine rechtmäßige Praescription diffalle obiciret werden könte / da die Ban- Erben indessen das Leben ordentlich zu alten Zeiten in den alten Terminis empfangen / und bey dem Kayserl. Lebens-Hof man nicht wissen können / das eine solche Veränderung wider die expresse Kayserl. Inhibitiones unternommen worden.

Auff diese in der Ritterschafftlichen Interventions-Schrift obicirte Argumenta, hat man Landgräfflicher Seits nichts geantwortet / sondern mit Stillschweigen dieselbe angenommen / darauff gar concludiret / und es zu der allgerichtigsten Kayserl. Definitiv-Urtheil de Anno 1706. hierben sub N. 52. kommen lassen / und kein remedium suspensivum dargegen eingeendet / also sothane Sententia längstens in rem iudicatam erwachsen ist.

Aus welchem allen dann erscheint / das die Herren Landgrafen weder aus freywilliger Subjection die Herren von Busseck und Trobe nach der Röm. Kayserl. Concession, vielweniger aber per temporis immemorialis Praescriptionem Jus Superioritatis sive Jurisdictionem Territorialeum über den Bussecker Thal jemahlen erlanget haben / sondern die Herren Ban- Erben samt ihren Unterthanen dem Heil. Röm. Reich unmittelbar unterworfen / und zur Mittel-Rheinischen freyen Reichs-Ritterschafft gehörig seyen.

Im übrigen mag wohl seyn / das auch vor dem Receis de Anno 1576. in Kriegs- und Fehde-Zeiten / in Heer- und Feld-Zügen die von Busseck und Trobe denen Herren Landgrafen zuweilen gefolget / auff Land-Zügen erschienen / und ein- und andere Onera freywillig præstiret / allein / das sie solches als Landfassen gethan / wird schwer zu erweisen seyn / so kan auch nicht gleich der Schluß darans gemacht werden / dieser oder jener ist vor eines Fürsten oder Grafen Regierung oder Conley verflagt worden / und darauff erschienen / E. seye er desjenigen Fürsten oder Grafen / vor welchen er erscheint / sein Unterthan / siquidem variaz causæ esse possunt, ob quam, salvâ tamen immediatate, comparitio fieri possit, nemlich / wann ein- oder der andere von denen Herren Ban- Erben etwa sonsten in Hessen beschwerte Büther gehabt / und deshalb angefochten worden / oder wann sie von denen Fürsten zu Hessen beschriebeu oder citiret worden / entweder selbiger respectu eines von ihnen getragenen Amtes / quod salvâ immediatate fieri potest, oder sonsten freywillig erschienen / & nullâ oppositâ exceptionis Fori, sich etwan eingelassen haben.

Es ist auch ein allzumild- und ungleicher Bericht / das dem Hochfürstl. Hapst Hessen / die von Busseck und von Trobe / so wohl als ihre Unterthanen in dem Bussecker Thal / vor obbesagtem Receis oder Vergleich / von undenklichen Zeiten alle bewilligte Reichs-Türcken- und andere Steuern gutwillig & sine contradictione entrichtet / und alles gethan / was getreue und gehorsame Unterthanen ihren angebohrnen Erb- und Landes-Fürsten und von Rechts- und Gewohnheit wegen zu thun schuldig seyen ic. gestalten ihnen hieran zu viel zugemessen wird / und daher sothane vorgebildete Landfassige Collectation und Possession, um so weniger zu probiren möglich / als im Gegentheil hievor erwehnter maffen erweislich / das offermeldete Ban- Erben samt ihren zugehörigen Unterthanen allschon vor uralten Jahren / und länger als sich Menschen Gedächtnuß erstrecken mag / laut obangezogener und anderer Ritter-Matriculæ und Protocollen, in die uralte Kayserliche Burg Friedberg zur Mittel-Rheinischen Ritter-Truhe contribuiret / und denen Adlichen Ritter-Matriculæ einverleibet gewesen / wie noch.

Was besonders die Jurisdiction und Direction der Geistlichen Sachen in dem Bussecker Thal betrifft / so ist es an sich selbst an auffer Zweifel / das wie die Geistliche Jurisdiction vor der geschehenen Reformation in Religions-Sachen

Sachen von denen *Negotiis Secularibus* ganz unterschieden gewesen / und die Geistliche Jurisdiction (wie noch heut zu Tage bey denen Catholischen Ehren und Fürsten / auch andern Ständen des Reichs in usu ist) allein von denen Erz-Bischöffen / Bischöffen / und andern davon dependirenden Geistlichen / auch in der Weltlichen Ehre Fürsten und Ständen des Reichs (die Reichs-Ritterschafften in Schwaben / Francken / und am Rheinstrohm / in der Wetterau und zugehörigen Orten mit eingeschlossen) Territoris und Gebieten exerciret worden / also war es auch im Busecker Thal / wie in dem Fürstenthum Hessen selbst vor diesem damit beschaffen / worbey doch die Gan-Erben in dem Busecker Thal ihre Freyheit und Immedietät ebenfalls als andre ganz behalten haben.

Ob nun wohl vor der Reformation ein zeitlicher Erz-Bischoff zu Maynz die Geistliche Jurisdiction in dem Fürstenthum Hessen und in dem Busecker Thal als in zweyerley immediaten Reichs-Lehenbaren respectiv Fürstenthum und einem Ritterschafftlichen Guth gehabt / so hat jedoch Erz-Bischoff Albrecht eo ipso, indem er die Geistliche Jurisdiction im Fürstenthum Hessen Landgrafen Philippen aufgegeben / damit dieselbe so wenig in dem Busecker Thal mit übergeben / als wenig in dessen Erz-Bischoffs Macht gestanden / oder bey ihm die Meynung gewesen / die Gan-Erben in Geist- oder Weltlichen Sachen der Hessischen Superiorität zu unterwerffen / sondern nachdem die Geistliche Jurisdiction in terris Evangelicorum suspendiret worden / hat solches dem immediaten Reichs-Adel nicht weniger als Fürsten und Stände des Reichs angegangen / gleichwie ein jeder freyer Reichs-von Adel auch für sich freywillig die Aenderung der Religion vorgenommen / und seine Unterthanen darzu gebracht.

In solcher Freyheit haben die Gan-Erben im Busecker Thal die Augspurgische Confession ebenfalls angenommen / und die Herren Landgrafen sie darzu als Unterthanen nicht nöthigen können.

Nachdem nun bey denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Geistliche Jurisdiction nicht recht exerciret werden können / es würden dann hierzu taugliche Subiecta von Geist- und Weltlichen Personen verordnet / auch Konsistoria angestellet / und dann bey der Reichs-Ritterschafft die Gelegenheit der Güther und Personen nicht allenthalben also beschaffen seyn / daß jeder Edelmann sein besonderes Konsistorium hätte anstellen / oder mehrere Geistliche unterhalten können / ihre Pfarrere selbst gewöhnlicher massen ordiniren zu lassen ; So haben sie sich ultro an die nächste beste Konsistoria der Religions-Verwandten Fürsten und Ständen des Reichs gehalten / dadurch sich aber keineswegs demselben unterworfen / noch ihrer Freyheiten sich untergeben.

Und also mag es auch von denen Gan-Erben des Busecker Thals rationale des Fürstl. Hessischen Konsistorii Bequemlichkeit halber ohne Prajudiz freywillig von Anfang geschehen seyn : Und weil den Fürsten und Ständen Augspurgischer Confession (darunter vermög des Ösnabrückischen Friedens-Schlusses die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) in dem Religions-Frieden zu Augspurg de Anno 1555. und vorher in dem Passausischen Vertrag die Macht behältigt worden / in ihren Landen Kirchen-Ordnungen zu machen / oder aber von andern gemachte anzunehmen.

Als ist es bey dem Reichs-Adel gemeinlich geschehen / daß man sich nach der benachbarten Fürsten und höheren Ständen Augspurgischer Confession Kirchen-Ordnungen gerichtet / und auff solche Weise auch die Fürstl. Hessische Kirchen-Ordnung in dem Busecker Thal eingeführt worden / nicht aber dadurch denen Herren Landgrafen Landes-Herrliche Superiorität einzutauschen / einfolglich alle Fürstl. Hessischer Seiten bisshero angeführte Aeus-

Superioritatis Territorialis in Ecclesiasticis & Politicis in dem Busfetter Thal/ in genere ab Imperatore prohibiti, ideoque illegitimi, oft contradicti, auch discontinui gewesen / welche widerrechtlich angefangen / mit Gewalt fortgezogen / und auff Seiten der Gan Erben / theils aus Furcht und Unvermuthenheit / theils aus andern Absichten auff eines und des andern Particular-Interesse, ohne Wissen und Willen Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich ohnprajudicirlich erduldet worden / bey theils Aabus exercitis, sind sie nicht als Gan Erben des Busfetter Thals / sondern entweder als Landgräfliche Bediente / oder wegen anderer in der Stadt Gießen / und sonst in dem Fürstenthum Hessen gelegener und noch habender städtlicher Güther und Gefälle / oder als Vasallen implicirt gewesen / theils Aabus interuen nicht allezeit die Landes Fürstliche Superiorität theils befinden sich in facto gar nicht / daß also aus allen solchen Aabus keine rechtmäßige Obiervanz / Herkommen oder Anerkennung bey ermangelnden Kayserl. Consens, Wissen und Willen kan erzwingen / noch auch in continirlichen mala fide, ohne einigen rechtmäßigen Titul, eine Praescription zu Hülf angeführet werden.

Gleichwie nun aus obigem allen zur Genüge erhellet / daß der Busfetter Thal samt seiner Zugehörung / Obrigkeit / Herrlich / Nutzen und Gerechtigkeit des Heil. Reichs Eigenthum / und offgedachte Vierer und Gans Erben beyder Stämmen von Busfett und Trohe uraltes Lehen / ihre Voro Eltern und sie auch vor dem Recess de Anno 1576. niemand anders / so viel denselben Thal anlanget / als die Kayserl. Majestät und das Heil. Reich für ihren Superiorem und höchste Obrigkeit vor undenklichen Jahren geehret und erkannt / und noch recognosciren müssen ; als welchen sie mit Erb / Huldigung / Lehen / Diensten / Folg und andern unmittelbar zugethan und verpflichtet se. Dersgleichen ihre Reichs / Sakung gen Friedberg in die Mittel-Rheinische Ritter / Truhe vor sich und ihre Unterthanen gezeget / auch von der Kayserl. Majestät jederzeit als freye Reichs von Adel erfordert / beschriben / und wie obgemeldt / mit Urthel und Recht an die Kayserl. Majestät und das Reich gewiesen / und in desselben sonderbaren Schutz und Schirm genommen worden / derowegen ihnen über und wider angezogene in habende Lehen / Urthel und andere Brieffe / darin sie eines solchen unternichtet / und ihren Pflichten zu entgegen nicht gezeimen wollen / etwas einzugehen / was zu Nachtheil / Schmäkung und Abgang des Reichs Eigenthum / ihrer Lehen und derselben Privilegien gereichen kan / sondern / was darwider gehandelt und eingegangen / nichtig / kraftlos / von Unwürden / und sich nicht verantworten lassen / in Erwegung / die Herren Landgrafen zu Hessen in dem Busfetter Thal weiter nichts / dann einige wenige Güther gehabt / so etliche (und nicht alle) von denen Gan Erben / nach Aufweis hierben liegender alter und neuen Lehen / Brieffe sub Num. 53. 54. 55. & 56. zu Lehen empfangen und annoch haben / und dabeneben etliche wenige leib eigene Personen / mit welchem das Hochfürstl. Haus Hessen die Leib / Beth und Hüner hergebracht / wie andere angränzende und ausländische Grafen und Herren auch haben / das aber keine Obrigkeit mit sich bringt / noch auch den Gerichts / Herrn an ihrer ordentlichen Obrigkeit und Jurisdiction etwas derogirt ;

N. 53.
54-55.
& 56.

Also haben hingegen nach offgemeldten Recess, Vierer und Gan Erben des Busfetter Thals / die Herren Landgrafen zu Hessen vor ihre Landes Fürsten erkennen / ehren und halten müssen / auch ihnen allen Gehorsam in allen dem / so ein Landsäß seinem Landes Fürsten von Rechts / und Gewohnheit wegen zu thun schuldig ist / dargegen die Herren Landgrafen sie die Vierer und Gan Erben / gleich andern Fürstl. Hessischen Landassen von Adel bey Gleich und Recht schützen / schirmen und handhaben / auch bey ihrem Kayserl. Lehen / Begnadigungen / Freyheiten / NB. so viel dieselbe dem Fürstl. Haus

Haus Hessen / und derselben Landes Fürstl. Ober- und Gerechtigkeiten / und besagten Recels nicht zuwider / gnädiglich bleiben lassen und sollen / derohalben Vierer und Gan- Erben / samt ihren Erben und Nachkommen vor sich gleich andern Hessischen Landfassen von Adel / desgleichen auch die Unterthanen in dem Busfeker Thal hochermeldten Fürsten mit Erb- Husdigung verbunden seyn und bleiben / diese auch denenselben so oft sie die Fälle zu tragen werden / leisten / und sie Sr. Hochfürstl. Durchl. in dem / was ihnen als dem Lands- Fürsten von Rechts- und Gewohnheits wegen / auch laut sothanen Vertrags eignet und gebühret / treu / hold und gewärtig seyn sollen.

So oft auch die Herren Landgrafen zu Hessen zu Feld / und in dero selbstem Leibes- oder Landes- Nöthen / oder auch zu Besetzung der Bestung / ihre Land- und Unterfassen auffnahmen / so sollen denenselben die Vierer und Gan- Erben gleich andern Fürstl. Landfassen von Adel / desgleichen auch die Unterthanen im Busfeker Thal folgen / darzu sollen gemeldte Unterthanen die Heer- Wägen in Jügen leisten / und wann im Fürstenthum Hessen / des selbstem Städten und Aemtern die Unterthanen durch den Glocken- Schlag auffgemahnet werden / gleich andern Hessischen Unterthanen folgen / Damit aber die Unterthanen des Busfeker Thals in solchen Fällen jederzeit gerüht erscheinen mögen / so sollen Vierer und Gan- Erben / wann höchstgedachte Fürsten zu Hessen gemeldte Unterthanen wolten mustern lassen / und Vierer und Gan- Erben / so jederzeit seynd / solches zu erkennen geben würden / alsdann auff ein Tag / welchen Ihre Fürstl. Durchl. ihnen darzu bestimmen wolten / die Unterthanen zusammen fordern und dabey seyn / damit ein jeder nach Gelegenheit auff Wehr gesetzt / und soll solche Musterung im Busfeker Thal vorgenommen und vollbracht werden.

Wann Reichs- Türcken- oder Land- Steuer durch die Hessische Ritter- und Landschafft gewilliget / so sollen Vierer und Gan- Erben gleich andern Landfassen von Adel ihre Güther / so im Fürstenthum Hessen und zugehörigen Graf- und Herrschafften liegen / jedemahl ins Fürstenthum Hessen ver- steuren / desgleichen auch von ihren Unterthanen die Steuer treulich erheben / und den Ober- Einnehmern / wie solches auff dem Land- Tage gemeinlich durch Ritter- und Landschafft verabschiedet wird / überlieffern.

Andere von Adel so keine Gan- Erben / aber doch in gemeldtem Thal begüthert seynd / desgleichen die Geistliche samt denenjenigen / welche Ritter- mäßige oder von den Fürsten zu Hessen Lehen- rührige Güther oder Gefälle im Busfeker Thal haben / sollen dieselbe den Ober- Einnehmern selbstem ver- steuren / und dierweil Vierere und Gan- Erben angezeigt / das die Burg Friedberg (oder vielmehr die Mittel- Rheinische Ritterschafft) nicht allein von ihnen ins gemein / sondern auch von einem jeden insonderheit Steuer fordern / und das sie zu der Freyen Ritterschafft contribuiren solten / von ihnen begehren / so wollen Ihre Fürstl. Durchl. sie derhalben gegen ermeldte Burg und Ritterschafft auch sonst / wie recht / vertreten.

Der Zoll und Geleith in dem Busfeker Thal / soll denen Herren und Landgrafen zu Hessen verbleiben / hingegen wann Vierer und Gan- Erben zu ihrer eigenen Haushaltungen Wein einlegen wolten / soll ihnen darzu gleich andern Landfassen von Adel / auff ihr Ansuchen / an gebührenden Orten gewöhnliche Zoll- Befreyung mitgetheilet werden.

Sollen auch Vierer und Gan- Erben männlichen / so zu ihren Per- sonen / Haab oder Güther etwas zu sprechen / derhalben von Sr. Hochfürstl. Durchl. Cansley oder Hof- Gericht zu Recht stehen / außserhalb / da sie selbst durcheinander irrig / so möchten sie derohalben sich vermög ihres Burg- Frie- dens vergleichen / doch / wann dasselbe nicht beschehe / und einer derhalben bey höchstgedacht Fürstl. Cansley oder Hof- Gericht / um gebühlich Einschens oder

Düßf Rechtens ansuchen wird / soll der ander auff Erfordern dahin folgen / und daselbst gültlichen oder Rechtlichen Auftrags erwarten.

Die Appellaciones von dem Unter: Gericht in dem Busecker: Thal / sollen von Vierer und Gan: Erben als Richter zweyter Instanz / und von demselben an Fürstl. Cansley oder an das Hof: Gericht beschehen / und von demselben durch ihr die Vierer und Gan: Erben Amts: Bescheid / oder sonst ausserhalb Gerichts von ihnen beschweret zu sezu vermerket / sich zu bestraffen haben soll / doch sollen die Rittermäßige und Geistliche Güther / so lang sie in dero von Adel oder Geistlichen Händen bleiben / dergleichen auch die Güther / so von denen Herren Landgrafen zu Hessen zu Lehen geben / und im Busecker: Thal gelegen sind / an berührtes Unter: Gericht nicht gezogen / sondern von Sr. Hochfürstl. Durchl. oder in dero Cansley oder Hof: Gericht in erster Instanz gerechtfertiget / wie dann auch die von Adel und Hessische Lehen: Leute / so im Busecker: Thal geseßen / und keine Gan: Erben seynd / dergleichen die Geistliche Personen und Sachen allein in berührter Cansley oder am Hof: Gericht erster Instanz mit Recht vorgenommen und erdörtet werden.

Die Examination der Pfarrer / auch Inspection und Visitation der Kirchen im Busecker: Thal / soll durch die Fürstl. Hessische Herren Superintendenten und Theologen beschehen / doch sollen die Pfarrer ihre Testimonia, daß sie tüchtig befunden / denen Gan: Erben vorbringen / die Casen: Rechnungen sollen von gemeldten Superintendenten und Theologen, in Beyseyn der Colatores und eines aus den Vierern und Gan: Erben auch abgehört / darzu alle Ehe: Sachen / wann wegen der Ehe: Geldbnuß / Ehe: Scheidung / und dergleichen Streit in offtgemeldtem Thal fürfallen / allein in Fürstl. Cansley entschieden werden / doch / daß Vierern und Gan: Erben in solchen Fällen von wegen Ehebruchs / Hurerey / und dergleichen / so wohl als sonst die gebührliche Straff und Buß verbleiben.

Die Execution der Urtheil und Bescheid / so gehörter maffen in Sachen erster / ander / oder dritter Instanz in Fürstl. Cansley oder am Hof: Gericht eröffnet / wollen Se. Hochfürstl. Durchl. denen Vierern und Gan: Erben jedesmalen befehlen lassen / berührte Urtheil und Bescheid von Seiner Fürstl. Durchl. wegen zu vollziehen / im Fall aber dasselbe von ihnen nicht wird der Gebühr beschehen / so solle Se. Hochfürstl. Durchl. andere Verordnung und gebührliches Einsichen zu thun haben.

Wann auch je bisweilen von den Unterthanen im Busecker: Thal zur Bestung Gießens ein Dienst gesonnen / und Vierer und Gan: Erben beschehen in Schriften angelangt würden / so sollen sie dieselbe nicht allein davon nicht abhalten / sondern auch gerne gute Beförderung thun / damit gemeldte Unterthanen nach möglichen Dingen sich darin willfährig erzeigen mögen x. x. und was dergleichen vormahls unerhörte Neuerungen mehr / als les breiteren Inhalts des in Copia sub Nam. 57. hierbey liegenden / nunmehr aber Gott Lob ! durch Urtheil und Recht laut Nam. 58. wiederum castiten Recessus oder Vergleichs / deme man jedoch Fürstl. Hessischer Seiten nicht allein bis auff gegenwärtige Stunde stricktilime inheriret / sondern auch die präzendirende Landsässerey in dem Busecker: Thal so wohl gegen die Gan: Erben als Unterthanen auff alle erinliche Weise zu extendiren trachtet ; Wobdurch dann Vierer und Gan: Erben genöthiget werden wollen / sich und ihr Kayserl. Reichs: Lehen der Fürstl. Hessischen Landes: Superiorität zu untergeben / das ansehliche Busecker: Thal aus einem ohnmittelbaren freyen Reichs: Ritter: Guth zu einem mediaten Hessischen Landes: Guth gemacht / und die vornehmste Qualität dieses Kayserl. Reichs: Lehens: nemlich die immediate Dependenz von Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich

N. 57.
N. 58.

Reich/ demselben benommen/ und hingegen die Servitut der Lande/ Safferey davor aufgebürdet werden sollen / also dieses Leben allzubart deterioriret wird / zu Euer Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs unverantwortlichen größten Präjudiz so wohl / als auch Anwalds Herren Principalen und deren armen Unterthanen zu unerträglicher Beschweruñ/ der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft aber in ihren habenden Jure Collegandi, zu unersetzlichem Schaden und Nachtheil.

Aus welchem allen dann hoffentlich zur Genüge abzunehmen / was zu dem Reichs-Leben in dem Busecker-Thal gehörig / und in solcher Qualität so wohl vor als nach dem calixten Reces de Anno 1576. von denen Ganzen Erben würcklich besessen / denselben aber, und einfolglich der Reichs-Lehensschafft durch solchen Reces widerrechtlich entzogen worden.

Es sind zwar Herren Vierer und Ganzen Erben begierig / des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. so viel an ihnen und ihrer Ehren und Pflichten halber gegen Euer Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Chur- und Fürsten immer verantwortlich und ohnnachtheilig seyn könte / allen gebhrigen unterthänigsten Respect und Devotion zu erweisen leben aber dabeneben der tröstlichen Zuversicht/ Ihres Hochfürstl. Durchl. werden sie im geringsten nicht verdenten / noch in Ungnaden vermercken / daß Euer Kayserl. Majestät hiermit in aller Unterthänigkeit angelegentlichst ersucher werden / nach dem höchst-rühmlichen Exempel Euer Kayserl. Majestät Glorwürdigsten Vorfahren am Reich / Kaysern und Königen / solches ansehnliche Reichs-Lehen wiederum in seinen alten Stand zu setzen / und aus habender Kayserl. Macht und Gewalt Anwalds Herren Principalen bey ihren Kayserl. Leben/ Brieffen/ Privilegien, Burg/ Frieden/ hohen / mittel / und niederen Obrigkeit / auch alten Herkommen verbleiben zu lassen und großmächtigst zu handhaben / damit Vierer und Ganzen Erben / samt derselben Unterthanen / bey ihrer uralten Immedietät/ Gerechtigkeit und Freyheiten in dem Busecker-Thal hinkünfftig ohnbeeinträchtigt gelassen werden mögen &c.

Hierüber allergnädigster Erhöhr- und Willfahung sich getrostend

Euer Kayserl. Majestät

Allerunterthänigst- treuegehor-
samster Anwald

Johann Christoph Schlegel.

Beylagen.

Num. 1.

Martis 14. Decembr. 1717.

Busecker Thals Eingeseffene und intervenirende Mittels Rheinische Ritterschafft contra Hessen Darmstadt Commissionis ad exequendum, sive Impetrantischen Anwald Johann Christoph Schlegel/ sub präsentato 27. Martii 1716. supplicat humillimè pro eventuali Communicatione, si quid ex adverso productum, & decernendo Rescripto arctiori ad exequendum.

Idem Schlegel sub präsentato 21. Julii 1716. supplicat ex causis adductis humillimè pro elementissima transcriptione Commissionis, unà cum Excitatorio ad Commissar. per Excelsiss. Judic. Aulicum in effectum deducendo appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

In ead. Ernst Johann Philipp von Busck sub präsentato 3. Novemb. nup. exhibendo allerunterthänigste Repräsentation ad Conclusum de 19. Decembr. 1714. supplicat humillimè pro prævia ejusdem rescissione decernenda, Arresti relaxatione & Rescripto poenali ad Dominum Landgravium de non amplius turbando, nec non resarciendo damna, ut & Rescripto ad reliquos Ganerbios, de extradendo fructus, & in posterum in libera ejusdem perceptio- ne, non obstante ulla Domini Landgravii inhibitione, non impediendo & Litteris patentibus contra Subditos, de se non subtrahendo præstationi præstan- dorum, sub quocunque prætextu appon. Lit. A. usque I. inclusive in duplo.

Econtra Fürstl. Hessen Darmstädtischer Anwald Daniel Hieronymus von Praun contra präsentato 10. ejusdem exhibito allerunterthänigste An- zeige beharrlichen Ungehorsam derer Fuldischen Gebrüder von Busck/ samt wiederholter Erklärung/ supplicat humillimè pro elementissimè adigendo dict. Fratres ad debitam obedientiam appon. Num. 1. & 2.

In eadem Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz in Ad. ad Imperatorem sub dato 19. Januar. & präsentato 16. Martii 1715. erstatten ihren Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 19. Decembris 1715.

In eadem Louisa Königin in Dännemarck in Lit. ad Imperatorem sub dato 8. Junii & präsentato 15. Julii nuper. recommendiret dero Hofmeisters von Busck und dessen Mit-Interessenten des Busecker Thals Proceß-An- gelegenheit pro celeri Justitia.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

- I. Fiat transcriptio Commissionis auff den jeso Regierenden Churfürsten zu Pfalz/ & rescribatur beyden Herren Commissariis Chur. Maynz und Chur. Pfalz; Nachdem die angegebene Cameral-Litispending der anzugeordneten Untersuchung des Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich zustehenden Lehens im Busecker Thal/ keines wegs im Weeg stehen kan; Als hätten hochbesagte Kayserl. Herren Commissarii nunmehr ohne längern Anstand selbige zu eröffnen/ und nach Inhalt des unter dem 19. Decembr. 1714. erlassenes Kayserl. Rescript zu procediren/ mithin auch von denen Ganzerben und Eingeseffenen des Busecker Thals eine erweisliche Anzeige/ was zu dem Reiches Lehens im Busecker Thal gehörig/ und in solcher Qualität so wohl

wohl vor als nach dem *cafferen* *Recess de Anno 1576. von denen* Gan-*Erben* würdlich besessen/ denenselben aber/ und ein-
 folglich der Reichs-*Lebensschafft* selbstn durch solchen *Recess*
widerrechtlich gezogen worden/ zu erfördern/ so dann die *Acta*
Commissionalia una cum Voto an Ihro Kayserl. Majestät einzuschicken.

2. Werden die Gebrüder von *Buseck* ihres Einwendens ungehindert
 nochmalts auff das *Membrum primum Concluli de 19. Decembr. 1714.*
 bis zu Auftrag der *Sachen & salvis Partium Juribus* gleich denen an-
 dern Gan-*Erben* gegen den Herrn Landgrafen alle Gebühr zu erzeigen
 verwiesen.

3. Et rescribatur dem Herrn Landgrafen zu *Hessen-Darmstadt* / besagte
 Gebrüder von *Buseck* / wann dieselbe nach Inhalt ersibesagten *Concluli*
 vom 19. Decembr. 1714. sich bis zu Auftrag der *Sachen* / gleich denen
 andern Gan-*Erben* gegen den Herrn Landgrafen alle Gebühr zu erzei-
 gen / geziemend werden erkläret haben / den angelegten *Arrest* auff
 ihre *Gefälle* so dann aufzuheben/ und dieselbe ihnen *tam quoad*
præteritum, quam futurum frey und ungehindert verabfolgen und
 genießen zu lassen.

Frang *Wilderich* von *Mensbhengen*.

Num. 2.

Ist der *Grund-Riß* oder *Kupfferstich* des *Busecker-Thals* /
 so aber einiger *Verbindernüssen* halben hier nicht mit bey-
 gefüget werden können.

Num. 3.

Leben-*Brieff* *Kayser Ludwigs* / de Anno 1337.

Wir *Ludwig* von *Gottes Gnaden Römischer Kayser* / zu als
 len Zeiten Mehrer des Reichs / bekennen offentlich an diesem
Brieff / da Wir das *Gericht zu Buseck* / daß Uns und dem
Reiche von *Erwinen* von *Trohe* ledig worden ist / dem *Besten*
Mann Gottfried und *Hermannen* von *Trohe* / unserm lieben getreu-
 en / und allen ihren Gan-*Erben* / von *Unserm Kayserl. Gewalt* verlie-
 hen haben / und verliehen auch alles / das Wir ihnen durch *Recht* daran ver-
 liehen sollen und mögen mit diesem *Brieff* / mit der *Beideidlichkeit* / daß sie
 und ihr vorgenannt Gan-*Erben* das vorgeschriebene *Gericht zu Buseck*
 innen haben und nutzen sollen / in allen den *Rechten* / als ob ihr
Alter bisher an sie gebracht habend / und darüber zu einem *Urkund* /
 geben Wir ihn diesem *Brieff* mit *Unserm Kayserl. Inseigel* versiegelten /
 der geben ist zu *Neuch* am *Montag* vor der *zwoßff* *Sotten* *Tag* *Philippi* und
Jacobi / nach *Christi* *Geburt* *Drey* *hundert* *Jahr* / darnach in dem
Sieben und *Dreißigsten* *Jahr* / in dem *Drey* und *Zwainzigsten* *Jahr* *Uns*
fers Reichs / und in dem *Lehenden* des *Kayserthumbs*.

LS

Num. 4.

Leben-*Brieff* *Kaysers Sigismundi* , de Anno 1415.

Wir *Sigmund* von *Gottes Gnaden Römischer König* / alle
 Zeiten Mehrer des Reichs und zu *Ungarn* / *Dalmatien* / *Croatien* &
Kunig /

Kunig/ bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieff/ allen denen die ihn sehen und hören lesen/ das für uns kommen ist Reichard von Trobe/ Unser und des Reichs lieber getreuer/ und hat Uns demüthiglich gebeten/ das Wir ihm und seinen Gan- Erben von Busfede und von Trobe/ diese nachgeschriebene Lehen mit Nahmen den Busfede- Thal/ die von uns und dem Reich zu Lehen rühren/ zu verliehen gnädiglich geruhen; des haben Wir angesehen sollich demüthige Bitte/ und auch getreue und willige Dienste/ die derselbe Reichard und sie Gan- Erben Uns und dem Reich thun sollen und mögen/ in künftigen Zeiten/ und haben ihn darum mit wohlbedachtem Rathe/ gutem Rathe und reiffem Wissen die vorgenannten Lehen- Güther mit allen ihren Rechten/ Nutzen und Zugehörung/ und mit allem dem was Wir ihn von Rechts wegen daran liehen sollen und zu verliehen haben/ gnädiglich verliehen und verliehen ihn die auch von Römischer Königlicher Macht in Krafft dieses Brieffes von ihm und ihrer Lehens- Erben zu haben/ zu halten/ und zu besitzen/ und die auch/ als oft sich das gebürt/ von Uns und Unserm Nachkommen an dem Reich zu empfangen und zu verdienen und darvon zu thun/ als gewöhnlich und recht ist/ doch unerschädlich Uns und dem Reich/ an Unsern Diensten/ sonst jedermann an seinen Rechten/ auch hat der vorgenannte Reichard von seiner und seinen Gan- Erben wegen Uns als einen Römischen Kunig/ darauff Schuldunge gethan/ mit Gelübde und Eyde als gewöhnlich und billich in/ mit Urkund diß Brieffs versiegelt mit Unserm Königlichen anhangen Insignel/ geben zu Costens nach Christi Gebürt/ Vierzehnen Hundert Jahren/ und darnach in dem künftgehenden Jahre des nechsten Mittwochs vor dem Palmtag/ Unserer Reiche ic. des Hungarischen in dem Acht und Zwanzigsten/ und des Römischen in dem Fünfften Jahre.

Ad Mandatum Dni. B. Comitiss de Schwarzburg Judic. Cesar.

Michel Canwrat.

LS.

Num. 5.

Lehen- Brieff König Friedrichs/ de Anno 1442.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ Herzog zu Oesterreich/ zu Steyer/ zu Carnten und Crayn/ Graf zu Tyrol/ bekennen und thun kund/ offenbar mit diesem Brieff/ allen den die ihn sehen oder hören lesen/ das vor Uns kommen ist Hilbracht von Busfede Unser und des Reichs lieber Getreuer/ und hat uns demüthiglich gebeten/ das Wir ihme und seinen Gan- Erben von Busfede und Trobe diese nachgeschriebene Lehen mit Nahmen den Busfede- Thal die von Uns und dem Reiche zu Lehen rühren/ zu verliehen gnädiglich geruhen/ des haben Wir angesehen sollich demüthige Bede und auch getreue und willige Dienst/ die derselbe Hilbracht und seine Gan- Erben Uns und dem Reich thun sollen und mögen in zukünftigen Zeiten/ und haben ihne darum mit wohlbedachtem Rathe/ gutem Rathe und rechten Wissen/ die vorgenannte Lehen- Güther/ mit allen ihren Rechten/ Nutzen und Zugehörungen/ und mit allen denen das Wir ihn von Rechts wegen daran liehen sollen/ und zu verliehen haben gnädiglich verliehen/ und verliehen ihn die auch als so ofte sich das gebürt von Uns und Unserm Nachkommen an dem Reiche zu empfangen und zu verdienen/ und davon zu Kunde als

als gewöhnlich und recht ist / doch unschädlich uns und dem Reiche / an Unsern Diensten und sonst jederman an seinen Rechten / auch hat der vorgenannte Hilbracht vor sein und seiner Gan: Erben wegen / Uns als einen Römischen König darauff Huldung gethan / mit Globde und Lyde / als gewöhnlich und billich ist / mit Urkund dieß Briefs versiegelt mit Unserm Königlichem anhangendem Inseigel / geben zu Wenzge nach Christi Geburt vierzehenden Hundert und darnach in dem Zwen- und Bierzigsten Jahre an Donnerstag nach Sancte Bonifacien Tag Unserer Reichs im Dritten Jahr.

(L.S.)

Ad Mandatum Dni. Regis German.

Hecht.

Num. 6.

Leben: Brieff Kayserß Maximiliani, de Anno 1495.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs zu Hungarn / Dalmatien / Croatiaen ꝛ. König / Erb: Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Gelbern / Grafen zu Flandern / zu Tyrol ꝛ. befennen öffentlich mit dießem Brief und thun kund jedermanniglich / das für Uns kommen ist / Unser und des Reichs lieber Getreuer Philipps von Trohe / und hat uns des müthiglichen gebetten / das Wir ihme und seinen Gan: Erben von Bussef und von Trohe / diese nachgeschriebene Leben mit Nahmen den Busef der Thal / so von Uns und dem Reiche zu Leben zühret / zu verleihen gnädiglichen gerubeten ; Des haben Wir angesehen solch demüthig zündlich Bitte / auch getreu willige Diensten die derselbe Philipp und seine Gan: Erben Uns und dem Reiche thun sollen und mögen in künftigen Zeiten / und haben ihme darum mit wohlbedachtem Rathe / guten Rath und rechter Wissen / die vorgenommene Leben Güter / mit allen ihren Rechten / Nutz und Zugehörungen / und mit allem dem / das Wir ihme von Rechts wegen daran leyhen sollen / und zu verleyhen haben / gnädiglichen verleihen / und verleyhen ihn die auch von Römischer Königlich Macht / in Krafft dieß Briefs / die nun hin für für sie und ihre Lebens: Erben zu haben / zu halten und zu besitzen / auch so oft sich gebührt von Uns und Unserm Nachkommen am Reiche zu empfangen / zu verdienen / und darvon zu thun als Gewohnheit und Recht ist / doch uns und dem Reiche an unsern Diensten und sonst jederman an seinen Rechten unschädlich ; Und der vorgenannte Philipp hat auch von sein und seiner Gan: Erben wegen Uns als Römischen König darauff Huldung gethan / mit Gelübden und Eyden / als gewöhnlich und billich ist / mit Urkund dieß Briefs / besiegelt mit unserm Königlichem anhangendem Inseigel. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Wormbs am Zehnten Tag des Monats Aprilis nach Christi Geburt vierzehenden Hundert und im Fünff und Neunzigsten / unser Reichs des Römischen im Zehenden / und des Hungarischen im Sechsten Jahren.

(L.S.)

Ad Mandatum Dni. Regis

M. Conf.

Num. 7.

Leben: Brieff Kayserß Caroli V. de Anno 1521.

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛ. in Germanien / zu

82

zu Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatia
 tien x. König / Erz: Herzog zu Oesterreich und Herzog zu Burgund x. Graf
 zu Habsburg / Flandern und Tyrol x. bekennen öffentlich mit diesem Brieff /
 und thun kund allermänniglich / daß für uns kommen seyn / unser und des
 Reichs lieben Getreuen Philipp und Johann von Buseck Erbettern /
 und haben uns demüthiglichen gebetten / daß Wir ihnen und ihren Mit:
 Gan: Erben von Buseck und von Trohe / diese nachgeschriebene Lehen
 mit Nahmen den Busecker Thale / so von uns und dem Reiche zu
 Lehen rühret / und Weyland Philtipp von Trohe von sein selbst / auch ihr
 und ander ihrer Mit: Gan: Erben von Buseck und Trohe wegen von Wey:
 land Kayser Maximilian unsern lieben Herrn und Anhern / Eöblicher Ge:
 dächtnuß / zu Lehen empfangen hätte / zu verleyhen gnädiglichen gerubeten /
 desß haben Wir angesehen / selich demüthig zünlich Bitte / auch getreue will:
 lige Dienste / so sie und ander ihre Mit: Gan: Erben / uns und dem
 Reich thun sollen und mögen in künfftigen Zeiten / und haben ihn darun:
 mit wohlbedachtem Nuth / guten Rathe und rechter Wissen / die
 ehegeuante Lehen: Güter / mit allen ihren Rechten / Nutzen und Zu:
 gehörungen / und mit allem dem / daß Wir ihn von Rechts wegen
 daran leyhen sollen und zu verleyhen haben / gnädiglich verleyhen /
 und verleyhen ihnen die auch von Römischer Kayserl. Macht / in Krafft dies:
 ses Brieffs / nun hinfür für sie und ihre Lehens: Erben zu haben / zu
 halten und zu besitzen / auch so oft sich gebührt / von uns und unsern
 Nachkommen am Reiche zu empfaben / zu verdienen und darvor zu thun /
 als gewöhnlich und recht ist / doch uns und dem Reich / an unsern Diensten
 und sonst jederman an seinen Rechten unschädlich.

Uns hat auch der genannte Philipps von Buseck von sein selbst /
 und des vorgemeldeten Johann von Buseck und ander ihrer Mit:
 Gan: Erben wegen gewöhnlich Gelübde und Eyde gethan / uns
 und dem Reiche getreue / hold / gehorsam / dienstlich und gewärtig
 zu seyn / als sich von solcher Lehen wegen zu thun gebührt / ungsäbde.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden
 Insiegel. Geben in unser und des Reichs Stadt Wormbs am letzten Tag
 des Monats Maii nach Christi Geburt fünffzehnen Hundert und im Ein:
 und Zwanzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Andern / und der an:
 dern allen im Sechsten Jahr.

Carol.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

(L.S.)

Albertus Canz, Mog. Archi:
 Cancellarius.

Num. 8.

Kaysers Ferdinandi I. Lehen: Brieff de Anno 1559.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden erwählter Römischer
 Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germania / zu
 Hungarn / Boheimb / Dalmatien / Croatia / Slavonien x. Kö:
 nig Insaen in Hispanien / Erz: Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund /
 Steyer / Carnten / Crain und Würtenberg x. Graf zu Tyrol x. x. bekenn:
 nen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / daß für
 uns kommen ist / unser und des Reichs lieber Getreuer Philipps von Tro:
 he / und hat uns demüthiglichen gebetten / daß Wir ihm und seinen Mit:
 Gan: Erben von Busecke und Trohe / diese nachgeschriebene Lehen / mit
 Nah

Nahmen den Bussecker Thale / so von Uns und dem Reiche zu Lehen rühret / und hievor Philipps und Johann von Busseck Gerechtirn für sich selbstn ihr und andere Mit-Ganz-Erben von Busseck und Trohe / von Weyland Kayser Carln dem Fünfften / unsern lieben Brudern und Herrn Lobblicher Gedächtnuß / zu Lehen empfangen hätten / zu verleben gnädiglich gerüheten / das haben Wir angesehen solch demüthig zülich Bitte / und getreue willige Dienste / so er und andere seine Mit-Ganz-Erben uns und dem Reich thun sollen und mögen in fünffrigen Zeiten / und haben ihn darum mit wohlbedachtem Nuth / guten Rathe und rechten Wissen / die ehe genannte Lehen-Güter mit allen ihren Rechten / Nutzen und Zugehörungen und mit allem dem / was Wir ihm von Rechts wegen daran leyhen sollen / und zu verleyhen haben gnädiglich verleyhen / und verleyhen ihnen die auch von Römischer Kaiserl. Macht und Krafft dieß Brieffs / nun hinfür für sich und ihr Lebens-Lieben zu haben / zu halten und zu besitzen / auch so oft sich gebührt von uns und unsern Nachkommen am Reich zu empfaben / zu verdienen und darvon zu thun / als Gewohnheit und Recht ist / doch uns / und dem Reiche an unsern Diensten und sonst jedermann an seinen Rechten unschädlich / uns hat auch der genant Philipps von Trohe von sein selbst und der vorgemeldten seiner Mit-Ganz-Erben gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan / Uns und dem Reiche getreu / hold / gehorsam / dienstlich und gewärtig zu seyn / als sich von solch Lehen wegen zu thun gebührt ungeschäde / mit Urkund dieß Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangendem Insiegel : Geben in unserer und des Reichs Stadt Augsburg den Neun und Zwanzigsten Tag des Monaths Maji, nach Christt unsern lieben Herrn Geburt / Taufend Fünff Hundert und in Neun und Fünffzigsten / unserer Reiche / des Römischen in Neun und Zwanzigsten / und der anderen aller im Drey und Dreyzigsten Jahren.

Ferdinand.



Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Vt, Seld.

L. Kirchschlager.

Num. 9.

Kaysers Maximiliani II. Lehen-Brieff de Anno 1566.

Wir Maximilian der Ander von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmeimb / Dalmatien / Croatien und Slavonien etc. König / Erb-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Carnten / Crain und Würtemberg etc. Graf zu Tyrol / bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / daß uns unser und des Reichs lieber Getreuer Philipps von Trohe demüthiglich gebetten / daß Wir ihn und seinen Mit-Ganz-Erben von Busseck und Trohe / diese nachgeschriebene Lehen / mit Nahmen den Bussecker Thale / so von uns und dem Reich zu Lehen rühren / und er jüngstlich für sich selbst und andere seine Mit-Ganz-Erben von Busseck und Trohe von Weyland Kayser Ferdinanden / unsern lieben Herrn und Vattern Hochlöbl. Gedächtnuß zu Lehen empfangen hätten / zu Lehen zu verleyhen gnädiglich gerüheten : Das haben Wir angesehen solch sein demüthig zülich Bitten / auch getreue willige Dienst / so er und andere seine Mit-Ganz-Erben uns

und dem Reich thun sollen und mögen; Und darum mit wohlbedachtem
 Rath/ guten Rath und rechten Wissen/ gemeldten Philipps von
 Trobe für sich selbst/ und seinen Mit-Gan-Erben/ die ehgenann-
 ten Lehen/ Güthere/ mit allen ihren Rechten/ Lizen und Zugehör-
 rungen/ und mit allem dem/ das Wir ihm von Rechtswegen daz
 an leyhen sollen und zu verleyhen haben/ gnädiglichen verleyhen/ und
 verleyhen ihn die auch von Röm. Kayserl. Macht/ in Krafft dieses Brieffs/ nun
 hinfür für sich und ihr Lehen-Erben zu haben/ zu halten und zu bez-
 sitzen/ auch so oft sich gebührt von uns und unsern Nachkommen am Reich
 zu empfaben/ zu verdienen/ und darvor zu thun/ als Gewohn-
 heit und Recht ist/ doch uns und dem Reiche an unsern Diensten und
 sonst jederman an seinen Rechten unschädlich. Uns hat auch der genannte
 Philipp von Trobe durch seinen vollmächtigen Anwald und Gewalt-
 haber von sein selbst/ und der vorgenannten seiner Mit-Gan-Erben
 gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan/ uns und dem Reich getreu/
 hold/ gehorsam/ dienstlich und gewärtig zu seyn/ als sich von sol-
 cher Lehen wegen gebührt zu thun/ obgefährden; Mit Urkund dieses
 Brieffs besiegelt mit unserem Kayserl. anhangenden Insielg; Geben in
 unserer und des Reichs Stadt Augsburg den Lebenden Tag des Monats
 May nach Christi Geburt funffzehen Hundert Sechs und Sechzig/ unser
 Reiche des Römischen im Bierren/ des Ungarischen im Dritten/ und des
 Böhemischen im Achtzehenden Jahr.

Maximilian.

Daniel Archi-Episc. Mogunt. per
 German. Archi - Cancellarius.
 Vt. J. V. Zap.

(L.S.)

*Ad Mandatum Sacrae Caesar.
 Majestatis proprium.*

Haller.

Num. 10.

Lehen-Brieff Kayserß Rudolphi II. de Anno 1582.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden erwählter Röm-
 ischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien
 en/ zu Hungarn/ Böhem/ Dalmatien/ Croatien und Sclawonien
 König/ Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Cärnten/
 Crain und Württemberg etc. Graf zu Tyrol etc. bekennen öffentlich mit diesem
 Brieff und thun kund allermänniglichen/ das uns unser und des Reichs lie-
 ber Getreuer Heinrich von Trobe/ demüthiglich gebetten/ das Wir ihme
 und seinen Mit-Gan-Erben von Busfack und Trobe/ diese nachge-
 schriebene Lehen mit Lizen den Busfacker Thal so von uns und dem
 Reiche zu Lehen rührt/ und Weyland sein Vatter Philipps von Trobe/
 jüngstlich für sich selbst/ und andern seine Mit-Gan-Erben von Busfack
 und Trobe von Weyland Kayser Maximilian dem Andern/ unsern lieben Herrn
 und Vatterns/ Hochlöbl. Gedächtnuß zu Lehen empfangen hätte/ ihme aber
 (als auff dem nach gedachtes seines Vatters tödtlichen Abgang
 vorherbührte Lehen-Güthere erblich kommen und gefallen) nun-
 mehr von uns/ als jetzt Regierenden Röm. Kayser/ von neuem zu Lehen
 zu ersuchen und zu empfaben gebührten/ zu Lehen zu verleyhen gnädiglichen
 gern

gerubeten. Desß haben Wir angesehen solch sein demüthig zimliche Bitt/ auch die getreue willige Dienst/ so Er und andere seine Mit:Gan:Erben uns und dem Reich thun sollen und mögen/ und darum mit wohlbedachtem Rath/ guten Rath und rechtem Wissen/ gemeldten Heirich von Trohe/ für sich selbst und seine Mit:Gan:Erben die eben genannte Lehen: Güther mit allen ihren Rechten/ Nutzungen und Zugehörungen/ und allem deme/ daß wir ihm von Rechtswegen daran leyhen sollen/ und zu verleyhen haben/ gnädiglich verliehen/ verleyhen ihm die auch von Römisch. Kayserl. Macht und Krafft dieses Brieffs/ nun hinfüro für sich und seine Lehen: Erben zu haben/ zu halten/ und zu besitzen/ auch so oft sich gebührt/ von uns und unsern Nachkommen am Reich zu empfangen/ zu verdienen und darvor zu thun/ als Gewohnheit und Recht ist/ doch uns und dem Reich/ an unsern Diensten/ und sonst jedermann an seinen Rechten unschädlichen. Uns hat auch der vorgenannte Heirich von Trohe/ durch seinen bevollmächtigten Anwald/ unser und des Reichs lieben getreuen Bartholmäen Schönkapp/ Fürst/ Würzburgischen Diener an unserm Kayserl. Hof/ in Krafft seines zur gebrachtten Schriftlichen Gewaltis/ von sein selbst/ und der vorgenannten seinen Mit:Gan:Erben gewöhnlich Gelübt und Eyd gethan/ uns und dem Reich getreu/ hold/ gehorsam/ dienstlich und gewärtig zu seyn/ als sich solcher Lehen halber zu thun gebührt sonder gefahrde. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiigel/ geben in unserer und des Reichs Stadt Augsburg/ den Zwölfften Tag des Monats Septembris nach Christi Geburt/ Fünffzehnen Hundert und im Zwey und Achtzigsten/ unserer Reiche des Römischen in dem Siebenden/ des Hungarischen im Zehenden/ und des Böheimischen auch im Siebenden Jahren.

Rudolph.

Vice ac nomine Rmi. Dni Wolffgangi
Archi-Episcopi, Archi-Cancellarii & Electoris Moguntini
Vt. Svicheuler, Dr.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacrae Caesaris
Majestatis proprium.

A. Erstenberger.

Num. 11.

Lehen: Brieff Kayserß Matthia: II. de Anno 1613.

Wir Matthias von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhmeim/ Dalmatien/ Croatien und Slavonien ic. Röm. Erz: Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Carinden/ Craain und Büttemberg/ Graf zu Tyrol ic. bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß uns unser und des Reichs lieber Getreuer/ Hannß Philipp von Busset/ demüthiglich gebetten/ daß Wir ihm und seinen Mit:Gan:Erben von Bussete und von Trohe/ diese nachgeschriebene Lehen/ mit Nahmen den Busseter: Thal/ die von uns und dem Heil. Reich zu Lehen rührt/ und jüngst hiewor Heirich von Trohe/ für sich selbst und an statt seiner Mit:Gan:Erben/ von

von Wenland unserm geliebten Herrn und Brudern/ Kayser Rudolphem dem Andern x. Höchstseel. Gedächtnuß/ zu Leben empfangen hat / ihnen aber nunmehr nach erst höchst ernannter Ihrer Majestät und Liebden löblichen Abgang/ wiederum von uns/ als jetzt Regierenden Römischen Kaysern/ von neuem zu Leben zu ersuchen und zu empfaben gebühret/ zu Leben zu verleyhen gnädiglich geruheten ;

Deß haben Wir angesehen solch sein demüthig ziemliche Bitte / auch die getreue und willige Dienste / so er und andere seine Mit. Gan. Erben/ uns und dem Reich thun sollen und mögen / und darinn mit wohlbedachtem Rathe / gutem Rathe und rechtem Wissen / gemeldten Hans Philippen von Zusetz / für sich selbst / und seine Mit. Gan. Erben/ die eben genannte Lebens. Güthern/ mit allen ihren Rechten / Nutzen und Zugehörungen / auch allem deme / das Wir ihm von Rechts wegen daran leyhen sollen / und zu verleyhen haben / gnädiglich verleyhen / verleyhen ihme die auch von Römischer Kayserlicher Macht in Krafft dieses Brieffs/ nun hinfüro für sich und seine Lebens. Erben zu haben / zu halten / und zu besitzen / auch so oft sich gebühet / von uns und unsern Nachkommen am Reich zu empfaben / zu verdienen und darvon zu thun / als Gewohnheit und Recht ist / doch uns und dem Reich an unsern Diensten und sonst jedermann an seinen Rechten unschädlich/ uns hat auch der genannte Hansß Philipps von Zusetz durch seinen vollmächtigen Anwald / unsern und des Reichs lieben getreuen Johann Löwen/ Fürst. Bineburgischen Agenten an unserm Kayserl. Hof / in Krafft seines fürgebrachten schriftlichen Gewalts/ von sein selbst / und der vorgenannten seinen Mit. Gan. Erben wegen / gewöhnlich Glüde und Lyde gethan / uns und dem Reiche getreu / hold / gehorsam und gewärtig zu seyn / als sich solcher Leben halber zu thun gebühet / ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel ; Geben in unserer und des Reichs Stadt Regensburg den Fünfften Tag des Monats Oabris , nach Christi unsers lieben Herrn und Seeliamachers Gebuhrt / Sechszehen Hundert und im Dreyszehenden / unserer Reiche des Römischen im Andern / des Hungarischen im Fünfften / und des Böhemischen im Dritten Jahren.

Matthias.

Vice Rmi. Dni. Joannis Svicardi,
 Archi-Cancellarii Mogunt.
 Vt. L. V. Ulm.

LS

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
 Majestatis proprium.

J. K. Lucher.

Num. 12.

Leben. Brieff Kayserß Ferdinandi II. de Anno 1624.

Wir Ferdinand der Andere / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien und Slavonien König / Erb. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Carnden / Crain und Württemberg x. Graf zu Tyrol x. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allemänniglich / daß uns unser und des Reichs lieber Getreuer Hansß Philipps von Zusetz demüthig

thiglich gebetten / das Wir ihme und seinen **Nit-Gan-Erben** von
Buseck und **Trobe** diese nachgeschriebene **Lehen** / mit **Nahmen** den
Busecker-Thal / so von uns und dem **Heil. Reich** zu **Lehen** rühret /
 und jüngst hievor **Henrich** von **Trobe** für sich selbst / und an statt seiner
Nit-Gan-Erben von **Weyland** unserm geliebten **Herrn** und **Gettern** / **Kay-**
sern Matthiasen / **Hochstisel**. **Gedächtnuß** / zu **Lehen** empfangen hätte /
 ihnen aber nunmehr nach erst höchsternannter **Ihrer Majestät** und **Liebden**
hödlichen Abgang wiederum von **Uns** als **Regierenden Römischen Kayser**
 von neuem zu **Lehen** zu verlehnen gnädiglich geruheten / des haben Wir an-
 gesehen / solich sein demüthig ziemlich **Bitt** / auch die getreue willige **Dienst** /
 so er und andere seine **Nit-Gan-Erben** / uns und dem **Reich** thun sollen und
 mögen / und darum mit wohlbedachtem **Nutze** / gutem **Rath** und
rechtem Wissen / gemeldten **Hannß Philippsen** von **Buseck** für sich
 selbst und seine **Nit-Gan-Erben** / die ehgenannte **Lehen-Güter** / mit
 allen ihren **Rechten** / **Nutzen** und **Zugehörungen** / auch allen **de-**
me / was Wir ihme von **Rechts** wegen daran **leyhen** sollen / und
 zu **verliehen** haben / gnädiglich **verliehen** / **verkehnen** ihme die auch von
Röm. Kayserl. Macht in **Krafft** dieses **Briefs** nun **hinsüro** für sich und seine
Lebens-Erben / zu **haben** / zu **halten** und zu **besitzen** / auch so oft sich
 gebühret / von uns und unsern **Nachkommen** am **Reiche** zu **empfangen** / zu
verdienen / und **davon** zu **thun** / als **Erwornheit** und **Recht** ist / doch
 uns und dem **Heil. Reich** / an unsern **Diensten** / und sonst jederman an sei-
 nen **Rechten** / **unschädlich**. **Uns** hat auch der **genannte Hannß Philipps**
von Buseck durch seinen **vollmächtigen Anwald** unsern und des **Reiches**
lieben Getreuen Johann Löwen **Kürstl. Lüneburgischen Rath** und **Agenten**
 an unserm **Kayserl. Hofe** / in **Krafft** seines **fürgebrachten schriftlichen**
Gewalts vor sein selbst und der **vorgenannten seiner Nit-Gan-**
Erben wegen / **gewöhnlich Gläubde** und **Lyde** **gethan** / uns und
 dem **Reich** **getreue** / **hold** / **gehorsam** / **dienstlich** und **gewärtig** zu
 seyn / als sich solcher **Lehen** halber zu **thun** gebühret obzugesährde. **Mit** **Lit-**
kund dieses **Briefs** **versiegelt** / mit unserm **Kayserlichen anhangendem In-**
siegel / der **geben** ist in unser **Stadt Wien** den **Neunten Tag** des **Monaths**
Septembris nach **Christi Geburt** **Sechszehen Hundert Vier** und **Zwanzig** /
 unserer **Reiche** des **Römischen** im **Sechsten** / des **Hungarischen** im **Siebend-**
ten / und des **Böheimischen** im **Achtem** **Jahren**.

Ferdinand.

Vt. Peter Heinrich von Strahlendorff.

(LS)

*Ad Mandatum Sacrae Caesareae
 Majestatis proprium.*

J. K. Luchert.

Num. 13.

Lehen-Brieff Kayser's Ferdinandi III. de Anno 1640.

Wir Ferdinand der **Dritte** / von **Gottes Gnaden** erwählter
Römischer Kayser / zu allen **Zeiten** **Mebrer** des **Reichs** / in **Ger-**
manien / zu **Hungarn** / **Böheim** / **Dalmatien** / **Croatien** und **Slavoo-**
nien **rc.** **König** / **Erz-Herzog** zu **Oesterreich** / **Herzog** zu **Burgund** / **Steyer-**
Cärenten / **Crain** und **Wirttemberg** / **Graf** zu **Tyrol** **rc.** **bekennen** **offentlich**
 mit diesem **Brieff** / und **thun kund** jedermänniglich / das **uns** **unser** und **des**
Reichs **lieber Getreuer Heinrich Reinhard** von **Buseck** und **Trobe** **des**
müthige

3

müthiglich gebetten/ daß Wir ihm und seinen Mit:Gan:Erben von Busset und Trobe/ diese nachgeschriebene Lehen mit Nahmen den Busseter: Thal/ so von uns und dem Heil. Reiche zu Lehen rühret / und jüngst hies vor Hannß Philipps von Busset / für sich selbst und an statt seiner Mit:Gan:Erben von Wenland unserm freundlichen geliebten Herrn und Vattern/ Kayser Ferdinanden dem Andern / Höchstseligsten Gedächtnuß zu Lehen empfangen hätte / ihnen aber nummehr nach erst höchst ernannter Ihrer Kayserl. Majestät und Lieb. tödtlichen Abgang wiederum von uns als jetzt Regierenden Römischen Kayser von neuem zu Lehen zu empfangen gebühret / zu Lehen zu verleyhen gnädiglichen geruheten; das haben Wir angesehen / solch sein demüthig ziemlich Bitte / auch die getreue willige Diensten / so er und andere seine Mit:Gan:Erben uns und dem Reich thun sollen und mögen / und darum mit wohlbedachtem Urth / guten Rathe und rechtem Wissen / gemeldten Heinrich Reinhardten von Busset für sich selbst und seine Mit:Gan:Erben / die hegenannte Lehen:Güter mit allen ihren Rechten / Nutzen und Zugehörungen / auch allem dem / was Wir ihme von Rechtswegen daran leyhen sollen / und zu verleyhen haben gnädiglich verliehen / verleyhen imme die auch von Römischer Kayserl. Macht in Krafft dieses Brieffs / nun hinfüro für sich und seine Lehen: Erben zu haben / zu halten / und zu besitzen / auch so oft sich gebühret / von uns und unsern Nachkommen an Reich zu empfaben / zu verdienen / und darvon zu thun / als Gewohnheit und Recht ist / doch uns und dem Reiche an unsern Diensten / und sonst jedermann an seinen Rechten unschädlichen. Uns hat auch der genannte Heinrich Reinhard von Busset durch seinen vollmächtigten Anwald / den Ehrsamten Gelehrten unsern und des Reichs lieben Getreuen Lucam Stupanium von Ehrenstain / der Rechten Doctoren / Advocaten und Agenten an unserm Kayserl. Hof / in Krafft seines fürgebrachten schriftlichen Gewalts / von sein selbst / und der vorgeannten seiner Mit:Gan:Erben wegen / gewöhnlich Gelöb und Eyd gethan / uns und dem Reiche davon getreu / hold / gehorsam / dienstlich / und gewärtig zu seyn / als sich solcher Lehen halber zu thun gebühret / ohne Heugenden Inssiegel ; Geben in unserer und des Reichs Stadt Regensburg den Zwey und Zwanzigsten Tag des Monats Decembris , nach Christi unsere lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Gebuhet im Sechszehen Hundert und Bierzigsten / unserer Reiche des Römischen im Fünfften / des Hungarischen im Sechszehenden / und des Böheimischen im Bierzehenden Jahren.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand Graf Rhurg.

(LS)

*Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.*

Johann Söldner.

Num. 14.

Lehen: Brieff Kayserß Leopoldi, de Anno 1665.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatia und Sclavonien König / Erz:Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Steyer / Carnten / Crain und Böhmen

temberg / Graf zu Tyrol zc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund jedermänniglich / das uns unser und des Reichs lieber Getreuer **Johann Philipps von BusECK** / genant **Münch** der ältere / demüthiglich gebetten / das Wir ihm und seinen **Mit-Gan-Erben** von **BusECK** und **Trohe** / diese nachgeschriebene **Lehen** mit **Nahmen** das **BusECK** **erz-Thal** / so von uns und dem **Heil. Reiche** zu **Lehen** rührt / und jüngst hievor **Heinrich Reinhard** von **BusECK** / für sich selbst / und an statt seiner **Mit-Gan-Erben** von **Weyland** unserm freundlich geliebten **Herrn** und **Vat-tern** / **Kayser Ferdinand** dem **Dritten** / Höchstkeeligster **Bedächtnuß** / zu **Lehen** empfangen hätte / ihnen aber nunmehr nach erst höchst erannter **Jhero Kayserl. Majestät** und **Liebd.** so wohl / als gedachter **Heinrich Reinhard** von **BusECK** / erfolgtem tödtlichen **Abgang** wiederum von uns als jetzt **Regie-renden Römischen Kayser** von neuem zu **Lehen** zu empfangen gebührte zur **Lehen** zu verleyhen gnädiglich geruhen / das haben Wir angesehen solch sein demüthig ziemliche **Bitte** / auch die getreue willige **Dienste** / so er und andere seine **Mit-Gan-Erben** uns und dem **Reich** thun sollen und mögen; und dar-um mit wohlbedachtem **Muth** / guten **Rath** und rechten **Wissen** / gemeldten **Johann Philippen** von **BusECK** genant **Münch** den äl-tern / für sich selbst und seine **Mit-Gan-Erben** / die obgenannte **Lehen-Güter** mit allen ihren **Rechten** / **Nutzen** und **Zugehörungen** / auch mit allem dem / das Wir ihm von **Rechts** wegen daran ley-hen sollen und zu verleyhen haben / gnädiglich verleyhen; verleyhen ih-
me die auch von **Römischer Kayserlicher Macht** / in **Krafft** dieses **Brieffs** / nun **hinfüro** für sich und seine **Lehens-Erben** zu haben / zu halten und zu besitzen / auch so oft sich gebührt / von uns und unsern **Nachkommen** am **Reich** zu empfangen / zu verdienen / und darvon zu thun / als **Gewohnheit** und **Recht** ist / doch uns und dem **Heil. Reiche** an unsern **Diensten** / und sonst jederman an seinen **Rechten** ungeschädlich. Uns hat auch der genante **Johann Philipp** von **BusECK** genant **Münch** der äl-tere / durch seinen vollmächtigen **Anwald** unsern und des **Reichs** lieben **Getreuen Johann Veit Sartorius** von **Schwahnfeld** / **Agenten** an unserm **Kayserl. Hof** / in **Krafft** seines vorgebrachten **schriftlichen** **Gewalts** / von sein selbst / und der vorgeannten seiner **Mit-Gan-Erben** wegen gewöhnlich **Gelübd** und **Eyd** gethan / uns und dem **Reich** darvor **getreu** / hold / **gehorsam** / **dienstlich** und **gewärtig** zu seyn / als sich von solcher **Lehen** halber zu thun gebührt / ohne **Gefährde**. Mit **Ursund** dieses **Brieffs** besiegelt mit unserm **Kayserl.** anhangenden **Insiel** / der geben in unserer **Stadt Wien** den **Dreßsigsten** **Tag** des **Monaths** **Julii** / nach **Christi** unsers lieben **Herrn** und **Seeligmachers** **Gnadenreichen** **Ge-
bürt** / im **Sechszehen** **Hundert** und **Fünff** und **Sechzigsten** / unserer **Reiche** des **Römischen** im **Achtn** / des **Hungarischen** im **Elfften** / und des **Böhe-
mischen** im **Neunten** **Jahren**.

Leopold.

Vt. Leopold Graf von Königseck.

LS

Ad Mandatum Sacre Cesaree
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Num. 15.

Lehen-Brieff Kayfers Josephi, de Anno 1706.

Wir Joseph von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Carnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol / c. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / das uns unser und des Reichs lieber Herrerey Bonifacius, Volpert Ludwig / Wilhelm Moritz / Georg Friedrich Moritz / Johann Reinhard / Johann Balthasar / Johann Wilhelm Philipp / Johann Eytel / Ernst Christian / Ludwig und Johann Christoph / sämtliche Gan-Erben zu Busseck / demüthiglichen gebetten / das Wir ihnen diese nachgeschriebene Lehen / mit Namen das Bussecker Thal / so von uns und dem Heil. Reich zu Lehen rühret / und jüngst hievor von Weyland unserm freundlichen geliebten Herrn Vattern Kayser Leopold Hochseel. Gedächtnus zu Lehen empfangen worden / ihnen aber nunmehr / nach erst höchst-erkannter Ihrer Kayserl. Majestät und Liebd. erfolgtem tödlichen Abgang wiederum von uns als jetzt Regierendem Römischen Kayser von neuem zu Lehen zu empfangen / gebühret / zu Lehen zu verleyhen gnädiglich geruheten ; Das haben Wir angesehen solch ihr demüthig ziemliche Bitte / auch die getreue willige Dienst / so sie Gan-Erben von Busseck / uns und dem Reich thun sollen und mögen ; Und darinn mit wohlbedachtem Rath / gutem Rath und reichem Wissen / gemeldten sämtlichen Gan-Erben von Busseck / die obgenannte Lehen-Güter / mit allen ihren Rechten / Nutzen und Zugehörungen / und allem deme / was Wir ihnen von Rechts wegen daran leyhen sollen / und zu verleyhen haben / gnädiglichen verleyhen / verleyhen ihnen auch die von Römischer Kayserlicher Macht / in Krafft dieses Brieffs / nun hinfüro für sie und ihre Lehen-Erben zu haben / zu halten und besitzen / auch so oft sich gebühret / von uns und unserm Nachkommen am Reich zu empfangen / zu verdienen / und das von zu thun / als Gewohnheit und Recht ist / doch uns und dem Heil. Reich an unsern Diensten und sonst jederman an seinen Rechten ohnschädlich ; Uns haben auch die genannte sämtliche Gan-Erben von Busseck / durch ihren vollmächtigen Gewaltträger / obbenannten Wilhelm Moritzen zu Busseck genannt Nünch / in Krafft seines vorgebrachten schriftlichen Gewalts / von sein selbst / und der vorgenannten seiner Mit-Gan-Erben wegen / gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan / Uns und dem Reich darvon getreu / hold / gehorsam / dienstlich und gewärtig zu seyn / als sich solcher Lehen halber zu thun gebühret / ungefährde. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhängenden Insignel / der geben in unserer Stadt Wien den Vierzehenden Tag des Monats nachs May, nach Christi unsern lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Gebürt im Siebenzehenden Hundert und Sechsten / unserer Reiche des Römischen im Siebenzehenden / des Hungarischen im Neunzehenden / und des Böhheimischen im Andern Jahr.

Joseph.

Vr. J. Carl Graf von Schönborn.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacrae Caesar. Majestatis proprium.
C. F. v. Consbruck.

Nim. 16.

Num. 16.

Leben-Brieff Kayserß Caroli VI. de Anno 1717.

Wir Carl der Sechste / von Gottes Gnaden erwählter Rö-
 mischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germa-
 nien / zu Hispanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croa-
 tien und Slavonien ic. König / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu
 Burgund / Steyer / Cärnten / Crain und Würtemberg ic. Graf zu Tirol ic.
 Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich /
 daß Uns Unser und des Reichs liebe Getreue / Wilhelm Moriz / Frie-
 drich Ludwig / Georg Ludwig / *Amandus*, Friedrich Philipp / Jo-
 hann Reinhard / Johann Eyrel / Ernst Johann Philipp / Johann
 Christoph und Christian Ludwig / *respectiv*e Gebrüdere und Ver-
 tere / sämtliche Dierer und Gan- Erben zu Busfct / demüthlich
 gebetten / daß Wir ihnen diese nachgeschriebene Leben / mit Nahmen den
 Busfcter- Thal / so von Uns und dem Heil. Reiche zu Leben rühret /
 und jüngst hievor von Beyland Unserm freundslichen geliebten Herrn
 und Bruder / Kayser Joseph Höchstseel. Gedächtnuß zu Leben empfangen wor-
 den / ihnen aber nunmehr nach erst höchsternannter Ihrer Kayserl. Majestät
 und Liebe. erfolgten tödtlichen Abgang wiederum von Uns / als jetzt Regie-
 renden Röm. Kayser / von neuem zu Leben zu empfangen gebühret / zu Les-
 hen zu verleben gnädiglich geruheten / das haben Wir angesehen solch ihr
 demüthig ziemliche Bitt / auch die getreue willige Diensten / so sie Gan- Er-
 ben von Busfct / Uns und dem Reich thun sollen und mögen / und darunt
 mit wohlbedachtem Muth / guten Rathe und rechtem Wissen / ges-
 meldten sämtlichen Gan- Erben von Busfct / die ehegenannte Lebens-
 Güter / mit allen ihren Rechten / Nutzen und Zugehörungen / und
 mit allem dem / das Wir ihme von Rechts wegen daran leyhen
 sollen und zu verleyhen haben / gnädiglich verleben / verleyhen ihnen
 die auch von Röm. Kayserl. Macht / in Krafft dieses Brieffs nun hinfüro
 für sich und ihre Lebens- Erben zu haben / zu halten / und zu besitzen /
 auch so oft sich gebühret / von Uns und Unserm Nachkommen ain Reich zu
 empfangen / zu verdienen / und darvon zu thun / als Gewohtheit und
 Recht ist / doch Uns und dem Heil. Reich an Unsern Diensten / und sonst je-
 derman an seinen Rechten ohnschädlich / Uns haben auch die genannte sämt-
 liche Gan- Erben von Busfct durch ihren vollmächtigen Gewalttrager obbe-
 nannten Ernst Johann Philipp zu Busfct genant München / in Krafft sei-
 nes sorgebrachten schriftlichen Gewalts von sein selbst und der vorges-
 nannten seiner Mit- Gan- Erben wegen gewöhnlich Gelübb und
 Eyd gethan / Uns und dem Reich davon getreu / hold / gehorsam
 dienstlich und gewärtig zu seyn / als sich solcher Leben halber zu thun
 gebühret / ohne Gefährd. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm
 Kayserlichen anhangenden Inseigel / der geben in Unserer Stadt Wien den
 Vier und Zwanzigsten Tag des Monats Decembris, nach Christi Unseres
 lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Gebürt im Siebenzeh-
 niger und Siebenzehenden / Unserer Reiche des Römischen im Sieben-
 den / des Hispanischen im Fünffzehenden / des Hungarischen und Böhheim-
 schen auch im Siebenden Jahre.

Carl.

Vr. J. Carl Graf von Schönborn B.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

E. J. v. Glandorff.

Num. 17.

Num. 17.

Confirmation und Bestätigungs-Brief / Kayser Friderichs / der
 Freyheits-Privilegien / Burg / Frieden / Ordnung und Satzungen / auch an
 deren Recht- und Gerechtigkeiten der San- Erben in dem Reichs-Lebendaren Busecker-
 Thal / nebst Aufhebung aller Neuerung / Beschwehung / Zoll / und dergleichen / auch
 Kayserl. Bergamftung wegen Beveffigung zweyer Dörffer in dem Busecker-Thal /
 mit beygefüger Pöen von 50. Mark löthigen Golds / erga Con-
 travenientes & Turbatores. de Anno 1478.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu
 allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungern / Dalmanien / Croa-
 tien / 2c. König / Herzog zu Oesterreich / zu Steyr / zu Carndten
 und zu Craın / Herr auff der Windischen Märck und zu Porzenau / Graf zu
 Habsburg / zu Tyrol / zu Pfürdt und zu Kyburg / Marggrafe zu Burgau /
 und Landgrafe im Elßaß 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe / und
 thun kund allen denen die ihn sehen / lesen oder hören lesen / wiewohl Wir
 aus Röm. Kayserl. Würdigkeit und angebohrner Güte allezeit geneigt seyn
 aller und jeglicher unserer und des Heil. Reichs Unterthanen und getreuen
 Nutz und Bestens zu fördern und zu betrachten ; So wird doch unser Kay-
 serl. Gnade mehr begierlich gegen denen / die uns und dem Heiligen
 Reich unmittelbar unterworfen seyn / und sich gegen uns und demsel-
 ben Reich in gehorsamer Dienstbarkeit allezeit willig und unverdroffen hal-
 ten und erzeigen / sie bey ihren Gnaden und Freyheiten und guten Gewohn-
 heiten zu behalten / und mit sundern unsern Kayserl. Gnaden zu fürsehen ;
 Wann uns nun unser und des Reichs lieben Getreuen die Ganz-
 Leben / der Geschlechte von Buseck und von Trohe im Busecker
 Thale / so uns und dem Heil. Reiche ohnmittel zugehören / durch
 ihr treffentlich Botschafft / demüthiglich haben anrufen und bitten las-
 sen : daß Wir ihnen all und yglich ihr Gnad / Freyheit / Briefe /
 Privilegia / Verschreibung / Recht / Burg / Frieden / Ordnung / Satz-
 ung / alt Herkommen / und gut Gewohnheit / so sie von unsern
 Vorfahren uns und dem Heil. Reiche löblich erworben / auch sie
 selbst untereinander fürgenommen / gewillkurd / gelobt / geschwoh-
 ren und redlich herbracht hätten / als Römischer Kayser zu confir-
 miren und bestätten gnädiglich geruheten. Das haben Wir angeho-
 ren ihr demüthig ziemliche Bete / auch die getreue und annehmen Dienst so
 sie uns und dem Heil. Reich oft williglich gethan haben / und füran in
 künfftig Zeit wohl thun mögen und sollen. Und haben darun mit wohl-
 bedachtem Rathe / gutem Rathe und rechtem Wissen / ihnen und
 jeglich obgemeldt ihr Gnad / Freyheit / Briefe / Privilegia. Ver-
 schreibung / Recht / Burg / Frieden / Ordnung / Satzung / alt Her-
 kommen / und gut Gewohnheit / so sie von unsern Vorfahren / uns
 und dem Heil. Reich erworben / auch selbst untereinander für-
 genommen / gewillkurd / gelobt / geschwohren und redlich her-
 bracht haben / in allen und jeglichen ihren Worten / Punkten / Ar-
 ticuln / Clausulen / Inhaltungen / Meynungen und Begreifungen /
 in aller Maß als ob die von Wort zu Wort hierinnen geschrie-
 ben stünden / die wir auch also für gunstig angezogen und ge-
 meldet haben wollen / als Römischer Kayser gnädiglich confirmirt
 und besetzt / confirmiren und besetzen ihn die auch aus Röm. Kayserl.
 Macht / Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefes /
 und meynen / setzen / ordnen und wollen von derselben unserer Kayserl.
 Macht / Vollkommenheit / daß die nun füran zu ewigen Zeiten
 kräft

kräftig und mächtig seyn / und sie sich der an allen Enden in / und
 auffer Gerichts gebrauch und genießen sollen und mögen. Das
 auch die vier gefohren aus ihu so jeso seyn oder hernachmals geset wer-
 den / Vollmacht und Gewalt haben / daselbs im Buscker Thale zu
 handeln / zu gebieten und verbieten / auch zu setzen und zu entse-
 zen / wie von Alter herkommen und durch sie gelobt / geschwo-
 ren / verbrieft / und versiegelt ist / von aller männiglich ungehindert :

Es soll auch füran zu ewigen Zeiten keiner zu Gan Erben daselbst
 angenommen noch empfangen werden / er seye dann von seinen vier
 Ahnen edel / zum Schilde geböhren / und ob einer oder mehr aus den
 Gan Erben daselbst / so jeso seyn / oder künstlich werden / den vier ge-
 fohren / als obgemeldt ist / in ihren Gebotten und Verbotten ver-
 ächtlich und ungehorsam seyn werden / der oder dieselben sollen also
 dann ihre Recht und Theile am Buscker Thale für ihre Person
 verlohren / und daran nichts mehr haben.

Wir wollen auch / das die obgemeldte Gan Erben und Geschlecht
 von Busck und von Trobe mit dem Buscker Thale von Uns und
 dem Heil. Reich nimmermehr geschieden / sondern allweg dabey
 bleiben / und durch niemands in einig Weise davon gedrungen
 werden ;

Und damit sie sich bey uns und dem Heil. Reich behalten / auch Ge-
 walts / Unrechts und Beschädigung dieser das vor seyn und sich des verhu-
 ten mögen / so haben Wir all und jeglich Neuerung / Beschwerde
 auß / Solle und anders / so ohn unser und des Römischen Reichs
 Willen und Erlauben daselbs im Buscker Thale fürgenommen
 seyn / gänglich und gar auffhebt / abgethan und vernicht. Ihn
 auch vergönnt und erlaubet / daß sie in dem offgemeldten Buscker
 Thale zwey Dörffe / welche sie füglich darzu bedanden werden /
 empfaben / und die mit Gräben / Zewnen Bollwercken und an-
 deren nothdürfftigen Wehren zurichten bevesten und bewahren
 sollen und mögen / haben die obgeschriebene Neuerung / Beschwerung und
 Solle alle und jede besunder auff / vernichten und thun die ab / vergönnt
 und erlauben ihnen auch die ehegemeldten Dörff zu bevesten und
 zu bewahren / alles von Römischer Kayserl. Macht / Vollkommenheit
 und rechter Wissen / in Krafft dieses Briefs / und wöllen / daß diese
 ben Beschwörung fürbaß nicht mehr seyn genommen / noch Sie
 ihr Erben und Nachkommen darüber beschwert / noch auch an
 Bevestung der berührten Dörffer geirret noch verhindert wer-
 den / in kein Weise / doch uns und dem Heil. Reich in dem obgeschrie-
 ben allem Unser Kayserlich Obrigkeit und Herrlichkeit vorbehalten
 und daran unvergreiffentlich und unschädlich ;

Und gebiethen darauff allen und jeglichen Churfürsten / Fürsten / Bischo-
 lichen und Weltlichen Prelaten / Grafen / Freyen Herren / Ritters / Riech-
 ten / Hauptleuten / Bischömen / Bögren / Pflegern / Verwesern / Schul-
 theissen / Schöffen / Amtleuten / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bur-
 gern und Gemeinden / und sonst allen andern unsern und des Reichs Untere-
 thanen und Gerreuen / in was Würden / Standes oder Wesens die seyn /
 und sonderlich dem Hochgebohrnen Heinrichen Landgrafen zu Hes-
 sen / Unserm lieben Oheim und Fürsten / und allen seinen Nach-
 kommen Landgrafen daselbst ernstlich und festiglich mit diesem
 Briefe / daß Sie / die obgenannten Gan Erben an den obbestimmten
 ihren Gnaden / Freyheiten / Brieffen / Privilegien / Rechten / Ver-
 schreibungen / Burg / Frieden / Ordnungen / Satzungen / alten
 Her

Herkommen / und guten Gewohnheiten und dieser Unser Kayserl. Confirmation, Sagung und Zelaubung nicht hindern noch irren / sondern sie der nach ihrer Inhalt an allen Enden geruhelich und ohne Irrung gebrauchen / genießen und gänzlich darbey bleiben lassen. Sie auch von unser und des Heil. Reichs wegen dabey festiglich handhaben / schützen und schirmen / und nicht gestatten / sie in einige Weise daran zu bekümmern / oder zu beleidigen / als lieb ihn allen und jeglichen sey / unser und des Reichs Ungnad und Verlehrung einer *Pan* nemlich fünfzig Mark löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeglicher / so oft der freventlich hierwider thäte / verfallen seyn soll / halb in unser Kayserlich Cammer / und den andern halben Theil den offtigen nannten *Gan*-*Erben* und ihren Nachkommen unablässlich zu bezahlen. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserm Kayserl. Majestät anhangendem Inseigel. Geben zu Wien am Fünffzehenden Tag des Monats Maji, nach Christi Geburt vierzehn Hundert und im Aht und Sixtentzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Neun und Dreyßigsten / des Kayserthums im Sieben und Zwanzigsten / und des Hungarischen im Zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Imperatoris.

L.S.

Johann Waldner /
Protonotarius.

Num. 18.

Confirmatio Königs Maximiliani über Kayser Friderichs Bestätigungs-Brieff / mit außs neu bengefügter fernerer *Pan* von 30.

Mark löthigen Golds / de Anno 1495.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien zc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Lottrichten / zu Brabant / zu Steyer / zu Carnden / zu Crain / zu Pümburg / zu Lützenburg und zu Geldern zc. Grafe zu Flandern / zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pyrdt / zu Kyburg / zu Archois, und zu Burgund / Pfalzgraf zu Hoingero / zu Holland / zu Seeland / zu Namur und zu Zutphen / Marggrafen des Heil. Röm. Reichs und zu Burgau / Landgrafen im Elßas / Herrn zu Friesland / auff der Windischen Marck / zu Portenau / zu Salins und zu Neucheln zc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß uns unser und des Reichs lieben Getreuen / die *Gan*-*Erben* der Geschlecht von Bussek und von Trobe / im Bussecker-Thale / durch Ihr erberben Pottschaftern ein Confirmation und Bestättigungs-Brieff / über ihre Brieff / Privilegien, Burg, Friesden und anders sagend / von Weyland unserm lieben Heren und Vatter Kayser Friderichen Löblicher Gedächtnuß / gegeben haben / fürbringen und diemütighlichen anrufen und bitten lassen / daß Wir als Römischer König denselben Brieff in allen und jeden seinen Worten / Clausula, Punkten, Articula, Inbaltungen / Meynungen und Begreifungen zu erneuern / zu confirmiren und zu besätten / gnädiglich geruhen / von Wort zu Wort also lautende :

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien zc. zc.

Pro Nota:

Weilen dieser Kayserl. Befreyungs-Brieff hiewo sub Num. 17. allschon in extenso beggedruckt worden / als hat man sich dahin beziehen und solchen hiewo wiederholen.

holen / dabey mit anfügen wollen / daß er in dem Original dieser Kayserl. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten wie sub Num. 17. zu ersehen / in extenso inserirt befindlich seye.

Desß haben Wir angesehen solich ihr diemützig ziemlich Bitte / auch getreue annehme Dienst / so sie unsern Vorfahren ain Reich und uns bisher gethan haben / und in künfftig Zeit wohl thun sollen und mögen / und darumb mit wohlbedachtem Rathe / gutem Rathe und rechter Wissen solich vorgemeldten Brieff in allen und jeden seinen Worten / *Clausulen* / *Puncten* / *Articuln* / *Inhaltungen* / *Meynungen* und *Begreiffen* / als *Römischer König* / gnädiglich erneuret / *confirmirt* und *bestätt* / *ernewert* / *confirmiren* und *bestetten* den also von *Römischer Königlicher Macht* / *Vollkommenheit* / *wissentlich* in *Kraft* dieses *Brieffs* / und *mennen* / und *wollen* / daß der *kräftig* seyn und die *genannte Ganz Erben* von *Buseck* und *Trohe* und *ihren Nachkommen* darbey *bleiben* / *der genießen* / *gebrauchen* / und *darwider nicht gedrungen* noch *beschwert* werden solle in *kein Weise* ; Und *gebiethen* das *rauff* allen und *jeglichen* *Ehru* / *Fürsten* / *Fürsten* / *Gelt* / und *Weltlichen* *Prælaten* / *Grafen* / *Freyen* *Herrn* / *Rittern* / *Knechten* / *Hauptleuten* / *Wiß Dumben* / *Bogten* / *Pflegern* / *Verwesern* / *Amtleuten* / *Schultheissen* / *Burgemeistern* / *Richtern* / *Räthen* / *Burgern* und *Gemeinden* und *sonst* allen *andern* unsern und *des Reichs* *Untertanen* und *Betruen* / in *was* *Bürden* / *Stand* oder *Besens* die *seyn* / *von obbestimmter* *Unser Königlicher Macht* / *ernstlich* und *wollen* / daß sie die *vorgemeldten Ganz Erben* *der Geschlechter* von *Buseck* und *Trohe* im *Busecker Thale* / und *ihren Nachkommen* an dem *berührten* *Brieff* und *seinem Inhalt* / auch *dieser* *unser Confirmation* und *Bestättigung* nicht *irren* noch *hindern* / *sondern* sie *darbey* *bleiben* / *der gerubelich* *genießen* und *gebrauchen* *lassen* / und *darwits* *der nicht* *thun* / *noch* *jemands* *zu thun* *gestatten* / in *kein* *Beiß* / *als* *lieb* *einem* *jeden* *seye* *unser* und *des Reichs* *schwere Ungnad* und die *Pain* in *demselben* *Brieff* *begriffen* / *darzu* *ein* *sondere* *Pain* *nemlich* *dreyßig* *Mark* *löchiges* *Goldts* *zu* *vermeiden* / *die* *ein* *jeder* *so* *offt* *er* *freventlich* *hierwider* *thäte* / *uns* *halb* *in* *unsere* *und* *des Reichs* *Cammer* / und *den* *andern* *halben* *Theil* *den* *obbemeldten* *Ganz Erben* und *ihren* *Nachkommen* / *unablässig* *zu* *bezahlen* *verfallen* *seyn* *soll* / *doch* *uns* *und* *dem* *Reiche* *an* *unsern* *und* *sonst* *männiglich* *an* *seinen* *Rechten* *unverogreiffenlich* *und* *unschädlich* ; *Mit* *Urkund* *dieses* *Brieffs* / *besiegelt* *mit* *unserm* *Königl.* *anhangenden* *Inselgel* ; *Geben* *in* *unserer* *und* *des* *Hell. Reichs* *Stadt* *Wormbs* *am* *erlyften* *Tag* *des* *Monaths* *Aprilen* / *nach* *Christi* *Ge* *buhrt* *vierzechen* *Hundert* *und* *im* *Fünff* *und* *Neunzigsten* / *unserer* *Reiche* *des* *Römischen* *im* *Neunten* / *und* *des* *Hungarischen* *im* *Fünfften* *Jahren*.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

LS

Bertoldus Archi-Episc. Mog.

Archi-Cancellarius.

Num. 19.

Confirmation und Bestättigungs Brieff Kayfers Caroli V.

de Anno 1521.

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs x. König in Germanien / zu Castilien / zu Arragon / zu Legion / beider Sicilien / Jerusalem / zu Hungarn / zu Dalmatien / zu Croatien / zu Navarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Vollenz / zu Gallionen / zu Majoricarien. Hic.

Hispalis, zu Sardinien / Cordubis, Corfice, Murice, Riemis, Algaron, Algazien, zu Gibaldis, und der Inseln Canaria, auch der Inseln Indiarum, und Terra firmæ des Meeres Oceani &c. Erzh. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Lottringen / zu Brabant / zu Steyer / Cärnden / Crain / Pümburg / Püßenburg / Geldern / Württemberg / Calabrien / Achenarum, Navarie &c. Graf zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Görz / Barfelani, zu Archois und Burgundi &c. Pfalzgraf zu Hennegau / zu Holsland / zu Seeland / zu Pfordt / zu Kyburg / zu Namur / zu Rossilon, zu Terricen, und zu Zutphen x. Landgraf im Elsaß / Marggraf zu Burgau / zu Oriskani, zu Gohiani / und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben / zu Cathilonia, Asturia &c. Herr in Friesland / auff der Windischen Marck / zu Portenau / zu Biscaya, zu Monia, zu Calins, zu Tripoli und zu Mecheln x. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allerhöchlichlichen / daß Uns unsere und des Reichs lieben Getreuen / und die **Ganz Erben** und von Geschlechter von Busset und von Trohe im Busseters Thale / durch ihre ehrbaren Pfortschafft ein *Confirmation* und *Bestättigung* Brieff / über ihren Brieff / *Privilegien*, Burg-Frieden / und anders sagend / von Weyland Kayser Friderichen dem Dritten / Unserm lieben Herrn und Ubr. Anherer löblicher Gedächtnuß gegeben / und den Weyland Unser lieber Herr und Anherer Kayser Maximilian löblicher Gedächtnuß *confirmirt* und *bestett* / haben hiezu bringen und diemütighelichen anrufen und bitten lassen / daß Wir als Römischer Kayser denselben Brieff in allen und jeden seinen Worten / Clausulen, Paragraphen, Articula, Inbaltungen / Meynungen und Begreifungen auch zu erneuern / zu confirmiren und zu bestätten / gnädiglich geruhen / der im Anfang :

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs x. x. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allen denen / die ihn sehen / lesen oder hören lesen / wiewohl Wir aus Römischer Kayserlicher Würdigkeit und angebohrner Güte allzeit geneigt seyn / allen und jeglichen unser und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen / Nutz und Bestens zu fördern / und zu bewahren / so wird doch unser Kayserl. Gemüthe x. x.

Und mit dem Datum also lautet :

Geben zu Wien am Sechszehenden Tag des Monats May / nach Christi Geburt Vierzehn Hundert und im Acht und Siebenzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Neun und Drenzigsten / des Kayserthums im Sieben und Zwanzigsten / und des Hungarischen im Zwanzigsten Jahren.

Desß haben Wir angesehen / solch ihre diemütighelichen Bete / auch getreue annehme Dienste / so sie unsern Vorfahren am Reiche bisher gethan haben / und uns und dem Reich in künfftig Zeit wohl thun mögen und solten / und darum mit wohlbedachtem Muth / guten Rath und rechter Wissen / solchen vorgemeldten Brieff / in allen und jeden seinen Worten / Clausulen, Paragraphen, Articula, Inbaltungen / Meynungen und Begreifungen / als Römischer Kayser / gnädiglich erneuert / confirmirt und bestätt: Erneuern / confirmiren und bestätten den also von Römischer Kayserlicher Macht / wesentlich in Krafft dies Brieffs / und meynen und wollen / daß der kräftig sey / und die genannten **Ganz Erben** von Busset und Trohe / und ihre Nachkommen dabey bleiben / der genies / gebrauchen und darwider nicht gedrungen noch beschwehrt werden sollen / in keine Weis / doch uns und dem Heil. Reiche an unseren und sonst männighelich an seinen Rechten unschädlich :

Und

Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Bischoff /
 und Weltlichen Prelaten, Grafen / Freyen / Herren / Rittersn / Knechten /
 Hauptleuten / Bischoffen / Dombden / Bogen / Pflegern / Berwehern / Amtleuten /
 Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Raths / Burgern / Gemeinden /
 und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen /
 was Würden / Stats oder Wesens die seyn / und sonderlichen dem Hoch-
 gebohrnen Philippsen Landgrafen zu Hessen / unserm lieben Gheim
 und Fürsten / und allen seinen Nachkommen Landgrafen daselbst /
 von obbestimmter unser Kayserl. Macht ernstlich und wollen / das
 sie die vorgemeldten Gan-Erben der Geschlecht von Busack und Tro-
 che / im Busacker Thal / und ihre Nachkommen / an den berührten
 Brieff und seinen Inhalt / auch dieser unser Kayserlichen Confirmation
 und Bestätigung nicht irren noch hindern / sondern sie dabey bleiben /
 der geräblichen genießen und gebrauchen lassen / und hierwider nicht thun /
 noch jemand zu thun gestatten in keine Weis / als lieb einem jeden sey
 unser und des Reichs schwere Ungnad / und die Pene, in denselben
 Kayser Friederichs auch Kayser Maximilians Brieffen begriffen
 zu vermercken / die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte / uns
 halb in unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil
 den oberührten Gan-Erben und ihren Nachkommen unablässlich zu
 bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund dieß Brieffs / beiegelt mit un-
 serm Kayserlichen anhangenden Inseigel. Geben in unserer und des Reichs
 Stadt Wormbs / am Acht und Zwanzigsten Tag des Monats Martii, nach
 Christi Geburt / fünffzehnen Hundert und im Ein und Zwanzigsten / unserer
 Reiche des Römischen im Andern / und der andern aller im Sechsten Jahren.

Carl.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

LS

Albertus Canz, Mog. Ar-
 chi-Cancellarius.

Num. 20.

Kayser Caroli V. Schutz- und Schirm-Brieff / vor die Gan-Erben
 des Busacker Thals / samt ihren Schloßern / Häusern / Flecken / Gerichten /
 Leuten / Haab und Gütern gegen jedermännlich sonderlich allen Herren Landgrafen
 zu Hessen und deren Befehls-Leute wider die Reichs-Ohnmittelbarkeit ihnen Gan-Er-
 ben und ihren armen Leuten und Unterthanen durch Schatzungs-Anlag / Zoll / Waid-
 gang / Beholzung und dergleichen zufügende Beeinträchtigungen / mit einverleibter
 Pene von 30. Mark löthigen Golts / de Anno 1547.

Wir Carl der Fünffte / von Gottes Gnaden erwählter Rö-
 mischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu German-
 nien / zu Hispanien / beider Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dal-
 matten / Croatien x. König / Erb-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Buro-
 gund / x. Graf zu Habsburg / Flandern und Tyrol x. bekemen öffentlichen
 mit diesen Brieffen / und thun kund allermännlichen / das uns unser und
 des Reichs liebe Getreue / Philipps Gilbrecht und Johann von
 Busack / Hartman Conrad / Philipps und Gohert von Troche / als
 von der Rittertschaft im Busacker Thal unterthäniglich haben für-
 bringen lassen / wiewohl das Busacker Thal / und sie die gemel-
 ten von Busack und Troche uns und dem Reiche ohnmittel und nies-
 mand anders mit allen Ober- und Herrlichkeit / Gebott und Ver-
 botten zuständig / und ein Reichs-Lehen / auch von unsern Vorfa-
 tern Römischen Kaysern und Königen löblicher Gedächtnuß mit allen
 Reges

Regalien, Gnaden und Freyheiten fürsehen und begnädiget/ darüber auch von obberührten unsern Vorfahrern am Reiche und uns / Bestättigungens Brieffe und andere Urkunden erlangt und innen hätten/ wie sie dann uns darvon alsbald glaubwürdiger Schein fürbracht/ so unterstünden sich doch etliche Fürsten und ihre Antheute/ und sonderlich der Landgrafe zu Hessen und desselben Befehls-Leute/ sie und ihre arme Leute und Untertthanen für und für mit einer Beschwerde und Neuerung über die andere zu belästigen/ ihnen ein Schatzung auff die andere anzulegen/ darzu mit unerhörten Zoll-Beschwehungen/ Abziehung Herprachts/ Waidgangs und Behohlung/ so ihre Eltern und sie je und allweg gerublich innen gehabt und genuset/ zu verdringen/ und also aus ihren Freyheiten in ein unerträgliche Servituc und Dienbarkeit (gleich ob das Busseter-Thal ohne Mittel zum Fürstenthum Hessen gehörig) zu benöthigen; und also diese beede Stämme und ihre Aitte-Genossen uns und dem Reiche abwendig zu machen/ und dem Fürstenthum Hessen zuzuzueignen/ alles uns an unsern und des Reichs Eigenthum zu Schmälerung/ und ihnen an ihren Freyheiten und altem Herkommen/ zu merklichem Abbruch/ Schaden und Nachtheil/ und uns darz auff um unser Kayserl. Hülf/ Schuß und Schirm diemüthiglich angeruffen und gebetten.

Die weil uns dann / als Römischer Kayser gebührt und zusieht/ einen jeden / und sonderlich die / so uns und dem Reiche ohn Mittel unterthan und zugehörig seynd/ hey seinen habenden Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten und Herkommen zu handhaben/ zu beschirmen und zu beschützen/ und vor unrechtmäßigen Thaten/ Vergewaltungen und Beschwehungen zu verhüten/ des auch zu thun mit Gnaden geniegt seyn/ darun so haben Wir mit wohlbedachtem Rathe/ gutem Rathe und rechter Wissen/ die gemeldten von Busset und Trohe/ auff ihr unterthänig Ansuchen und Bitten/ samt ihren Schloßern/ Häusern/ Flecken/ Gerichten/ Leuten/ Haab und Güthern/ die sie jezo haben/ und künfftiglich mit redlicher Ankuft überkommen/ in unser und des Heil. Reichs sonder Gnad/ Verspruch und Schirm genommen und empfangen/ nehmen und empfahen sie also darein von Röm. Kayserl. Macht/ wesentlich in Krafft dieß Brieffs/ und meynen/ setzen und wollen/ daß die genannte Busset und Trohe/ samt ihren Schloßern/ Häusern/ Flecken/ Gerichten/ Leuten/ Haab und Güthern/ in unser und des Reichs sonder Gnad/ Verspruch/ Schuß und Schirm seyn/ darwider von jemand nicht gedungen/ verzwaltigt/ beschwehet noch beleidiget werden/ sondern alle und jegliche Gnade/ Freyheit/ Vortheil/ Recht und Gerechtigkeit haben/ und sich dero frey gebrauchen/ und genießen sollen und mögen/ wie andere so in unser und des Reichs sondere Gnade/ Verspruch/ Schuß und Schirm seyn/ haben/ gebrauchen und genießen/ von Recht oder Gewohnheit/ von allermänniglich unverhindert/ doch sollen sie einem jeden/ so rechtmäßig Spruch und Anforderung zu ihn hätten/ an den Enden/ da sich gebührt/ Rechten statt thun/ und zu Recht werden.

Und gebierhen darauff allen und jeglichen Ehur- Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ und sonderlich allen Landgrafen zu Hessen/ gegenwärtigen und künfftigen Przalaten, Grafen/ Freyen/ Herrn/ Ritters/ Rnechten/ Hauptleuten/ Land- Vögten/ Viz- Domben/ Vögten/ Pflegern/ Berwesern/ Amtleuten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räten/ Burgern/ Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Untertthanen und Getreuen was Burden/ Stands oder Wesens die seynd/ ernst

ernstlich mit diesem Brieff und wollen / das Sie / die vorgenannten von
 Busset und Trohe samt ihren Schloßern / Flecken / Leuten / Haab
 and Güthern / an dieser Unser und des Reichs sonder Gnad / Ver-
 spruch / Schutz und Schirm nicht hindern / irren noch beschwe-
 ren / sondern sie des gerubiglich gebrauchen / genießen und gänzlich darbey
 bleiben lassen / und hierwider nicht thun noch des jemand andern zu thun ge-
 statten / in keine Weis / als lieb einem jeden sey / unser und des Reichs
 schwere Ungnad und Straff / und darzu eine *Pen* nemlich dreyßig
 Mark löthiges Goldes zu vermerden / die ein jeder so oft er freventlich
 hierwider thäte / uns halb in unser und des Reichs Cammer und den an-
 dern halben Theil den gemeldten von Busset und Trohe / unablaß-
 lich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt
 mit unserm Kayserlichen anhangendem Inseigel. Geben in unserer und des
 Reichs Stadt Augspurg den letzten Tag des Monats Septembris, nach Chri-
 sti unsers lieben HERN Geburt fünfzehnen Hundert und im Sieben und
 Vierzigsten / unsers Kayserthums im Sieben und Zwanzigsten / und unse-
 rer Reiche im Zwey und Dreyßigsten Jahren.

Carol.

Vt. Max. Archidux.

Vt. Est Berzenoz.



*Ad Mandatum Sacrae Caesaree &
 Cathol. Majestatis proprium.*

Ebernburger.

Num. 21.

Confirmation Kayfers Ferdinandi I. über Beyland Kayfers Ca-
 roli V. Schutz und Schirm Brieff / de Anno 1559.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden erwählter Römischer
 Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu
 Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonten etc. Kö-
 nig / Infant in Hispanien / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund /
 zu Brabant / zu Steyer / zu Cärnten / zu Craun / zu Limburg / zu Wir-
 temberg / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf
 des Heil. Röm. Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder- Lau-
 nit / Gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirrdt / zu Kyburg und
 zu Görz etc. Landgraf im Elßas / Herr auff der Bindschen Marck / zu Por-
 tenau und zu Salins etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund
 allermänniglich / Nachdem uns unsere und des Reichs lieben Getreuen
 Johann und Wilhelm von Busset genant Münch etc. Gevet-
 tere Conrad Philipps / Georg Gebhardt und Melchior von Tro-
 he / Brüder und Gevettete / Hartmann von Busset genant Kay-
 ser / und Philipps Ulrich von Busset Gevettete / unterthäniglich zu
 erkennen geben / welcher maßen sie und etliche ihrer verstorbenen Nitz-
 Gan- Erben des Busseter- Thals auff ihr unterthänig Ansuchen und
 Bitten / mit samt ihren Schloßern / Häusern / Flecken / Gerichts-
 ten / Leuten / Haab und Güthern von Beyland dem Allerdurchlauch-
 tigsten Fürsten / Herrn Carlen dem fünfften Römischen Kaysern / un-
 sern lieben Brüdern und Herrn löblicher Gedächtnuß in seiner Lieb und Kay-
 serl. Majestät und des Heil. Reichs Verspruch / Schutz und Schirm auffge-
 nommen und empfangen wären / vermög eines verfertigten Schutz
 und

und Schirm-Brieffs / den sie uns originaliter fürgebracht / von Wort zu Wort also lautend :

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beez der Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien &c. König / &c. &c.

Pro Nota:

Wellen dieser Kayserliche Schuz-Brieff hievon sub Num. 20. allschon in extenso begedruckt worden / als hat man sich dahin beziehen und solchen hiehero wiederholen / dabei mit anfügen wollen / daß er in dem Original dieser Kayserl. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten / wie sub Num. 20. zu ersehen / in extenso micirret befindlich sey.

Und uns darauff unterthänigst angesucht und gebetten / daß Wir ihn solchen Schuz und Schirm verneuern und confirmiren wolten.

Daß Wir demnach gnädiglich angesehen haben / solch ihr demüthige Bitt / auch die unterthänige willige Dienste / deren sie sich gegen uns und dem Heil. Reiche gehorsamlich erbiethen / auch wohl thun mögen und sollen / und darum mit wohlbedachtem Nurthe / gutem Rathe / und rechter Wissen / denselben von Zusetz und Trohe solchen ihren Schuz und Schirm gnädiglich verneuret / confirmirt und bestättigt / thun das auch aus Römischer Kayserlicher Macht / Vollkommenheit / hiezo mit wissentlich und in Krafft dieses Brieffs / und meynen und wollen / daß also die mehrbemelzte von Zusetz und Trohe samt berührten ihren Haab und Güthern / und Zugehörungen / in unsern und des Reichs Verspruch / Schuz und Schirm seyn / und sich desselben beruhlich freuen / genießen und gebrauchen sollen und mögen / von allemänniglich unverbindert. Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Bischoff und Weltlichen Prälaten, Grafen / Freyen / Herren / Rittersn / Knechten / Hauptleuten / Viz-Dumben / Wägten / Pflegern / Verwesern / Amteleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und festiglich mit diesem Briefff / und wollen / daß sie die vorgenannte Johann und Wilhelm von Zusetz / genant Münch Gevettern / Conraden Philipppen / Georg Gebhard und Melchior von Trohe Gebrüder und Bettern / Hartmann von Zusetz genant Ruffser / und Philipp Ulrichen von Zusetz Gevettern / an solchem einverleibten ihrem Schuz und Schirm / und dieser unser Verneuerung / Confirmation und Bestättigung nicht irren noch verhindern / sondern sich derselben beruhlich freuen / gebrauchen und genießen lassen / hierwider nicht thun / noch das jemand anders zu thun gestatten / in kein Weis / als lieb einem jeden seye unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und dazu die *Pain* im obbestimmten ihrem Schuz und Schirm-Briefff begriffen zu vermeiden. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Inseigel / der geben ist in unserer und des Reichs Stadt Augspurg / den Neun und Zwanzigsten Tag des Monats May / nach Christi unsern lieben Herrn Gebuhrt / Fünffzehn Hundert und tin Neun und Fünffzigsten / unserer Reiche des Römischen im Neun und Zwanzigsten / und der andern aller im Drey und Dreyzigsten Jahren.

Serdinand.

L.S.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

L. Kirchschlager.

Num. 22.

Num. 22.

Confirmation Kayser's Maximiliani II. über Weyland Kayser's Caroli V. Schuß und Schirm-Brieff / de Anno 1566.

Wir Maximilian der Andere / von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhem / Dalmatien / Croatien und Slavonien x. Kunig / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Carnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Wirtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Befürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfyrdt / zu Koburg / und zu Götz x. Landgraf im Elß / Herr auff der Windischen Marck / zu Porrenau / und zu Salins x. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich : Nachdem uns unser und des Reichs lieber Gesezreuer / Philipps von Trohe für sich selbst und an statt und im Nahmen seiner Nit-Gan-Lieben und Lehen-Leuten von Buseck und Trohe demüthiglichen angeruffen und gebetten / daß Wir ihm ein Begnadigungs-Brieff / so ihm von Weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten / Herrn Carln dem Fünfften Römischen Kayser / unserm lieben Herrn Vettern und Schwähern Hochlöbl. Gedächtnuß mildiglich mitgetheilet und gegeben / darinn sie in seiner Lieb und Kayserl. Majestät / und des Heil. Reichs Verspruch / Schuß und Schirm auffgenommen und empfangen worden / und sie uns originaliter fürgebracht / als Römischer Kayser zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruheten / welcher Begnadigungs-Brieff von Wort zu Worten hernach folgt und also lautet :

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beeder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien x. König x.

Pro Nota:

Weilen dieser Kayserl. Schuß-Brieff hievon sub Num. 20. allschon in extenso bengedruckt worden / als hat man sich dahin beziehen / und solchen seines ganzen Inhalts hiehero wiederholen / dabey mit anfügen wollen / daß er in dem Original dieser Kayserl. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten wie sub Num. 20. zu sehen / in extenso inserirt befindlich seye.

Daß Wir demnach gnädiglich angesehen haben / solch ihr demüthig Bitten / auch die unterthänige willige Diensten / deren so sie uns und dem Heil. Reich zu thun sich gehorsamlich erbiehten / auch wohl thun mögen und sollen / und darum mit wohlbedachtem Muth / guten Rath und rechten Wissen / denselben von Buseck und Trohe / solchen ihren Schuß und Schirm gnädiglich verneuert / confirmirt und bestättigt / thun das auch aus Römischer Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wisenslich und in Krafft dieses Brieffs / und meinen und wollen / daß also die mehrbemelde von Buseck und Trohe / samt berührten ihren Saab und Güthern / und Zugehörungen / in unserm und des Reichs Verspruch / Schuß und Schirm seyn / und sich desselben beruhlich freuen / genießes und gebrauchen sollen und mögen / von allermänniglich ungehindert.

Und gebietthen darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prelaren / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Bischöffen / Domben / Bögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Schul-

Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Burgern / Gemeinden
und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen /
was Würden / Stands oder Wesens die seynd / ernstlich und festiglich mit
diesem Brieff und wöllen / das sie / die vorgenannte Gan- Erben und
Leben-Leuten von Busset und Trohe / an solchen einverleibten ih-
ren Schutz und Schirm / und dieser unser Verneuerung / *Confirma-
tion* und Bestättigung nicht irren noch hindern / sondern sich derselben
berüblichen freuen / gebrauchen und genießen lassen / hierwider nicht thun /
noch das jemand andern zu thun gestatten / in keine Weis / als lieb einem
jeden sey / unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und
dazzu die *Pen* zu obbestimmten ihrem Schutz- und Schirm- Brieff
begriffen / zu vermayden. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit
unserm Kayserlichen anhangendem Insiegel / der geben ist in unserer und des
Reichs Stadt Augspurg den Zehenden Tag des Monats Maij. nach Christ
unserm liebsten Herrn und Seeligmachers Gebuhet Fünffzehen Hundert und
im Sechs und Sechzigsten / unserer Reiche des Römischen im Vierten / des
Hungarischen im Dritten / und des Böhemischen im Achtzehenden Jahren.

Maximilian.

Daniel Archi-Episc. Mogunt. per
German. Archi-Cancellarius.

(LS)

*Ad Mandatum Sacrae Caesarea
Majestatis proprium.*

Haller.

Num. 23.

Confirmation Kayser Maximilian über Kayser Friderichs Be-
stättigungs- Brieff für die Gan- Erben der Geschlecht von
Busset und von Trohe / de Anno 1475.

Wir Maximilian der Andere von Gottes Gnaden erwählter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungarn / Böhem / Dalmatien / Croatien und Sclav-
ontien etc. König / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu
Brabant / zu Steyer / zu Carnten / zu Crayn / zu Löhenburg / zu Wür-
temberg / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf
des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu Nahren / Ober- und Nieder- Laus-
nitz / Gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirtd / zu Koburg /
und zu Rötz etc. Landgraf im Elsass / Herr auff der Windischen Markt / zu
Portenau / und zu Salins etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und
thun kund allermänniglich / das uns unsere und des Reichs liebe Ge-
treue / die Gan- Erben der beeden Geschlecht von Busset und von
Trohe im Busseter- Thal / ein *Confirmation* - und Bestättigungs-
Brieff / über ihre Brieff / *Privilegien* / Burg- Frieden / und anders
sagend / von Weyland unserm lieben Uhe- Uhe- Anherrn Kayser
Friderichen löblicher Gedächtnuß gegeben haben / fürbracht und des
müthiglich angeruffen und gebetten / das Wir als Römischer Kayser
denselben Brieff in allen und jeden seinen Worten / Clausulen / Punkten / Ar-
ticulen / Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen zu erneuern / zu con-
firmiren und zu besetzen gnädiglich geruheten / von Wort zu Worten als
so lautend :

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu
allen Zeiten Mehrern des Reichs / etc. etc.

Pro

Pro Nota:

Weilen dieser Kayserl. Befreyungs-Brieff hievon sub Num. 17. allschon in extenso bengedruckt worden / als hat man sich dahin beziehen und solchen hiehero wiederholen / dabey mit anfügen wollen / daß er in dem Original dieser Kayserl. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten wie sub Num. 17. zu ersehen / in extenso inserirt befindlich seye.

Des haben Wir angesehen / solch ihr demüthig ziemliche Bitte / auch die getreue annehme Dienste / so sie unsern Vorfahren am Reiche und uns bißhero gethan haben / und in künfftiger Zeit wohl thun sollen und mögen / daß auch obernverleibter Kayser Friderichs Brieff / von auch Weyland unsern Ubr. Anhern / Vettern und Schwähern / Kayser Maximiliano den Ersten / und Kayser Carln dem Fünfftten / beider Hochlöbl. Gedächtnuß / gleicher gestalt confirmirt worden / solchen vorgemeldten Brieff in allen und jeden seinen Worten / Clausulen / Punkten / Articulen / Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen / als Römischer Kayser gnädiglich erneuert / confirmirt und bestet: Er erneuern / confirmiren und besietten den also von Römischer Kayserlicher Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieß Brieffs / und meynen / sehn und wollen / daß der kräftig seyn / und die genannte Gan. Erben von BusECK und Trohe / und ihr Nachkommen dabey bleiben / der genieszen / gebrauchen und darwider nicht gedrungen noch beschwert werden solten / in keine Weiß.

Und gebietthen darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geists und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Vizt-Dumben / Wägten / Pflegern / Bertwesern / Amtleuten / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rätthen / Burgern / Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / von obbestimmter unser Kayserl. Macht cräftlich und wollen / daß sie die vorgenannte Gan. Erben der Geschlecht von BusECK und Trohe im BusECKer Thal / und ihre Nachkommen an den berührten Brieff und seinen Inhalt / auch dieser unser Kayserlichen Confirmation und Bestettigung nicht hindern noch iren / sondern sie darbey bleiben / deren geruhiglich genieszen und gebrauchen lassen / und hierwider nicht thun / noch jemandts zu thun gestatten / in keine Weiß / als lieb einem jeden sey / unser und des Reichs schwere Ungnad / und die Pen. in demselben Brieff begriffen / daz zu ein sondere Pen nemlich Dreyßig Mark löchiges Golds zu vermeyden / die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte / uns halb in unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den obbesmelden Gan. Erben unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle / doch uns und dem Reiche und sonst einem jeglichen an seinen Rechten ungeschädlich und unumgreifflich. Mit Urkund dieß Brieffs / besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangendem Insiegel. Geben in unser Stadt Wien den Siebenzehenden Tag des Monaths Januarii. nach Christi unsern lieben Herrn Geburt / Fünffzehen Hundert und im Fünff und Siebenzigsten / unserer Reichs des Römischen im Drenzehenden / des Hungarischen im Zwölfften / und des Böhemischen im Sechß und Zwanzigsten Jahren.

Maximilian.

Vt. in N^{ne}. R^{mi}. Dⁿⁱ. Danielis Archi-Cancellar. Mogunt.

Joh. Bapt. Weber.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cesar. Majest. proprium.

A. Erstenberger.

W

N^{um}. 29.

Num. 24.

Confirmatio Rudolphi Kayser Friderichen ertheilten Schutz-Brieff/
de Anno 1582.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden erwählter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croaticn und Sla-
vonien ꝛ. König / Erz- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu
Brabant / zu Steyer / zu Carnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtem-
berg / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrafen des
Heil. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder- Lausitz / Gefür-
steter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfyrdt / zu Kyburg und zu Görz ꝛ.
Landgraf im Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu
Salins ꝛ. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermän-
niglich / daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue / die Ganz-
Leben der beeden Geschlechten von Bussek und von Trohe im Bus-
seker- Thal ein Confirmation und Bestätigungs- Brieff über ihren
Brieff / Privilegien, Burg- Frieden und anders sagend / von Wey-
land unserm lieben Vorfahren Kayser Friderichen dem Dritten
Eöbl. Gedächtnuß gegeben haben / fürbracht und diemütighlich
gerufft und gebetten / daß Wir als Römischer Kayser denselben
Brieff in allen und jeden sein Worten / Clausulen, Punkten, Articulen,
Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen zu erneuern / zu
confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruheren / von Wort zu
Wort also lautend :

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu
allen Zeiten Mehrern des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croaticn ꝛ.
König / ꝛ. ꝛ.

Pro Nota :

Weilen dieser Kayserliche Befreyungs- Brieff hiewon sub Num. 17. allschon in extenso
kengedruckt worden / als hat man sich dahin beziehen / und solchen seines gangen In-
halts hiehero wiederholen / dabei mit anfügen wollen / daß er in dem Original dieser
Kayserl. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten / wie sub Num. 17. zu
ersehen / in extenso inserirt befindlich seye.

Deß haben Wir angesehen / solch diemütigh ziemlich Bitte / auch die
getreuen annehmen Dienst / so sie unsern Vorfahren am Reich / und auch
bisheru gethan haben / und in künfftigen Zeiten wohl thun sollen und mö-
gen / daß auch oboveirleibter Kayser Friderichs Brieff von auch
Weyland unserm Uhr- Anhern / Vettern und Vattern Kayser Ma-
ximiliano dem Ersten / Kayser Carln dem Fünfften / und jüngstlich
Kayser Maximiliano dem Andern ꝛ. aller Hochlöbl. Gedächtnuß gleich-
cher gestalt confirmirt worden / solchen vorgemeldten Brieff in allen
und jeden seinen Worten / Clausulen, Punkten, Articulen, Inhaltungen /
Meynungen und Begreiffungen / als Römischer Kayser gnädiglich
erneuert / confirmirt und bestett. Erneuern / confirmiren und bestetten den
also / von Römischer Kayserlicher Macht / Vollkommenheit / wiß-
sentlich in Krafft dieß Brieffs / und meynen / segen und wollen / daß der
kräftig seyn / und die genannten Ganz- Leben von Bussek und Tro-
he / und ihre Nachkommen / darbey bleiben / der genießen / der
gebrauchen / und darwider nicht gedrungen / noch beschweret wer-
den sollen / in keine Weiß.

Und gebietthen darauff allen und jeden Eurfürsten / Fürsten / Geist-
und Weltlichen Prälaten, Grafen / Freyen / Herren / Ritttern / Knechten /
Sampt

Hauptleuten / Landwögten / Btz. Domben / Wögten / Pflegern / Berwe-
 fern / Ankleuten / Schultzeissen / Burgermeistern / Richtern / Rätben / Bur-
 gern / Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthan-
 nen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / von obz
 bestimmter unser Kayserlichen Macht / ernstlich und wöllen / dass
 sie die vorgenannten Gan Erben / der Geschlecht von Busseck und
 Trohe im Bussecker Thal und ihre Nachkommen / an dem berühro-
 ten Brieff und seinem Inhalt / auch dieser unser Kayserlichen Confirmation
 und Bestättigung nicht hindern noch irren / sondern sie darben blei-
 ben / deren gerühlich genießen und gebrauchen lassen / und darwider nicht
 thun / noch das jemand anders zu thun gestatten / in keine Weis / als lieb
 einem jeden sey / unser und des Reichs schwere Ungnad / und die Pen
 in demselben Brieff begriffen / darzu ein sondere Pen , nemlich
 dreyßig Mark löthiges Goldes zu vermeiden / die ein jeder so oft
 er freventlich darwider thäte / uns halb in unser und des Reichs Cam-
 mer / und den andern halben Theil den obgenannten Gan Erben
 und ihren Nachkommen / unablässig zu bezahlen verfallen seyn soll / doch
 uns und dem Reich und sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich und
 unvergreiflich ; Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserm Kayserl.
 anhangendem Insiegel . Geben in Unser und des Reichs Stadt Augspurg
 den Zwölfften Tag des Monaths Septembris , nach Christ unserm lieben
 Herrn Geburth / Fünffzehen Hundert und im Zwen und Achtzigsten / unse-
 rer Reiche des Römischen im Siebenden / des Hungarischen im Zehenden /
 und des Böhemischen auch im Siebenden Jahren .

Rudolph.

Vice ac N^oe. Dni. Dni. D. Wolffgangi Archi-Episc.
 Archi-Cancellarii & Electoris Mogunt.
 Vt. Stuechheuffer.

LS

Ad Mandatum Sacrae Caesaris
 Majestatis proprium.
 A. Erstenberger.

Num. 25.

Confirmatio Kayfers Rudolphii, über Weyland Kayfers Caroli V.
 Schutz und Schirm Brieff / de Anno 1582.

Wir Rudolph der Andere / von Gottes Gnaden erwählter
 Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Ger-
 manien / zu Hungarn / Böhem / Dalmatien / Croatien und Sla-
 vonien ic. König / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Bra-
 band / zu Steyer / zu Carnten / zu Erain / zu Lützenburg / zu Württemberg /
 Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Margaraf des Heil.
 Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder- Lausnitz / Ges-
 fürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirdt / zu Kyburg / und zu Görz ic.
 Landgraf im Elß / Herr auff der Windischen Mark / zu Portenau / und
 zu Salins ic. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allers
 männiglich ; Nachdem uns unsere und des Reichs liebe Getreue Hein-
 rich von Trohe / für sich selb / und an statt und im Nahmen seiner
 Mit Gan Erben und Lehen Leute von Busseck und Trohe / un-
 terthäniglich angeruffen und gebetten / daß Wir ihm einen Gna-
 dungs

Dungs-Brieff so ihnen von Weyland / dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Carlen dem Fünfften Römischen Kaysern / unserm lieben Herrn und Vettern Hochlöbl. Gedächtnuß mildiglich mitgetheilt und gegeben / darinnen sie in seiner Lieb und Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Verspruch / Schutz und Schirm aufgenommen und empfangen worden / und sie uns *originaliter* fürgebracht / als Römischer Kayser zu *confirmiren* / zu bestätten gnädiglich geruheten / welcher Begnadigungs-Brieff von Wort zu Wort hernach folgt / und also lautet :

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beeder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien &c. König &c. &c.

Pro Nota :

Weilen dieser Kayserl. Schut- Brieff hievon sub Num. 20. allschon in extenso bengetruckt worden / als hat man sich dahin beziehen / und solchen seines ganzen Inhalts hiehero wiederholen / dabey mit anfügen wollen / daß er in dem Original dieser Kayserl. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten / wie sub Num. 20. zu ersehen / in extenso inserirt befindlich seye.

Daß Wir demnach gnädiglich angesehen haben / solch ihr diemüthige Bitte / auch die unterthänigen willigen Dienst / so sie sich gegen uns und dem Heil. Reich zu thun sich gehorsamlich erbietten / auch wohl thun mögen und sollen / und darum mit wohlbedachtem Muth / guten Rathe und rechter Wissen / denselben von Busset und Trohe / solchen ihren Schutz und Schirm als Römischer Kayser (inmaßen jüngst hievor Weyland unser geliebter Herr und Vatter Kayser Maximilian der Ander &c. Hochlöblicher Gedächtnuß auch gethan /) gnädiglich verneuret / *confirmirt* und bestättiget / thun das auch aus Römischer Kayserlicher Macht / Vollkommenheit / hiermit wesentlich und in Krafft dieses Brieffs / und meinen und wollen / daß also die mehrbemelde von Busset und Trohe / samt berührten ihren Haab und Güthern / und Zugehörungen / in unsern und des Reichs Verspruch / Schutz und Schirm seyn / und sich desselben geruhiglich freuen / genießen und gebrauchen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.

Und gebiethen darauff allen und jeden Eurfürsten / Fürsten / Bischoff und Weltlichen Prelaten, Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Land- & Wägen / Vitz- Domben / Wägen / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Burgern / Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen / daß sie die vorgenannte Ganz Erben und Lehen- Leut zu Busset und Trohe / an solchem einverleibten ihren Schutz und Schirm / und dieser unser Kayserlichen Verneuerung / *Confirmation* und Bestättigung nicht iren noch hindern / sondern sich derselben geruhiglich freuen / gebrauchen und genießen lassen / hierwider nicht thun / noch das jemand anders zu thun gestatten / in keine Weis / als sieb einem jeden sey / unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die *Pen* im obbestimmten ihrem Schutz und Schirm- Brieff begriffen / zu vermyden. Mit Ur- und dieses Brieffs / besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangendem Insigne ; Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg den Zwölfften Tag des Monats Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt / Finffzehnhundert und im Zwey und Achtzigsten / unserer Reichs / des Römischen

im Siebenden / des Hungarischen im Zehenden / und des Böhemischen auch
im Siebenden Jahren.

Rudolph.

Vice ac nomine Rmi Dni Wolffgangi Archi-Episc.
Archi-Cancellarii & Electoris Mogunt.
Vt. Suichheuser D.



*Ad Mandatum Sacrae Caesaris
Majestatis proprium.*

A. Erstenberger.

Num. 26.

Confirmatio Matthiae Privilegiorum Kayfers Friderici III.

de Anno 1613.

Wir Matthias von Gottes Gnaden erwählter Römischer
Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu
Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien zc. Kö-
nig / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu
Steier / zu Cärnten / zu Crayn / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober-
und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil. Röm.
Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder- Lausitz / Gefürsteter
Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirbt / zu Kyburg / und zu Gdtsch /
zu Portenau / und zu Salins zc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und
thun kund allermänniglich / daß uns unsere und des Reichs liebe
Getreue / N. und S. die Ganz- Erben der beeden Geschlecht von
Buseck und Trohe / im Busecker Thal / ein Confirmation - und Bes-
stätigungs- Brieff / über ihre Brieff / Privilegien , Burg- Frieden
und anders sagend / von Weyland unserm lieben Vorfahren Kay-
ser Friderichen dem Dritten / löblicher Gedächtnuß gegeben haben /
fürgebracht und demütiglich angeruffen und gebitten / das Wir als jetzt
Regierender Römischer Kayser denselben Brieff in allen und jeden
sein Worten / Clautulen , Puncten , Articula , Inhaltungen / Meynungen und
Begreifungen zu erneuern / zu confirmiren und zu besetzen / gnädiglich ge-
ruheten / von Wort zu Wort also lautend :

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Dalmatien /
Croatien zc. König / zc. zc.

Pro Nota :

Weilen dieser Kayserliche Befreyungs- Brieff hievon sub Num. 17. allschon in extenso
benedruckt worden / als hat man sich dahin beziehen / und solchen seines ganzen In-
halts hiehero wiederholen / dabey mit anfügen wollen / daß er in dem Original die-
ser Kayserl. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten / wie sub Num.
17. zu ersehen / in extenso inserirt befindlich seye.

Des haben Wir angesehen / solch the demütiglich ziemliche Bitt / auch
die getreuen angenehmen Dienst / so sie unsern Vorfahren am Reich und uns
bisher gethan haben / und in künfftig Zeit wohl thun sollen und mögen /
daß auch obenverleibter Kayser Friderichs Brieff / von auch Wey-
land unserm Ubr- Ubr- Anhern / Vettern / Vattern und Brüdern
Kayser Maximilian dem Ersten / Kayser Carl dem Fünfften /
Kayser Maximilian dem Andern / und jüngstlich Kayser Rudol-
phen dem Andern / allen Hochlöblicher Gedächtnuß gleicher ge-
stalt confirmirt worden / solch vorgemeldten Brieff in all und jeglich zeit

nen Worten / Clausulen, Punkten, Articulen, Inhalt z Meynung z und
Begriffungen als Römischer Kayser gnädiglich erneuert / confirmirt
und bestätt; Erneuern / confirmiren und bestätten den also / von Römischer
Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich und in Krafft
dieses Brieffs / und meynen / sehn und wollen / daß der Kräftig sey /
und die genannte Ganzerben von Busck und Trobe und ihre
Nachkommen dabey bleiben / der genießen / gebrauchen / und darwider
nicht gedungen noch beschweret werden sollen / in keine Weis.

Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geis-
t und Weltlichen Prelaten, Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Ruchten /
Hauptleuten / Landvögten / Bis- / Dumben / Vögten / Pflegern / Berwe-
fern / Amtleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Bür-
gern / Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Untertanen
und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / von obbes-
timmtter unser Kayserlicher Macht ernstlich / und wollen / daß sie
die vorgenannte Ganzerben der Geschlecht von Busck und Trobe
im Buscker Thal und ihre Nachkommen / an den obberührten Brieff
und seinen Inhalt / auch dieser unser Kayserl. Confirmation und Bestättung
nicht hindern noch irren / sondern sie darbey bleiben / deren geruhiglich genie-
ßen und gebrauchen lassen / und darwider nicht thun / noch jemanden zu thun
gestatten in keine Weise / als lieb einem jeden sey / unser und des Reichs
schwere Ungnad / und die Pen in demselben Brieff begriffen / dar-
zu ein sondere Pen, nemlich dreyßig Mark löchiges Goldes zu
vermerden / die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte / uns halb
in unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den ob-
gemeldten Ganzerben und ihren Nachkommen / unablässig zu bezahlen ver-
fallen seyn soll / doch uns und dem Heil. Reich / und sonst männiglich an sei-
nen Rechten unschädlich und unvergreiflich; Mit Urkund dies Brieffs / be-
siegelt mit unserm Kayserlichen anhangendem Inseigel. Geben in unser
und des Reichs Stadt Regensburg den Fünfften Monats Tag Oktoberis, nach
Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gebuhrt Sechszehen Hun-
dert und im Dreyzehenden / unserer Reiche / des Römischen im Andern / des
Hungarischen im Fünfften / und des Böheimischen im Dritten Jahren.

Matthias.

Vt. Cl. v. Ulm.



Ad Mandatum Sacrae Caesaris
Majestatis proprium.

J. R. Lucher.

Num. 27.

Confirmatio Ferdinandi II. Privilegiorum Kayseris Friderici III.
de Anno 1624.

Mir Ferdinand der Andere von Gottes Gnaden erwählter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungarn / Böhem / Dalmatien / Croatien / Slavonien
en. König / Erz- / Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brau-
band / zu Steyer / zu Cärnten / zu Crain / zu Eßenburg / zu Würtemberg /
Ober- und Nieder- / Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil-
Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder- / Lausitz / Ge-
fürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfordt / zu Kyburg und zu Görz etc.
Landgraf im Elß / Herr auff der Windischen Markt / zu Portenau und zu
Ead

Salus etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allerwärts
niglich / daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue / A. und A.
die Gan: Erben der beyden Geschlecht von Busset und von Troz
he / im Busseter Thal / ein Confirmation- und Bestätigungs-Brieff /
über ihre Brieff / Privilegien, Burg: Frieden / und anders sagend /
von Weyland unserm lieben Vorfahren / Kayser Friderichen dem
Dritten / Lößlicher Gedächtnuß gegeben / haben fürbracht und demü-
thiglich angeruffen und gebetten / daß Wir als jetzt Regierender Römischer
Kayser / denselben Brieff in allen und jeden seinen Worten / Clausu-
len, Punkten, Articulen, Inhalten / Meynungen und Begreifungen zu
erneuern / zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruheten / von Wort
zu Worten also lautend :

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croaticen etc. Kö-
nig etc.

Pro Nota :

Weilen dieser Kayserliche Befreyungs-Brieff hievon sub Num. 17. allschon in extenso
benedruckt worden / als hat man sich dahin beziehen / und solchen seines ganzen In-
halts hihero wiederholen / dabey mit anfügen wollen / daß er in dem Original dieser
Kayserl. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten / wie sub Num. 17. zu
ersehen / in extenso inserirt befindlich sey.

Das haben Wir angesehen / solch ihr demüthig ziemlich Bitte / auch
die getreue angenehme Dienste / so sie unsern Vorfahren am Reiche und uns
bisher gethan haben / und in künftige Zeit wohl thun sollen und mögen /
daß auch obenverleibter Kayser Friderichs Brieff / von auch Wey-
land unserm Uhe: Uhe: Athern / Vettern / Vätern und Brüdern /
Kayser Maximiliano dem Ersten / und Kayser Carln dem Fünfften /
Kayser Maximilian dem Andern / Kayser Rudolphen dem Ans-
dern / und jüngstlich Kayser Matthiasen / aller Hochlöbl. Gedäch-
niß / gleicher gestalt confirmirt worden / solchen vorgemeldten Brieff /
in allen und jeden seinen Worten / Clausulen, Punkten, Articulen, In-
halten / Meynungen und Begreifungen / als Römischer Kay-
ser gnädiglich erneuert / confirmirt und bestätt: Erneuern / confirmiren
und bestätten den also von Römischer Kayserlicher Macht / Voll-
kommenheit / wissenschaftlich in Krafft dieß Brieffs / und meinen / setzen und
wollen / daß der kräftig sey / und die genannten Gan: Erben von Bus-
set und Troze / und ihre Nachkommen dabey bleiben / der genesen /
gebrauchen und darwider nicht gedrungen noch beschwehret werden sollen /
in keine Weis.

Und gebietten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Bischof-
ten und Weltlichen Prälaten, Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Ruchten /
Hauptleuten / Land: Vögten / Bish: Domben / Vögten / Pflegern / Berwe-
sern / Amtleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rathen / Bur-
gern / Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Untertha-
nen und Getreuen / in was Bürden / Stand oder Wesen die seyn / von
obbestimmter unser Kayserlichen Macht / ernstlich und wollen / daß
sie die vorgenannte Gan: Erben der Geschlechter von Busset und Troz
he / im Busseter Thal / und ihre Nachkommen an den berührten
Brieff / und seinen Inhalt / auch dieser unser Kayserlichen Confirmation und
Bestätigung nicht hindern noch irren / sondern sie dabey bleiben / des-
sen gerühlich genießen und gebrauch lassen / und darwider nicht thun /
noch jemand zu thun gestatten / in keine Weis / als leb einem jeden sey / uns-
ser und des Reichs schwere Ungnad / und die Pan in demselben
Brieff

Brieff begriffen / darzu ein sonderer *Pan.* nemlich dreyßig Mark lößliches Goldes zu vermeiden / die ein jeder so off er stüentlich hie wider thäte / uns halb in unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den obgenannten Gan: Erben und ihren Nachkommen / unablässig zu bezahlen verfallen seyn soll / doch uns und dem Heil. Reich / und sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich und unvergreiflich ; Mit Urkund dieß Brieffs / besiegelt mit unserm Kaiserl. anhangenden Insiegel. Der geben ist in Unserer Stadt Wien am Neunten Tag des Monats Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt / im Sechzehnen Hundert und Vier und Zwainzigsten / unserer Reiche / des Römischen im Sechsten / des Hungarischen im Siebenden / und des Böheimischen im Achten Jahren.

Ferdinand.

Vt. Pet. Heinrich v. Strahlendorff.

*Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.*

(LS)

J. R. Luchert.

Num. 28.

Confirmatio Ferdinandi II. über Weyland Kayfers Caroli V.

Schutz- und Schirm-Brieff / de Anno 1624.

Wir Ferdinand der Aider von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien etc. König / Erz- / Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Carnten / zu Crain / zu Lügenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lothringen / Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirzd / zu Koberg und zu Gohz etc. Landgraf im Elßas / Herr auff der Windischen March / zu Portenau und zu Salins etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / nachdem uns unser / und des Reichs lieber Getreuer / Heinrich von Trobe für sich selbst / und an statt und im Nahmen seiner Mit-Gan: Erben und Lehen-Leut von Busch und Trobe unserthänig angersuchen und gebetten / daß Wir ihnen ein Begnadungs-Brieff / so ihnen von Weyland dem Durchläuchtigsten Fürsten / Herrn Carln dem Fünfften Römischen Kayser / unserm lieben Herrn und Vettern Hochlöblicher Gedächtnuß / mildiglich mitgerheilt und gegeben / darinnen sie in seiner Lieb und Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Verspruch / Schutz und Schirm auffgenommen und empfangen worden / und sie uns originaliter fürgebracht / als Römischer Kayser zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruheten / welcher Begnadungs-Brieff von Wort zu Wort hernach folget / und also lautet :

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien etc. König etc. etc.

Pro Nota:

Weiten dieser Kaiserl. Schutz- und Schirm-Brieff hievon sub Num. 20. allföhen in extenso begedruckt worden / als hat man sich dahin beziehen / und solchen in ganz

gangen Inbaltz hiehero wiederholen/dabey mit anfügen wollen/das er in dem Original dieser Kayserl. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten/ wie iud Num. 20. zu ersehen/ in extenso inserirt befindlich seye.

Das Wir demnach gnädiglich angesehen haben/ solch ihr demüthig Bitt/ auch die unterthänigen willigen Dienst/ so sie uns/ und dem Heil. Reich zu thun sich gehorsamlich erbiethen/ auch wohl thun mögen und sollen/ und darum mit wohlbedachtem Nuth/ gutem Rath und rechten Wissen denenselben von Busse und Trohe solches ihren Schutz und Schirm als Römischer Kayser/ inmassen jüngst hievord Weyland unsere geliebte Herren und Vettere/ Kayser Maximilian der Andere zc. und Kayser Rudolph der Andere zc. Hochlöblicher Gedächtnuß auch gethan/ gnädiglich verneuert/ confirmirt und bestätiget/ thun das auch aus Römischer Kayserlicher Macht/ Vollskommenheit/ hiermit wissenschaftlich/ und in Krafft dieß Brieffs/ und meynen und wollen/ das also die mehrbemeldte von Busse und Trohe/ samt berührten ihren Haab und Güthern und Zugebrungen in unserm und des Reichs Verspruch/ Schutz und Schirm seyn/ und sich desselben geruhiglich freuen/ genießen und gebrauchen sollen und mögen/ von aller männiglichem unverbindert.

Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittersn/ Knechten/ Hauptleuten/ Land- Vögten/ Vitz- Domben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Rätthen/ Burgern/ Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seynd/ ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen/ das sie die vorgenannten Ganz Leben und Leben-zeit zu Busse und Trohe/ an solchem einverleiben ihrem Schutz und Schirm/ und dieser unser Kayserlicher Verneuerung/ Confirmation und Bestätigung nicht iren noch hindern/ sondern sich derselben geruhiglich freuen/ gebrauchen und genießen lassen/ hiewider nicht thun/ noch das jemand zu thun geschatten/ in keine Weis/ als lieb einem jeden sey/ unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ und darzu die Pan in obbestimmten ihrem Schutz und Schirm- Brieff begriffen/ zu vermayden. Mit Urkund dieses Brieffs/ besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel; Geben in unser Stadt Wien den Neunten Tag des Monats Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gebuhr/ Sechszehen Hundert und Vier und Zwanzigsten/ unser Reichs/ des Römischen im Sechsten/ des Hungarischen im Siebenden/ und des Böheimischen im Achten Jahren.

Ferdinand.

Vt. Peter Heinrich von Strahlendorff.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacrae Caesaris
Majestatis proprium.

J. R. Luchert.

Num. 29.

Confirmatio Ferdinandi III. Privilegiorum Kayseris Friderici III.
de Anno 1640.

Wir Ferdinand der Dritte/ von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatiaen und Slavonien zc.

nen x. König / Erzh. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brauband / zu Steyer / zu Cärnten / zu Crain / zu Lützenburg / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder- Lotharing / Gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Krburg und zu Görz x. Landgraf im Elß / Herr auff der Windischen Markt / zu Portenau / und zu Salins x. bekennen öffentlich mit diesem Brieffe / und thun kund allermänniglich / daß uns unsere und des Reichs liebe U. und A. die Gan- Erben und beede Geschlecht von Buseck und Trohe im Busecker Thal ein Confirmation und Bestätigungs- Brieffe / über ihre Brieffe / Privilegien. Burg- Frieden und anders sagend / von Weyland unserm lieben Vorfahren / Kayser Friderichen dem Dritten Lblichen Gedächtnuß gegeben / haben fürbracht / und demüthiglich angeruffen und gebeten / daß Wir als jetzt Regierender Römischer Kayser / denselben Brieff in allen und jeden seinen Worten / Clausulen, Punkten, Articulen, Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen / zu erneuern / zu confirmiren und zu bestättigen / gnädiglich geruheten / von Wort zu Worten also lautend :

Wir Friderich von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croaticn x. König / x. x.

Pro Nota:

Weilen dieser Kaiserl. Befreyungs- Brieff hievon sub Num. 17. allschon in extenso begedruckt worden / als hat man sich dahin beziehen / und solchen seines ganzen Inhalts hiehero wiederholen / dabey mit anfügen wollen / daß er in dem Original dieser Kaiserl. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten wie sub Num. 17. zu ersehen / in extenso inscribt befindlich seye.

Deß haben Wir angesehen / solch ihr demüthig ziemlich Bitte / auch die getreue angenehme Dienste / so sie unsern Vorfahren am Reiche und uns bisher gethan haben / und in künfftigen Zeit wohl thun sollen und mögen / daß auch obeiinverleibter Kayser Friderichs Brieff / von auch Weyland unserm Ubr- Anherren / Vettern und Vatteren / Kayser Marimilian dem Ersten / Kayser Carl dem Fünfften / Kayser Maximilian dem Andern / Kayser Mathiasen / und jüngstlich Kayser Ferdinanden dem Andern / allen Hochlöbl. Gedächtnuß / gleicher gestalt confirmirt worden / solchen vorgemeldten Brieff in allen und jeden seinen Worten / Clausulen, Punkten, Articulen, Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen / als Römischer Kayser gnädiglich erneuert / confirmirt und bestättet: Erneuern / confirmiren und besetzen den also von Römischer Kayserlicher Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffs / und meynen / sehen und wollen / daß der kräftig sey / und die genannte Gan- Erben von Buseck und Trohe / und ihr Nachkommen dabey bleiben / der gemessen / gebrauchen und darwider nicht gedrungen noch beschwert werden sollen / in keine Weis.

Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prelaten, Grafen / Freyen / Herren / Rittersn / Knechten / Hauptleuten / Lands- Vögten / Vitz- Dumben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Burgern / Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Bürden / Stands oder Wesens die seynd / von obbestimmter unser Kayserl. Macht ersslichen und wollen / daß sie die vorgenannte Gan- Erben der Geschlecht von Buseck und Trohe im Busecker Thal / und ihre Nachkommen an den berührten Brieff und also

nen Inhalt / auch dieser unser Kayserlichen Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren / sondern sie darben bleiben / deren gerichtlich genietzen und gebrauchten lassen / und darwider nicht thun / noch das jemandes zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb einem jeden seye / unser und des Reichs schwere Ungnad / und die *Pene*. in demselben Brieff begriffen / darzu ein sondere *Pen*. nemlich Dreyßig Mark löthiges Golds zu vermayden / die ein jeder so oft er freventlich hiervon der thate / uns halb in unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den obgemeldten *Ganz* Leben und ihren Nachkommen unablässig zu bezahlen verfallen seyn solle / doch uns und dem Heil. Reichs und sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich und unvergreiflich ; Mit Urkund dies Brieffs / besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insigne ; Der geben ist in unser und des Heil. Reichs Stadt Regensburg den Zween und Zwanzigsten Decembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Gebuhrt / im Sechszehen Hundert Vierzigsten / unserer Reiche / des Römischen im Fünfften / des Hungarischen im Sechszehenden / und des Böhemischen im Vierzehenden Jahren.

Serdinand.

Vt. Ferdinand Graf Rburg.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.
Johann Söldner.

Num. 30.

Confirmatio Leopoldi Privilegiorum Kayseris Friderici III.

de Anno 1665.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / und Slavonien etc. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Carnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausitz / Gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfardt / zu Kyburg und zu Görz etc. Landgraf im Elsass / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue / A. und A. die *Ganz* Leben und beede Geschlecht von Bused und Trohe / im Buseders Thal / ein Confirmation- und Bestättigung-Brieffe / über ihren Brief / unserm lieben Vorfahren / Kayser Friderichen dem Dritten / Lobslicher Gedächtnuß gegeben / haben fürbracht / und demüthiglich angeruffen und gebetten / daß Wir als jetzt Regierender Römischer Kayser / denselben Brieff in allen und jeden seinen Worten / Claußeln, Punkten, Articula, Inhabtungen / Meynungen und Begreifungen zu erneuern / zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruheten / von Wort zu Worten also lautend :

Wir Friderich von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien etc. König etc. etc.

Pro Nota :

Weilen dieser Kayserliche Befreyungs-Brieff hievon sub Num. 17. allschon in extenso beyge-

bergedruckt worden / als hat man sich dahin besichen / und solchen seines ganzen In-
halts hieher wiederholen / dabey mit anfügen wollen / daß er in dem Original dieser
Kaysler. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten / wie sub Num. 17. zu
erschen / in extenso inserirt befindlich seye.

Das haben Wir angesehen / solch ihr demüthige ziemliche Bitte / auch
die treue angenehme Dienste / so sie unsern Vorfahren am Reich und uns bis-
hero gethan haben / und in künftige Zeit wohl thun sollen und mögen / daß
auch obernverlebter Kaysler Friderichs Brieffe / von auch Weyland
unserm Ubr. Ubr. Anhern / Vettern / Anhern und Vattern / Kay-
ser Maximilian dem Ersten / Kaysler Carl dem Fünfften / Kaysler
Maximilian dem Andern / Kaysler Marthiasen / Kaysler Ferdin-
and dem Andern / und jüngstlich Kaysler Ferdinand dem Dritten /
allen Hochlöbl. Gedächtnuß / gleicher gestalt confirmirt worden / solchen
vorgemeldten Briefff / in allen und jeden seinen Worten / *Clausula*,
Puncten, *Articulis*, *Inhaltungen* / *Meynungen* und *Begreifungen* /
als Römischer Kaysler gnädiglich erneuert / *confirmirt* und *bestätzt* /
Erneuern / *confirmiren* und *bestärten* den also von Römischer Kayslerli-
cher Macht / *Vollkommenheit* / wissentlich in *Krafft* dieß Brieffe /
und *meynen* / *setzen* und *wollen* / daß er *kräftig* seye / und die *genannten*
Ganz Erben von *Buseck* und *Trohe* / und *ihre Nachkommen* dar-
bey *bleiben* / *deren genießen* / *gebrauchen* / und *darwider nicht gedungen*
noch *beschwehet* werden sollen / in *keine Weise*.

Und *gebiethen* darauff *allen* und *jeden* *Churfürsten* / *Fürsten* / *Geiß*,
und *Weltlichen Prelaten*, *Grafen* / *Freyen* / *Herren* / *Rittern* / *Knechten* /
Hauptleuten / *Land Vögten* / *Diß Domben* / *Vögten* / *Pflegern* / *Verwe-
sen* / *Amtleuten* / *Schultheissen* / *Burgermeistern* / *Richtern* / *Räthen* / *Bur-
gern* / *Gemeinden* und *sonst allen andern* / in *was Würden* / *Standes* oder
Wesens die *seynd* / von *obbestimmter* unser *Kayslerlichen Macht* /
ernstlich und *wollen* / daß sie die *vorgenannte Ganz Erben* der *Gescheh-*
ten von *Buseck* und *Trohe* / im *Busecker Thal* / und *ihre Nach-*
Kommen an dem *berührten Brieffe* / und *seinem Inhalt* / auch *dieser unser*
Kayslerlichen Confirmation und *Bestätigung* nicht *hindern* noch *irren* /
sondern sie *darbey* *bleiben* / *deren gerühlich* *genießen* und *gebrauchen* *läs-*
sen / und *darwider* nicht *thun* / noch *das* *jemands andern* zu *thun* *gestatten* /
in *keine Weis* / als *lieb* *einem jeden* *seye* / *unser* und *des Reichs* *schwere*
Ungnad / und die *Pan* in *demselben* *Brieffe* *begriffen* / *darzu* *eine*
sondere Pan, *nemlich* *dreyßig* *Marck löthiges Goldes* zu *vermey-*
den / die *ein jeder* *so oft* er *seventlich* *hierwider* *thäte* / *uns* *halb* in *unser*
und *des Reichs* *Cammer* / und *den andern* *halben Theil* *den ob-*
genannten Ganz Erben und *ihren Nachkommen* / *unablässig* zu *be-*
zahlen *verfallen* *seyn* *solle* / *doch* *uns* und *dem Heil. Reich* / und *sonst* *man*
nüchlichen an *seinen Rechten* *unschädlich* und *unvorgreiflich* ; *Mit* *Urkund*
dieses Brieffe / *besiegelt* mit *unserm Kayslerlichen anhangendem Insignel* /
der *geben* *ist* in *Unserer Stadt Wien* *den* *Vier* und *Zwanzigsten* *Monaths*
Tag *Julii*, *nach* *Christi* *unser* *lieben* *Herrn* und *Seltigmachers* *Gebuhrt* /
im *Sechszehen* *Hundert* *Fünff* und *Sechzigsten* / *unserer* *Reiche* / *des* *Römi-*
schen *im* *Achten* / *des* *Hungarischen* *im* *Eylfften* / *und* *des* *Wöheimischen* *im*
Neunten *Jahr*.

Leopold.

Vc. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.
Wilhelm Schröder.

Num. 24.

Num. 31.

Confirmatio Josephi über den Bestätigungs-Brieff Kayser
Friderichs des Dritten / de Anno 1706.

Wir Joseph von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhem / Dalmatien / Croatien und Slavonien zc. König / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Carnten / Crann / und Württemberg / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder- Lausnis / Gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfürdt / zu Korburg und zu Götz / Landgraf im Elsass / Herr auff der Windischen March / zu Portenau / und zu Salins zc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue / U. die Gan- Erben / und das Geschlecht von Busset im Busseter Thal / ein Confirmation- und Bestätigungs- Brieff / über ihre Brieffe / Privilegien, Burg- Frieden und anderes sagend / von Weyland unserm lieben Vorfahren Kayser Friderichen dem Dritten / löblicher Gedächtnuß gegeben / haben fürbracht und demüthiglich anerkuffen und gebetten / daß Wir als jetzt Regierender Römischer Kayser / derselben Brieff in allen und jeden seinen Worten / Clausulen, Punkten, Articula, Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen zu erneuern / zu confirmiren und zu bestätigen / gnädiglich geruheten / von Worten zu Worten also lautend:

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien zc. König / zc. zc.

Pro Nota:

Weilen dieser Kayserliche Befreyungs- Brieff hievon sub Num. 17. allschon in extenso begedruckt worden / als hat man sich dahin beziehen / und solchen seines ganzen Inhalts hiehero wiederholen / dabei mit anfügen wollen / daß er in dem Original dieser Kayserl. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten / wie sub Num. 17. zu ersehen / in extenso inserirt befindlich seye.

Das haben Wir angesehen / solch ihr demüthig ziemliche Bitte / auch die treue angenehme Dienste / so sie unsern Vorfahren am Reich und uns bisher gethan haben / und in künfftig Zeit wohl thun sollen und mögen / daß auch oboveinverleibter Kayser Friderichs Brieff / von auch Weyland unserm Ubr- Ubr- Ubr- Anhern / Vettern / Anhern und Vattern Kayser Maximilian dem Ersten / Kayser Carln dem Fünfften / Kayser Maximilian dem Andern / Kayser Matthiasen / Kayser Ferdinand dem Andern / Kayser Ferdinand dem Dritten / und jüngigstlich Leopold dem Ersten / allen Hochlöblicher Gedächtnuß gleicher gestalt confirmirt worden / solch vorgemeldten Brieff in all und jeden seinen Worten / Clausulen, Punkten, Articulen, Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen / als Römischer Kayser gnädiglich erneuert / confirmirt und bestätt / Erneuern / confirmiren und bestätten den also / von Römischer Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich und in Krafft dieses Brieffs / und meinen / sehen und wollen / daß der kräftig sey / und die genannte Gan- Erben von Busset und Erbe und ihre Nachkommen dabey bleiben / der genießen / gebrauchen / und darwider nicht gedrungen noch beschweret werden sollen / in keine Weis.

Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Bischoff / und Weltlichen Prelaten, Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten /

¶

Hauptleuten / Land-Vögten / Vitz-Dumben / Vögten / Pfiägern / Verwesern / Amtleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Untertbanen und Getreuen / was Bürden / Stands oder Wesens die seyn / von obbestimmter unser Kayserlicher Macht ernstlich / und wollen / daß sie die vorgenannte Gan-Erben der Geschlecht von Busack and Trohe im Busacker-Thal und ihre Nachkommen / an den obberührten Brieff und seinen Inhalt / auch dieser unser Kayserl. Confirmation und Bestätigung nicht hindern noch irren / sondern sie darbey bleiben / deren gerühlich genieszen und gebrauchen lassen / und darwider nicht thun / noch jemandis zu thun gestatten in keine Weise / als lieb einem jeden sey / unser und des Reichs schwere Ungnad / und die Pan in demselben Brieff begriffen / darzu ein sondere Pan, nemlich dreyßig Mark löchiges Goldes zu veremeyden / die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte / uns halb in unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil den obgenannten Gan-Erben und ihren Nachkommen / unablässig zu bezahlen versallen seyn soll / doch uns und dem Heil. Reich / und sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich und unvergriffen ; Mit Urkund dieß Brieffs / besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangendem Inseigel / der geben ist in unser Stadt Wien den Achtzehenden Tag des Monaths Junii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Gebuhrt / im Stosbenzehen Hundert und Sechsten / unserer Reiche / des Römischen im Stosbenzehenden / des Hungarischen im Neunzehenden / und des Böhmeischen im Andern Jahre.

Joseph.

Vt. F. Carl. Graf von Schönborn B.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris
Majestatis proprium.

C. F. Consbruck.

LS

Num. 32.

Confirmatio Josephi über den Schutz- und Schirm-Brieff Kayser's Caroli V. de Anno 1706.

Wir Joseph von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Ungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien und Slavonien x. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Carinden / zu Crain / zu Lügenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil. Röm. Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausnitz / Gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfyrdt / zu Kyburg und zu Görz / Landgraf in Elsaß / Herr auff der Windischen Mark / zu Portenau und zu Salms x. Besondern öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / nachdem uns unser und des Reichs lieber Getreuer / Wilhelm Moritz von Busack für sich selbst / und an statt / und im Nahmen seiner Mit-Gan-Erben und Lehens-Leut zu Busack / unterthänig angerufen und gebetten / daß Wir ihnen ein Begnadigungs-Brieff / so ihnen von Weyland dem Durchläuchtigsten Fürsten / und Herrn Carln dem Fünfften Römischen Kaysern / unserm lieben Herrn und Vettern / hochlöblicher Gedächtnuß / mildiglich mitgetheilt und gegeben / darinnen sie in seiner Liebe und Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs

Reichs Verspruch / Schutz und Schirm auffgenommen und empfangen worden / und sie uns glaubwürdig fürgebracht / als Römischer Kayser zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruheten / welcher Begnadigungs Brieff von Wort zu Worten hernachfolgt / und also lautet :

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Herrscher des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croaticen u. König u. u.

Pro Nota :

Weilen dieser Kayserl. Schutz - Brieff hiebon sub Num. 20. allschon in extenso benedruckt worden / als hat man sich dahin beziehen / und solchen seines ganzen Inhalts hiehero wiederholen / dabey mit anfügen wollen / das er in dem Original dieser Kayserl. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten / wie sub Num. 20. zu ersehen / in extenso inserirt befindlich seye.

Das Wir demnach gnädiglich angesehen haben / solch ihr demüthige Bitte / auch die unterthänige willige Dienste / so sie uns / und dem Heil. Reich zu thun sich gehorsamlich erbietten / auch wohl thun mögen und sollen / und darum mit wohlbedachtem Muth / guten Rathe und rechter Wissen denselben von Busset solchen ihren Schutz und Schirm als Römischer Kayser / inmaßen jüngst hievor Weyland unsere geliebte Herrn und Vettern / Kayser Maximilian der Andere / Kayser Rudolph der Andere / und unser Uhr - Anherr / Kayser Ferdinand der Andere / Hochlöblichen Gedächtnuß auch gethan / gnädiglich verneuert / confirmirt und bestättiget / thun das auch aus Römischer Kayserlicher Macht / Vollkommenheit / hiermit wißentlich / und in Krafft dieses Brieffs / und meynen und wollen / das als so die mehrbemeldte von Busset samt berührten ihren Haab und Güthern und Zugehörungen in unsern und des Reichs Verspruch / Schutz und Schirm seyn / und sich desselben geruhiglich freuen / genießen und gebrauchen sollen und mögen / von allermänniglich ungehindert / doch Uns und dem Reich an Unser Obrigkeit und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebietzen darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Bischoff und Weltlichen Prelaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Land - Vögten / Vitz - Domben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Anfleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Burgern / Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Standes oder Wesens die seynd / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen / das sie die vorgenannte Ganz Erben und Lehen - Leut zu Busset in solchem einverleibten ihren Schutz und Schirm / und dieser unser Kayserlichen Verneuerung / Confirmation und Bestättigung nicht irren noch hindern / sondern sie derselben geruhiglich freuen / gebrauchen und genießen lassen / hirtwider nicht thun / noch das jemand andern zu thun gestatten / in keine Weis / als lieb einem jeden seye / unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Pen in obbestimmten Schutz und Schirm - Brieff begriiffen / zu vermeiden. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unsern Kayserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in unser Stadt Wien den Achtzehenden Tag des Monats Junii / nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Gebuhrt / im Siebenzehen Hundert und

Sechsten / unserer Reichen / des Römischen im Siebenzehenden / des Hungarischen im Neunzehenden / und des Böheimischen im Andern Jahre.

Joseph.

Vt. J. Carl Graf v. Schönborn B.



Ad Mandatum Sacrae Caesaris
Majestatis proprium.

F. C. Consbruck.

Num. 33.

Confirmatio Caroli VI. über den Bestättigungs-Brieff Kayfers
Friderici III. de Anno 1718.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien / Arragon / Legion / beider Sicilien / zu Hierusalem / Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / Navarra / Granaten / Colletto / Ballens Gallicien / Majorca / Sevilien / Sardinia / Corduba / Corsica / Murcia / Siennis / Algarbien / Algehiern / Gibraltar / der Canarischen und Indianischen Inseln / und Terra firma des Oceanischen Meers / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Mayland / zu Steyer / zu Carinden / zu Crain / zu Lündburg und Geldtern / zu Würtemberg / Ober- und Nieder- Schlesien / zu Calabrien / zu Athen / und zu Neopatrien / Fürst zu Schwaben / zu Catalonia und Asturia / Marggraf des Heil. Röm. Reichs / zu Mähren / Ober- und Nieder- Loosnitz / Gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Pfirtd / zu Kyburg / zu Görz und Artois / Landgraf im Elsaß / Marggraf zu Oriskani / Graf zu Bohiani / zu Namur / zu Roussillon und Cericania / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau / zu Biscaya / zu Molins / zu Salins / zu Tripoli / und zu Mecheln etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue / **N.** die Ganz- Erben / und das Geschlecht von Habsburg / im Busecker- Thal / ein Confirmation und Bestättigungs-Brieff / über ihre Brieff / Privilegien / Burg- Frieden / und anders sagend / von Weyland unserm lieben Vorfahren / Kayser Friderichen dem Dritten / Lößlicher Gedächtnuß gegeben / haben fürbracht / und demütiglich angeruffen und gebetten / daß Wir als jetzt Regierender Römischer Kayser / denselben Brieff in allen und jeden seinen Worten / Clausülen / Puncten / Articula / Inhaltungen / Meinungen und Begreifungen / zu erneuern / zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich gerubeten / von Wort zu Worten also lautend :

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien etc. König / x. x.

Pro Nota:

Weilen dieser Kayserl. Befreyungs-Brieff hievon sub Num. 17. allschon in extenso beygedruckt worden / als hat man sich dahin beziehen / und solchen seines ganzen Inhalts hiehero wiederholen / dabey mit anfügen wollen / daß er in dem Original dieser Kayserl. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten wie sub Num. 17. zu ersehen / in extenso inserirt befindlich seye.

Das haben Wir angesehen / solch ihr diemütiglich ziemlich Bitte / auch die getreue angenehme Dienste / so sie unsern Vorfahren am Reich / und uns hithero gethan haben / und in künfftige Zeit wohl thun sollen und mögen / daß

daß auch obeenverleibter Kayser Friderichs Brieff/ von auch Weyland unsern Ubr: Ubr: Anhern/ Vettern/ Anheren und Vatern/ Kayser Maximiliano dem Ersten/ und Kayser Carln dem Fünfften/ Kayser Maximilian dem Andern/ Kayser Marthiasen/ Kayser Ferdinand dem Andern/ Kayser Ferdinand dem Dritten/ Kayser Leopold dem Ersten/ und jüngstlin Kayser Joseph dem Ersten/ allen Hochlöbl. Gedächtnuß/ gleicher gestalt confirmirt worden/ solchen vorgemeldten Brieff/ in allen und jeden seinen Worten/ Clausulen, Punkten, Articulen, Inhaltungen/ Meynungen und Begreifungen/ als Römischer Kayser gnädiglich erneuert/ confirmirt und bestätt: Erneuern/ confirmiren und bestätten den also von Römischer Kayserlicher Macht/ Vollkommenheit/ wissentlich in Krafft dieses Brieffs/ und meynen/ sehen und wollen/ daß der kräftig seye/ und die genannte Gan: Erben von Busset/ und ihre Nachkommen dabey bleiben/ der genießen/ gebrauchen und darwider nicht gedrungen noch beschweret werden sollen/ in keine Weis.

Und gebietthen darauff allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Bischoff und Weltlichen Prælaten, Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittersn/ Ruedten/ Hauptleuten/ Land: Vögten/ Bis: Dumben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räten/ Burgern/ Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Wesen die seynd/ von obbestimmter unser Kayserl. Macht ersichtlich und wollen/ daß sie die vorgenannte Gan: Erben des Geschlechts von Busset im Busseter Thal/ und ihre Nachkommen den berührten Brieffe/ und seinen Inhalt/ auch dieser unserer Kayserlichen Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch iren/ sondern sie darbey bleiben/ deren gerühiglich genießen und gebrauchen lassen/ und darwider nicht thun/ noch das jemand zu thun gestatten/ in keine Weis/ als lieb einem jeden sey/ unser und des Reichs schwere Ungnad/ und die Pen. in demselben Brieff begriffen/ darzu ein sondere Pen. nemlich dreyßig Mark löchiges Goldes zu vermeriden/ die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäre/ uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil/ den obgenannten Gan: Erben und ihren Nachkommen unablässig zu bezahlen verfallen seyn soll/ doch uns und dem Heil. Reich und sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich und unvergreifflich: Mit Urkund dieß Brieffs/ besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Inseigel: Der geben ist in unserer Stadt Wien den Zwanzigsten Monats Tag Martii, nach Christi unsern lieben HERN und Seligmachers Gnadenreichen Gebuht/ im Siebenzehnen Hundert und Achtzehenden/ unserer Reiche/ des Römischen im Siebenden/ des Hispanischen im Fünffzehenden/ des Hungarischen und Böheimischen im Siebenden Jahre.

Carl.

Vt. J. Carl Graf von Schönborn B.



Ad Mandatum Sacrae Caesaricae Majestatis proprium.

G. J. v. Glandorff.

R

Nim. 320

Num. 34.

Confirmatio Augustissimi Imperatoris Caroli VI. über Weyland

Kaysers Caroli V. Schutz- und Schirm- Brieff / de Anno 1718.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien / Arragon / Legion / beeder Sicilien / zu Hierusalem / Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / Navarra / Granaten / Colletto / Vallens Gallicien / Majorca / Sevilien / Sardinia / Corduba / Corsica / Murcia / Siennis / Algarbien / Algheirn / Gibraltar / der Canarischen und Indianischen Inseln / und Terræ firmæ des Oceanischen Meers / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Mayland / zu Steyer / zu Cärnten / zu Crain / zu Lumburg und Geldtern / zu Württemberg / Ober- und Nieder- Schlesien / zu Calabrien / zu Athen / und zu Neopatrien / Fürst zu Schwaben / zu Catalonia und Asturia / Marggraf des Heil. Röm. Reichs / zu Mähren / Ober- und Nieder- Lotharing / Gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Pfirder / zu Kyburg / zu Görz und Artois / Landgraf im Elsass / Marggraf zu Oriskani / Graf zu Vohsiani / zu Namur / zu Ruffillon und Certania / Herr auß der Windischen Mark / zu Portenau / zu Biscaya / zu Mosins / zu Salins / zu Tripoli / und zu Mecheln ic. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allemänniglich / nachdem uns unser und des Reichs lieber Getreuer / Ernst Johann Philipp von Buseck / für sich selbst / und an statt / und im Nahmen seiner Mit- Ganz- Lehen und Lehen- Leut von Buseck / unterthänig angeruffen und gebett / daß Wir ihnen ein Beagnadungs- Brieff / so ihnen von Weyland dem Durchläuchtigsten Fürsten / Herrn Carln dem Fünfften Römischen Kayser / unserm lieben Herrn und Vetteren Hochlöblicher Gedächtnuß / mildiglich mitgetheilt und gegeben / darinnen sie in seiner Lieb / und Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Verspruch / Schutz und Schirm auffgenommen und empfangen worden / und sie uns glaubwürdig fürgebracht / als Römischer Kayser zu confirmiren und zu bestätzen gnädiglich gerubeten / welcher Beagnadungs- Brieff von Wort zu Worten hernachfolget / und also lautet:

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beyder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien ic. König ic. ic.

Pro Nota:

Weilen dieser Kayserl. Schutz- und Schirm- Brieff hievor sub Num. 20. allschon in extenso benedruckt worden / als hat man sich dahin bezihen / und solchen seines ganzen Inhaltes hiehero wiederholen / dabey mit anfügen wollen / daß er in dem Original dieser Kayserl. Confirmation gleichfalls also von Wort zu Worten / wie sub Num. 20. zu ersehen / in extenso inserirt befindlich seye.

Daß Wir demnach gnädiglich angesehen haben / solch ihr demüthig Bitt / auch die unterthänigen willigen Dienst / so sie uns / und dem Heil. Reich zu thun sich gehorsamlich erbiethen / auch wohl thun mögen und sollen / und darun mit wohlbedachtem Rath / gutem Rath und rechten Wissen denenselben von Buseck / solchen ihren Schutz und Schirm als Römischer Kayser / inmaßen jüngst hievor Weyland unsere geliebte Herren und Vettere / Kayser Maximilian der Andere / ic. und Kayser Rudolph der Andere / ic. und Kayser Ferdinand der Andere / und jüngsthin unser Bruder Kayser Joseph / Hochlöbl. Gedächtnuß auch gethan / gnädiglich vernewert / confirmirt und bestätiget /

tiget / thun das auch aus Röm. Kayserl. Macht / Vollkommenheit / hiermit wissentlich / und in Krafft dieses Brieffs / und meinen und wollen / daß also die mehrbemelde von Busset und Trohe / samt berührten ihren Haab und Güthern und Zugehörungen in unserm und des Reichs Verpruch / Schuß und Schirm seyn / und sich desselben geruhiglich freuen / genießen und gebrauchen sollen und mögen / von allerhöchlichst ungebündert / doch Uns und dem Reich an Unserer Obrigkeit und sonst manüglischen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Bischoff und Weltlichen Prelaten, Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Land- Vögten / Vitz- Vömben / Vöbaten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Burgern / Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie die vorgenannte Ganz Erben und Lehen- Leut zu Busset in solchem einverleibten ihren Schutz und Schirm / und dieser unserer Kayserlichen Verneuerung / Confirmation und Bestättigung nicht iren noch hindern / sondern sich derselben geruhiglich freuen / gebrauchen und genießen lassen / hierwider nicht thun / noch das jemand zu thun gestatten / in keine Weise / als lieb es nem jeden sey / unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und dazzu die *Pœn* in obbestimmten ihrem Schutz und Schirm Brieff begriffen / zu vermeiden. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insigniel. Geben ist in unser Stadt Wien / den Neun und Zwanzigsten Tag des Monats Marz / nach Christ unsern lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt / im Siebenzehnen Hundert und Achtzehenden / unserer Reiche / des Römischen im Siebenden / des Hispanischen im Fünffzehenden / des Hungarischen und Böheimischen auch im Siebenden Jahre.

Carl.

Vt. Fr. Carl. Graf von Schönborn B.



Ad Mandatum Sacrae Caesaris
Majestatis proprium.

E. F. v. Glandorff.

Num. 35.

Extractus Protocolli des Busseter Thals Unter Gerichts.

Ungebott gehalten Nonntags den 14. Obobris, Anno 1583.

Der Schepfen weist Vierer und Gahn Erben die Oberkeit / Gebott und Verbott / das Wild im Wald / den Fisch im Wasser / den Vogel in der Luft / nach altem Herkommen / also haben sie es funden / lassen es also forthan gereichen.

Ungebott gehalten uff Nonntag den 27. Aprilis, Anno 1584.

Uff Anstellen des Schultzen erkennt der Schepf / Viern und Gahn Erben des Busseter Thals die Oberkeit / Gebott und Verbott / das Wild im Wald / den Fisch im Wasser / den Vogel in der Luft / nach altem Herkommen / also haben sie die Schepfen es funden / und wollen es wieder so fort gelangen lassen.

R 2

Unges

Ungebott gehalten den 11. Aprilis, Anno 86.

Erkennen die Herren Scheffen / Bierer und Gahn Erben des Busecker Thals / die Obrigkeit / das Bild im Walde / den Vogel in der Luft / die Fische im Wasser / und Gebott und Verbott; also haben sie die Scheffen / es von Alten gefunden / also lassen sie es auch weiter gereichen.

Ungebott gehalten uff Montag den 7. Tag Aprilis, Anno 89.

Erkennet der Scheff Bier und Gahn Erben des Busecker Thals zu / das Bild im Walde / den Fische im Wasser / den Vogel in der Luft / alle Obrigkeit / Gepoth und Verpott / also hat es der Scheff von altem Herkommen gefunden / laist es auch also ferner gereichen.

Ungebott gehalten den 12. Aprilis, Anno 91.

Erkennt der Scheffe / Bierern und Gahn Erben der Obrigkeit zu / das Bild im Walde / den Vogel in der Luft / den Fische im Wasser / Gepoth und Verpott / von altem Herkommen / Gerechtigkeit / also habe sie es gefunden / es also gefunden / lassen es also ferner gereichen.

Ungebotten gehalten Montag den 4. Tag Octobris, Anno 91.

Erkennen die Herren Scheffen / Bier und Gahn Erben des Busecker Thals zu / das Bild in dem Walde / den Vogel in der Luft / den Fische im Wasser / alle Gebott und Verbott / also haben sie es gefunden / lassen es also ferner gebrauchen.

Das gegenwärtiger *Extractus Protocolli* des Busecker Thals Gerichts mit dem alten / mit vorgelegten wahren Originalen von Wort zu Wort / allerdings gleichlautend befunden / solches bezeuge Krafft tragenden Amtes mit meiner eigenhändigen Unterschrifte und zgedruckten gewöhnlichen Notariat-Signet. So geschehen Franckfureh den 11. Novembr. 1718.

LS

Joannes Christophorus Junck, Imperial. Auth. Notar. Jurat. Publ. in fidem pramissorum & testimonii.

Num. 36.

Lehen-Brieff Kayfers Wenceslai an Herrn Hermann Landgrafen zu Hessen über den Busecker Thal / de Anno 1398.

Wir Wenzelau von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / und König zu Böhheim / etc. Und thun kund öffentlich mit diesem Brieff / allen den die ihn sehen oder hören / lesen; daß Wir durch sonderliche Liebe und Freundschaft / und auch genehne Dienst und treuen Willen / als Uns und dem Heil. Reich der Hochgeborene Hermann Landgraf zu Hessen / Unser lieber Oheim oft williglich gethan hat / täglich thun / und fürbaß thun soll und mag / in künfftigen Zeiten / und haben ihme und seinen Erben darum mit wohlbedachtem Rath / gutem Rath / Unser und der Reichs Fürsten und Getreuen / das Gericht Buseck und Trohe das man Busecker Thal nennet / mit allen Zugehörungen / nichts aufgenommen / mit samt dem Lehen / die die von Buseck / und die von Trohe / und die von Schwalbach mit andern ihren Gahn Erben von Uns und dem Reiche zu Lehen haben / gnädiglich geliehen und gereicht / leyhen und reichen ihme die in Krafft dieses Brieffs und Röm. Königlicher Macht also / daß er und seine Erben / dieselbe Gericht haben / halten / besitzen / und die ebegenannten Lehen der von Buseck und Trohe und von Schwalbach von Uns und dem Reiche zu Lehen haben / und auch fürbaß an Uns und des Reichs

Reichs statt leyhen sollen und mögen/ als Wir das bisher gethan haben / und gebiethen darum den ehegenannten von BusECK / von Trohe und von Schwalbach / und ihren Erben und Nachkommen und Haus Erben / das sie sich an den ehegenannten Unsern Oheim und sein Erben / als ihren Lebens-Herrn halten / ihnen hulden und gehorsam seyn / als lieb ihnen sey / unser und des Reichs schwere Ungnad zu vermindern. Mit Urkund dieses Briefs versigelt mit unser Königlich Majestät Insigel. Geben zu Franckfurt nach Christi Geburt 1300. und demnach in dem 98. Jahr an dem obristen Tage der Beyhenachten / unser Reiche des Böheimischen in dem Fünff und Dreyßigsten und des Römischen in dem Zwen und Zwanzigsten Jahren.

Num. 37.

Königs Wenceslai Weisungs-Brieff der Gan-Erben des Busecker Thals an Herrn Hermann Land-Grafen zu Hessen /
de Anno 1398.

Wir Wenzelau von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / und König zu Böhemb 1c. Ents biethen dem von BusECK / dem von Trohe / und dem von Schwalbach und ihren Gan-Erben / unsern und des Reichs lieben Getreuen unsere Gnade und alles Gute. Liebe Getreuen. Wir haben dem Hochgebohrnen Hermann Landgrafen zu Hessen / unsern lieben Oheim und Fürsten / die Lehenschafft die ihr uns und dem Reich pflichtig seyd / gnädiglichen gegeben / als das unserer Majestät Brieff wohl aufweist; davon so weisen wir euch an ihn / und gebiethen euch ernstlichen mit diesem Brieff / das ihr euch an den ehegenannten Lands Grafen haltet / und ihn hulziger / als euren Erb-Herrn / wann so ihr das gethan habt / so sagen Wir euch der Lyde / die ihr uns und dem Reich pflichtig seyd / quitt / ledig und loß / mit Urkund dieses Briefs versigelt mit unserm aufgedruckten Insigel. Geben zu Franckfurt nach Christi Geburt 1300. Jahre / des Mittwochen nach dem obristen Tage / unserer Reiche des Böheimischen in dem Fünff und Dreyßigsten / und des Römischen in dem Zwen und Zwanzigsten Jahre.

Num. 38.

König Wenceslai Widerruffs-Brieff die aller Heiligen / 1398.

Wir Wenzelau von Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / und König zu Böhemb 1c. Ents biethen allen und jeglichen Land-Leuten / Rittersn und Knechten von Trohe und von BusECK / die in das Busecker-Thal gehören / unsern und des Reichs-Mannen und lieben Getreuen / unser Gnad und als lies Gute.

Lieben Getreuen. Wiewohl das sey / das Wir euch nechsten an dem Hochgebohrnen Hermann Landgrafen zu Hessen / unsern lieben Oheim und Fürsten verweist / und vergeben haben / jedoch / wann das von unredlicher Unterweisung dargegangen ist / und auch nicht gewiß haben / das ihr von Alters mit dem Reiche / redlichen Herkommen / und uns und dem Reich und niemand anders gehorsam und gewarrende zu seyn pflichtig und verbunden seynd / darum so ist unsre erste Meynung / und gebiethen euch auch ernstlichen und bestiglichen mit diesem Brieff und wollen / das ihr euch für das mehr mit euren Lehen und Diensten an niemanden anders dann an uns / und das

Reiche halten / und damit niemand hulden noch schwebren / sondern in allen Sachen uns und dem Reiche als das von Alters herkommen ist / gehorsam / unterhängig und gewartende sey / als liebe euch sey unser und des Reichs schwebre Ungnade zu vermeiden / auch wäre es Sachen / daß Wir jemand anders / wer der wäre / von Vergessensheit oder sußt dheimerley Brieff geben hätten / die wider diese gegenwärtige unsere Brieffe wären / meynen / sehen und wollen Wir / in Krafft dieß Brieffs daß dieselbe Brieffe kein Krafft noch Macht haben / sondern unmächtig und untüchtig seyn sollen / und euch vorgenannt unsern und des Reichs Mannen von Trohe und von Busch kein Schaden bringen / in keine Weiß; Mit Urkund dieß Brieffs versigelt mit unser Königlich Majestät Insigel / geben zu Betslern nach Christi Geburt 1300. Jahren / und darnach in den 98. Jahren / des Mittwochens nach aller Heiligen Tag / unser Reiche des Bhemischen im 36. und des Römischen in dem 28. Jahre.

P. d. W. p. narcha Anth. Cancell.
Wenceslaus Caytus Pragen.

(LS)

J. R. Johannes de Bamberg.

Num. 39.

Kaysers Sigismundi Bestätigung des Kaysers Wenceslai Widerrufung / de Anno 1414.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Künig / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Hungarn / Dalmatien / Croatia etc. Künig / erbiethen allen und jeglichen Land Leuten / Rittern und Rachten von Trohe und von Busch / die in das Buschekers Thal gehören / unsern und des Reichs Mannen / und lieben Getreuen / uns Gnad und alles Gute.

Lieben Getreuen. Uns ist fürkommen / wie daß euch der Allerdurchlauchtigst Fürst / Herr Wenzelau / Künig zu Bhem / unser lieber Bruder und Vorfahr an dem Reiche / an den Hochgebohrnen Herrmann seliger Gedächtnisse / Landgrafen zu Hessen verweist / und vergeben hätte / also daß ihr und eure Erben solche Lehen / als ihr von uns und dem Reiche habt / von ihm und seinen Nachkommen Landgrafen zu Hessen empfangen soltet / wann aber das von unredlicher Unterweisung zugegangen wäre und derselb unser Bruder nicht gewußt hett / daß ihr von Alters mit dem Reiche herkommen / und Römischen Kaysern und Künigen / und niemand anders gehorsam und gewärtig zu seyn / pflichtig send / darum hab Er solch Verschreibung / als er dem vorgenannten Landgrafen gethan hat / widerrufen / und euch gebotten / daß ihr euch fürbaß mehr mit euren Lehen und Diensten an Römische Kayser und König und das Reich und niemand anders hulden / und auch von euer Lehen wegen niemand anders hulden noch schwören soltet / alßdann daß auch von Alters herkommen ist / und wann Wir nun von Göttlicher Schickung / als Wir hoffen / dem Heil. Reich fürgesetzt / und deß ein Mehrer genannt syn / darinn ist auch unser Meynung nicht / daß ihr von uns / unsern Nachkommen und dem Reiche mit euren Lehen und Diensten gescheiden syn soltet / in keine Weiß.

Und Wir bewerben und bestätigen euch darum die vorgenannte Widerrufung und meynen / und sehen / und wollen / daß ihr alle und euer jegliche / und auch alle euer Erben und Nachkommen / fürbaß

baß mehr zu ewigen Zeiten / mit Euren Diensten und Leben bey uns und unsern Nachkommen an dem Riche und demselben Riche bleiben sollet / alsdann das von Alters herkommen ist / und Wir gebietzen auch darinn von Römischer Königlich Macht euch / allen und euer jeglichen ernstlich und festiglich mit diesem Brieff / daß ihr euch für baß mehr an uns / und das Rich / und niemand anders mit euren Leben und Diensten halten / und niemand anders gehorsam noch gewärtig seyn sollet / alsdann von Alters herkommen ist / und Wir euch wohl gerrüen / als lieb euch sy unser und des Riches schwache Ungnad zu vermeiden. Mit Urkund diß Brieffs versigelt mit unserm Königl. Majest. Insigel. Geben zu Spire nach Christi Geburt Vierzehnen Hundert und in dem Vierzehenden Jahr des nechsten Freytags nach Sanct Jacobs Tag / unser Riche des Ungarischen x. in dem Acht und Zwanzigsten und des Römischen in Vierten Jahren.

(L.S.)

Ad Mandatum Domini Regis.

Johannes Kirchen.

Num. 40.

König Sigismundi Mandat an Herrn Landgrafen Ludwigen zu Hessen / die Ban Erben des Busfeker Thals der Huldigung zu erlassen / die Palmarum 1415.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Meherer des Riches / und zu Hungarn / Dalmatien / Croatia x. König. Erbietzen dem Hochgebohrnen Ludwigen Landgrafen zu Hessen / unserm lieben Oheim und Fürsten unser Gnad und alles Gute.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst / uns ist fürkommen / wie daß Du an unser Mannen und edlen Leute von Trohe und von Busfeker in dem Busfeker Thal annurhest / daß sie ihr Leben / die sie an den Busfeker Thal han / von dir zu Lehen empfangen soltzen / wann Wir nun eygentlich und mit guter Kundschaft unterweilt sein / daß derselbe Thal von dem Heil. Reich zu Lehen rühret / und Wir denselben unsern Mannen und Edeln Leuten denselben Thal uns davor zu dienen und zu warten / nun auch verlichen haben / hierum / wie Wir nicht gern sehen / daß sie wider Recht gedrungen würden / darum begehren Wir von Deiner Lieb mit ganzem Ernste und Fleiße / daß Du die vorgenannten unser Mann und Edleuth von Trohe und von Busfeker zu Empfangung ihrer Lehen von dir / die sie an dem Busfeker Thal haben / mit dringen wolt / meynest Du aber von des Busfeker Thals wegen nichts zu ihnen zu sprechen zu haben / so seynd Wir ihn vor uns zu dem Rechten mächtig / und sie erbietzen sich auch / daß sie Dir vor uns gerne wollen gerecht werden / und Wir geruen Deiner Liebden wohl / Du verleyhest ihn andere Lehen / die sie von Dir zu Lehen haben / und dringest sie nit fürbaß / sondern Du lässest Dir an solchen Erbietzen genügen / daran ihst Du uns sonderliche angenehme Lieb und Behäglichkeit / geben zu Costen des nechsten Dienstags nach dem Palm Tag / unserer Reiche / des Ungarischen x. in dem Neun und Zwanzigsten / und des Römischen in den Achnften Jahren.

Ad R^{com}. Dni. G. Comitibus de Schwarzburg. Michael Can. Wratislaviens.

52

Num. 41.

Num. 41.

Das durch den Röm. König Weyland Sigismundum aus denen
 fordersten so Geist als Weltlichen Ständen des Reichs über die von
 dem Röm. König Wenceslaus, an Herrn Landgraf Hermann zu Hessen/ ehemahlen
 bestohene Schenkung des Busecker Thals/ bald darauff aber durch Ihn König
 Wenceslaus, wegen selbst bezeugter dabey vorgegangener unredlichen Unere-
 weisung/ und von der Reichs Lebenbarkeit solches Busecker Thals nicht ges-
 haben Kundschafft/ hinwieder erfolgte öffentliche Revocation, angedornetes solen-
 nes Reichs Gerichte/ dessen in Vier unterschiedenen Terminen zu Costanz und Baa-
 den gepflogene Reichs Gerichteliche Handlungen sambt den gegen den Herrn
 Landgrafen zu Hessen bey diesem Reichs Gerichte außgesproche-
 nen End Urtheil de Anno 1418.

Wir Bernhard von Gottes Gnaden/ Marggraf zu Baaden/ bekennen
 und thun kund offenbar mit diesem Brieff/ daß Wir auff diesen Tag/ als dieser
 Brieff gegeben ist/ zu Gerichte geseßen seyn/ in unser Stadt zu Baaden/ von
 wegen des Allerdurchlächtigsten Fürsten und Herrn/ hern Sigmunds/ Römischen
 Königs/ und zu Ungarn/ Dalmatien/ Croatien/ u. unsers gnädigen sieben Herrn/
 der uns von der nachgeschriebener Seiner und des heil. Röm. Reichs Sache
 wegen also zu Gericht sitzen geheißen hat/ und sind auch also bey uns in denselben Ge-
 richt geseßen/ die Ehrwürdigen Fürsten/ Herr Georg Bischoff zu Passau/ des jetz-
 genannten unsers Herrn des Königs Canzler/ Herr Wilhelm/ Bischoff zu Straß-
 burg/ Herr Johann/ Abbt des Closters zu Weissenburg/ und Herr Johann/ Abbt
 des Closters zu Sells/ und die Hochgebohrnen/ Ludwig Pfalzgraf bey Rhein/ hertz-
 zog in Bayern/ und Graf zu Wörten/ Herr Carl hertzog zu Loettingen/ und
 Marggrafe/ unser lieber Endam/ Herr Otto Pfalzgrafe bey Rhein und hertzog
 in Bayern/ unser lieber Oheim/ und hertzog Bernhard von Sachsen alle unsere
 liebe Freunde und des heil. Röm. Reichs Fürsten/ und daß für uns kame dafelbst
 in Gerichte der vögenannte unser gnädiger Herr der Römische König/ und be-
 gehrte durch seinen Fürsprechen mit Namhen/ den Wohlgebohrnen Ludwigen/ Grafen
 zu Oettingen/ seinen Hofmeister/ unsern lieben Schwäher/ diese nachgeschriebene drey
 Brieffe nacheinander zu lesen lassen und zu verhören/ unter den der Erste lautet also:

Wir Ludwig Graf zu Oettingen/ des Allerdurchlächtigsten Fürsten und
 Herrn/ Herrn Sigmunds von Gottes Gnaden Römischen Königs/ und zu
 Ungarn/ Dalmatien/ Croatien u. Königs Hofmeister/ bekennen und thun
 kund offenbar mit diesem Brieff/ daß Wir heut dieses Tages hie zu Costanz von
 wegen und an statt des obgenannten unsers gnädigen herrns des Königs zu
 Gerichte geseßen seyn/ da der obgenannte unser gnädiger Herr der König dasselbe
 Gerichte hat eñun besetzen mit etwiewiel Seitz und des Reichs Fürsten/ heis-
 lichen und Weltlichen/ und darzu etwiewiel Grafen Seiner Räche/ vor dasselbe
 Gerichte ist kommen der Edle Graf Günther von Schwarzburg/ Herr zu Rains/
 Hof Richter unsers gnädigen Herrn des Römischen Königs/ denselben Gra-
 fen Günther/ den obgenannte unser Herr der König darzu gestellet/ geordnet
 und geschickt hat/ Sein und des Reichs Recht zu fordern/ in den nachgeschriebe-
 nen Sachen/ wider den Hochgebohrnen Fürsten Ludwig/ Landgrafen zu Hessen/ der-
 selbe Graf Günther von unsers Herrn des Königs wegen thät vor Gericht lesen ein aßlaub-
 tich Vidimus eines Brieffs/ den der Durchlächtigste Fürst und Herr/ Herr Wenz-
 lauwe, König zu Böhheim/ in den Zeiten/ da Er ein Römischer König war/ Landgrafe
 Hermann von Hessen seligen geben hätte/ desselben Brieffs Inhalt ist von Wort zu
 Wort also:

Wir Wenzlaue von Gottes Gnaden Römischer König/ zu allen Zeiten
 Wehrer des Reichs und König zu Böhheim/ ertheilthen den von Busck/
 den von Trohe/ und den von Schwalbach und ihren Gan Erben un-
 ser und des Reichs lieben Getreuen unser Gnad und alles Gute.
 Lieben Getreuen/ Wir haben dem Hochgebohrnen Hermann Landgrafen zu
 Hessen/ unsern lieben Oheim und Fürsten/ die Lebensschafft/ die ihr uns und dem
 Reich pflichtig sind/ gnädigst gegeben/ als daß unser Majestät Brieff wohl auß-
 weist/ davon so weisen Wir euch an Ihn/ und gebietthen euch ernstlich mit die-
 sem

sem Brieff / daß ihr euch an den ehedenannten Landgrafen haltet / und ihm huldet / als euren Erb- / Herrn / wann / so ihr das gethan habt / so sagen Wir euch der Lyde / die ihr uns und dem Reiche pflichtig seyd / quiet / ledig und loß / mit Urkund dieses Brieffs verliget / mit unserm uffgedrucktem Insignel / geben zu Franckfurt nach Christus Geburt Dreyzehn Hunderth Jahr / darnach in dem Acht und Neunzigsten Jahre des Wutwachen nach dem Obersten Tage / unser Reich des Wehemischen in dem Fünff und Dreyzigsten und des Römischen in den Zwey und Zwanzigsten Jahren.

Und darnach that derselbe Graf Günther einen andern Brieff lesen / den der obgenannte König Wenlawwe in dem Ersten Jahre / nach dem ersten Brieffe geschicket und gegeben hat / derselbe Brieff von Wort zu Wort inhaltet / als hernach geschrieben sthet:

Wir Wenlawwe von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Weh- / rere des Reichs / und König zu Beheimb / erbiethen allen Land- / Leuten / Rittern und Knechten / von Trobe und von Busseck / die in das Bussecker Thal gehören / unsern und des Reichs Mannen und lieben Getreuen / unser Gnad und alles Gut.

Lebe Getreue / wiewohl das sey / daß Wir euch nächst an den Hohen gebornen Herrn / Landgrafen zu Hessen / unsern lieben Oheim und Fürsten verweset und vergeben haben / jedoch / wann das von unredlicher Unterweisung dargegangen ist / und auch nicht gewuß haben / daß ihr von Alters mit dem Reich redlichen herkommen / und uns und dem Reiche und niemand anders gehorsam und gewartende zu seyn pflichtig und verbunden seyd / darum so ist unser erste Meynung / und gebiechen euch ernstlich und vestiglichen mit diesem Brieffe / und wollen / daß ihr euch fürbaß mehr mit euren Leben und Diensten an niemand anders dann an uns und das Reich halten / und das mit niemands hulden noch schwöhren / sondern in allen Sachen uns und dem Reiche / als das von Alters herkommen ist / gehorsam / unterhänig und gewartende sind / als lieb euch sey / unser und des Reichs schwere Ungenad zu vermeiden / auch wäre es / daß Wir jemand anders / wer der auch wäre / von Verwesheit oder sonst von unredlicher Unterweisung einigerley Brieff gegeben hätten / die wider diese gegenwärtige unsere Brieffe wären / dieselbe Brieffe widerruffen Wir / und meynen / setzen und wollen in Krafft dieses Brieffs / daß dieselben Brieffe keine Krafft noch Macht haben / sondern unmächtig und untauglich seyn sollen / und Euch vorgenannten unsern und des Reichs Mannen von Trobe und von Busseck / keinerley Schaden bringen in keine Weis. Mit Urkund dieß Brieffs verliget / mit unser küniglichen Majestät Insignel. Geben zu Betslern nach Christus Geburt Dreyzehn Hunderth Jahr / und darnach in dem Acht und Neunzigsten Jahre des Wutwachen nach Allerheiligen Tag / unser Reich des Wehemischen in dem Sechs und Dreyzigsten / und des Römischen in den Drey und Zwanzigsten Jahren.

Darnach that derselbe Graf Günther einen Brieff lesen / den unser obgenannter Herr der Römische König Sigmund auch von der Sachen wegen geben hat / der von Wort zu Wort inhaltet als hernach folget:

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Weh- / rere des Reichs / und zu Hungarn / Dalmatien / Croaen etc. König / erbiethen allen und jeglichen Land- / Leuten / Rittern und Knechten von Trobe und von Busseck / die in das Bussecker Thal gehören / unsern und des Reichs Mannen und lieben Getreuen unser Gnade und alles Gut.

Liebe Getreuen / Uns ist fürkommen / wie daß euch der Allerdurchläuchtigste Fürst / Herr Wenlawwe / König zu Beheimb unser lieber Bruder und Vorfahr an dem Reiche / an den hochgebornen Herrn / seliger Gedächtnuß Landgraf zu Hessen / verweset und vergeben hat / Also daß ihr und eure Erben solche Leben als ihr von uns und dem Reiche habt / von ihm und seinen Nachkommen Landgrafen zu Hessen empfangen sollet. Wann aber das von unredlicher Unterweisung zugegangen wäre / und derselb unser Bruder nicht gewuß hat / daß ihr von Alters mit dem Reiche herkommen und Römischen Kaysern und Königen und niemand anders gehorsamen und gewartig zu seyn pflichtig seyd / darumb habe er solche Verschreibung / als Er dem vorgenannten Landgrafen gethan hat / widerruffen und euch geborchen / daß ihr euch fürbaß mehr mit euren Le-
ben

hen und Diensten an Römische Kayser und König und das Riche und Niemand anders halten / und auch von euer Leben wegen Niemand anders hulden noch schwören sollet / alsdann das auch von Alters herkommen ist.

Und wann wir nun von Göttlicher Schickung / als Wir hoffen dem Heil. Riche fürgesetzt / und deß ein Mehrer genannt syn.

Darumb ist auch unser Meynung nicht / daß ihr von uns / unsern Nachkommen und dem Riche mit eueren Leben und Diensten gescheiden syn sollet / in keine Weise / und Wir bewehren und bestärcken euch darum die vorgenannten Wiederruffung und meynen / und setzen und wollen / daß ihr alle und euer jeglicher und auch alle euer Erben und Nachkommen fürbass mehr zu ewigen Siten / mit eueren Diensten und Leben bey uns und unsern Nachkommen an dem Riche und demselben Riche belieben sollet / alsdann das von Alters herkommen ist.

Und Wir gebiethen euch darum von Römischer Königlichcr Macht euch allen und euer jeglichen ernstlich und fechtiglich mit diesem Brieff:

Daß ihr euch fürbass mehr an uns und das Riche / und niemand anders / mit euerem Leben und Diensten halten / und niemand anders gehorsam und gewärtig syn sollet / alsdann von Alter herkommen ist / und Wir euch wohl gestrauen / als lieb euch sy / unser und des Riches schwere Ungenade zu vermercken;

Mit Urkund dieses Brieffs versegelt mit unser Königl. Majestät Insigel / geben zu Soppur nach Christi Geburt Bierzeben Hundert Jahre / und in dem Bierzehenden Jahre des nechsten Frötags nach Sanct Jacobs - Tage / unser Riche des Ungarischen zc. in dem Aicht und Zwangskisten und des Römischen in den Vierten Jahren.

Und als die vorgenannten Drey Brieff vor Gericht gelesen wurden / do sprach der ehgenannte Graf Gäncher von unserm obgenannten Herrn des Königs wegen durch seinen Fürsprechern / als Wir und die Fürsten und Grafen / die an dem Gericht saßen / wohl vernommen und gehört hätten / daß der obgenannte König *Wenzlawy* in Sinem Ersten Brieff geschrieben und gebotten hätte / allen und jeglichen Rittersn und Knechten von Busseck und von Trobe / die in den Bussecker - Theile geboren / und auch den von Schwallbach / daß Sie dem ehgenannten Landgrafen hulden und gehorsam solten syn / als Ihrem rechten Erb - Herrn von solchen Lehen / als sie vor von Ihme und dem Riche gehabt hätten / wie das mit mehr Worten der Brieff inhält / und sprach in derselben Maß der ehgenannte Graf Günther.

Wir und dieselben Fürsten und Grafen möchten auch wohl gehört und vernommen haben / wie der obgenannte König *Wenzlawy* dieselbe Sach wiedereruffen habe / und bekenne / daß er von unredlicher Unterweisung und auch daß Er nicht gewisst habe / daß die ehgenannten von Busseck und von Trobe von Alters her zu dem Riche gehört haben / ehe Er die Gaben geben habe;

Darnach sprach der ehgenannte Graf Günther / Wir hätten auch wohl gehöret / daß unser obgenannter Herr König Sigmund / des ehgenannten Seines Bruders König *Wenzlawy* Wiederruff - Brieff bestärktiget und verneuet hätte / und wolte die ehgenannten Mannschafft und Leben bey dem Riche behalten / und wann die Sachen von unredlicher Anbrengung wegen zu kommen und auch wiedereruffen wären / und besunder / ob die Gabe / die dem ehgenannten Landgrafen Hermann geben ward / nicht wiedereruffen wären / so ist die Saabe doch von ihm selbst unkräftig und unzugänglich / wann da stehet in König *Wenzlawy* Brieff / daß die Lehen und Mannschafft Landgraf Hermann hulden / waren und gehorsam syn / als ihrem rechten Erb - Herrn / und ist ein gemein Rechte / daß ein Römisch König oder Kayser des Riches Erbe nicht hingeben oder ver schreiben mag in Erbs wise / ohne Willen und Verhängnuß der Churfürsten.

Darzu sprach derselbe Graf Günther aber durch seinen Fürsprechern / daß unser obgenannter Herr der König / dem ehgenannten Landgraf Ludwigen von derselben Sache wegen / Tage vor sich bescheiden hett / und in der Zit habe es sich gefügt / daß derselbe Landgraf nun nechster gen Costenz kommen sy / da that unser Herr der König uns Graf Ludwigen obgenannt / und Graf Günthern auch obgenannt / an ihn fordern / daß er von den Sachen wäre / und die ehgenannten von Busseck und Trobe / darinn unbeschweret liesse / darauf der Landgraf mit seinen Rätthen that antworten / daß unser Herr der König ihm seine Lehen liebe / so wolte er selbst / ehe er von Costenz ritten wolte / oder aber Seine Rache mit voller Gewalt da lassen / und gern eines Rechtes darum gehorsam syn.

Dar-

Darnach hat der Hochgebohrne Fürst / Herr **Friedrich Marggraf zu Brandenburg** auch mit dem Landgrafen in derselben Maß / als **Wir Graf Ludwig von Oettingen / und Graf Günther von Schwarzburg** geredt hätten / dem auch der ehgenannte Landgraf geantwortet / daß unser Herr der König ihm Seine Leben liebe / so wolte er nicht von Costen Kommen / oder wolte seine Rache mit voller Gewalt da lassen / die Sach mit Rechte aufzueragen / und zuge sich daß zu den vorgenannten Dren Fürsten und Grafen / und über die Rede sprach Graf Günther durch seinen Fürsprechen; So sye der Landgraf von hinnen geschieden / und hab auch Niemand gelassen / der unsern Herrn dem König darum von seinemwegen Recht gesehan hab / oder thun wolte.

Und nach allen den vorgenannten Sachen forderte der obgenannte Graf Günther an uns / die Fürsten und Grafen zu fragen.

Ob die Gab die der ehgenannte König *Ven-Lawre* dem Landgrafen **Hermann** seligen gegeben hätte / nicht billich abe und vernichtet syn solten / und obwohl dem obgenannten Graf **Ludwigen** einige Schuldigung oder Gehorsamkeit davon geschehen wäre / ob er darauff nicht verzyhen solte.

Das Urtheil fasten Wir zu dem Hochgebohrnen Fürsten / Herrn **Bernhardten / Marggrafen zu Baaden** / der beriet sich mit den andern Fürsten und Grafen / und sprachen der mehrere Theil zum Rechten unter ihn / und er mit ihne.

Unser Herr der König solte dem Landgrafen seine rechliche Tage setzen / und dann jedlichs Rede / Brieff und Rundschaft verhören / wer icht darwider reden wolte / käme er dann nicht / so solte doch darum geschehen / das Recht wäre.

Darnach sprach aber der vorgenannte Graf **Günther** durch seinen Fürsprechen / sye die vorgeschriebene Mannschafft der mehrtheil mit dem vorgenannten Landgrafen **Ludwigen** von des Reichs Leben wegen gebuldet oder gehorsam worden wären / ob dann unser Herr der König die vorgenannten des Reichs Name nicht schuren und schirmen solle / daß ihnen kein Gewalte oder Unwille von der Sachen wegen / von dem ehgenannten Landgrafen geschähe / und fordert darum zu fragen was Recht wäre.

Da festen Wir zu dem Hochgebohrnen Fürsten **Marggraf Friedrich zu Brandenburg** obgenannt / der beriet sich darauff mit den andern Fürsten und Grafen / und sprachen einträchtiglichen zum Rechten.

Was unser Herr der König von der Lebensschafft / oder auch Landgraf **Ludwig** obgenannt in Besess und Gewehre hette / da solt er yglicher in syner Besess und Gewere belieben / bis uf die Zit daß es mit Rechte außgetragen wüder / was darum syn soll;

So sind diß die Weltliche und Geistliche Fürsten und auch die Grafen / die an dem obgenannten Rechten gesehen sind / und Urtheil darum gesprochen haben / mit Nahmen die Hochgebohrnen Fürsten / **Marggraf Friedrich zu Brandenburg / Herzog Heinrich von Bayern / Marggraf Bernhard von Baaden / und Graf Johannes von Görze** / und die Ehrwürdigen Bischoff **Johannes von Lubus / und Bischoff Conrad von Metz** / und die Wohlgebohrnen Graf **Eberharde von Tellenburg / Graf Conrad von Freyburg und Graf Johannes von Lupfen**; Mit Urkund dieß Brieffs der gegeben / und mit unser des obgenannten Graf **Ludwigs** von Dertingen Hofmeisters etc. anhängenden Insiigel bezeuget ist / an Sanct Johannis Abend des Heiligen Täufers / da man zählte nach Christi Geburt Vierzehn Hundert und darnach in dem Siebenzehenden Jahre.

Und der Ander Brieff also:

Wir **Friedrich von Gottes Gnaden / Marggrafe zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs** Erz-Cämmerer und Burggrafe zu **Nürnberg** / bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieffe / allen den / die Ihn sehen oder hören lesen / daß Wir an statt und von Befehlhus wegen des Alldurchgländigsten Fürsten und Herrn / Herrn **Sigmonds Römischen Königs** / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Ungern etc. Königs / unsern gnädigen Herrn zu Gerichte gesehen sin / in der Stadt zu **Costenz** / uf diesem Tag / als dieser Brieff gegeben ist / und daß daselbs für uns kam im Gerichte der Edel Graf **Günther von Schwarzburg** und Herr zu **Rains** / des ehgenannten unsern Herrn des Königs Hof-Richter an statt und von wegen desselben unsern Herrn / des Königs / und hat da zu lesen und zu verhören einen Brieff / der vornahls zwischen demselben unsern Herrn dem König und der Ritterschafft von **Dusacke** und von **Trobe** an einer / und dem Hochgebohrnen Fürsten

ffen und Herrn / Herrn Ludwigen Landgrafen zu Hessen / uf die ander Seiten / als der ehgenante unser Herr der König darum ein Gericht von der Mannschafft und Lebenschafft im Busseck / Thale und von Trohe mit erwieviel seiner Fürsten / Grafen / Herrn und seiner Räte besetzt hat / gegeben / was in demselben Brief zween des Allerdurchläuchtigsten Fürsten und Herrn König Wenzlawe Brieffe / die Er / als Er noch Römischer König war / von derselben Sach wegen gegeben hätt / und einer des ehgenannten unsers Herrn König Sigmonds Brieff auch von derselben Sach wegen / von Wort zu Wort geschrieben funden :

In dem ehgenannten Urtheil / Brieffe auch unter andern Dingen geschrieben funde / wie unser Herr der König den Edlen Graf Ludwigen von Oettingen seinen Hofmeister / und dem von Schwarzburg seinen Hof / Richter befohlen hätte / an den vorgenannten Landgrafen zu fordern / daß er die ehgenannte Ritterschafft von Busseck und von Trohe von der Mannschafft wegen unbeschwehrt solt lassen / darauff derselbe Landgrafe die Zeit mit seinen Räten geantwortet hat / daß unser Herr der König ihm sin Lehen lieber so wolte er selbst / ehe Er von Costenz reuten wolte / Rechtes darum gehorsam syn / oder aber seine Räte mit voller Macht hinter ihm da lassen / desgleichen zu thun / desgleichen Wir auch / von unsers Herrn des Königs wegen / mit demselben Landgrafen geredt hätten / darauf er uns auch die Zeit geantwortet hat / in aller der Maß als Er dann dem ehgenannten von Oettingen und von Schwarzburg geantwortet hat / darüber wäre der vorgenannte Landgraf von Costenz geschieden / und hätte niemand allda gelassen / der dem ehgenannten unsern Herrn dem König darum von sinen wegen Recht gethan hat / oder thun wolte.

Darauff der vorgenannte Graf Günther an unsers Herrn des Königs statt ehun fragen.

Ob die Gabe / die der obgenannte König Wenzlaw / Landgraf Hertmann seiger von der Mannschafft wegen geben hätte icht billig abe und vernicht seyn solten / und obwohl dem ehgenannten Landgrafe Ludwigen einige Huldigung und Gehorsam davon geschehen wäre / ob er icht darauf versehen solte :

Darauff die Zeit von den Fürsten / Grafen und Herren mit der mehrtheil zum Nechten gesprochen war / unser Herr der König solt dem obgenannten Landgrafen seine rechtliche Tage setzen / und dann jeglichs Rede / Brieffe und Kundschafft verhdren / wer icht darwider reden wolte / käme er dann nicht / so solt doch das rumb geschehen was Recht wäre / und was unser Herr der König von der Lehen schafft oder auch Landgraf Ludwigo ehgenannter in Besetz und Gewehr hätten / da solt jeglicher in seinem Besetz und Gewehr bleiben / bis es mit Rechte auferagen würde / was darum syn solte / als daß alles in diesem selben Urtheils Brieffe eygentlich begrieffen ist.

Und sprach darauff durch seinen Fürsprechen / also wäre dem vorgenannten Landgraf Ludwigen das verkündet / und sin erster Rechte Tag gesetzt worden / und der wäre jezund / daß man darum richten solt / nun wäre derselbe Landgraf Ludwigo nicht da / noch niemand von sinen wegen / der darauf antwortet / und bath uns für daß / er ihn von unsers Herrn des Königs wegen zu fragen / was für daß er seines Rechtes wäre.

Da fragten Wir die Fürsten / Grafen und Herren / die her uns an dem Nechten lassen des Rechtes / und die erhalten nach unser Frage einhelliglich zum Nechten. Nachdemahlen / daß der vorgenannte Landgraf Ludwigo nicht hie wäre / und Niemand von sinen wegen das verantwort / so soll man ihme seinen andern Rechtes Tag setzen.

Darnach fragt aber der vorgenannte Graf Günther an unsers Herrn und Königs statt / wie man demselben Landgraf Ludwigen das verkünden solt.

Darum ward aber ertheilt / als Rechte ist / wäre dies das erste Gericht / so solt man ihme das verkünden / unter unsers Herrn des Königs Majestät Insiegel : Aber diewile es das ander Gericht ist / so wäre es genug / daß man ihme das verkündet / unter unserm als des Richters Insigel.

Darnach fragt aber derselb Graf Günther durch seinen Fürsprechen / mit wem man demselben Landgraf Ludwigen das verkünden solt / und ob es nicht genug wäre / daß man ihme das verkündet / mit unsers Herrn des Königs geschworenen Docten mit seiner Räten.

Darauff ward aber ertheilt als Recht ist / man solte ihme das verkünden mit einem ehrbaren Manne / der Wappens genöß wäre / der da schwühre / wann er käme / daß er den Brieffe geantwort hätte.

So sind die Fürsten / Grafen und Herren / die bey uns an dem Gerichte gesehen sind und Urtheil gesprochen haben / die Ehrwürdigen / Herr Johannes / Erzbischoff zu Riga / Herr Jörg zu Passau / Herr Jörg zu Trient / Herr Albrecht zu Regensburg / Herr Johannes zu Lubus / Herr Joannes zu Brandenburg Bischoff / Herr Dietrich von Weikershusen / Meister Teufsches Ordens in Teutschland und Wälschen Landen / Herr Syfrid zu Ellwangen / und Herr Conrad zu Begau / Lebbe / Graf Eberhard von Nellingen / Graf Johannes zu Lupfen / und Herr Johannes von Penigen / Commeneur zu Kapfenberg / mit Urkund dieses Briefs versiegelt mit unserm größern anhangenden Insigel / den zu Costens des nechsten Mittwochen nach Sanct Andreas Tag des Heiligen Zwölff Boten / nach Christi Geburt Dierzeihen Hundert Jahr / und darnach in dem Siebenzehenden Jahre.

Der Dritte also:

Wir Johann von Gottes Gnaden / der Kirchen zu Riga Erzbischoff / bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe allen den / die ihn sehen oder hören lesen / daß Wir von Geheiß und Befehl uns wegen des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Sigmunds / Römischen Königs / zu allen Ihren Wehern des Ruchs / und zu Hungarn 2c. König / unsers gnädigen Herrns zu Gerichte gesessen syn zu Costenz in dem Closter zu den Augustinern / uff diesen Tag als dieser Brief gegeben ist / und daß daselbst für uns kame im Gerichte der Edel Günstler Graf zu Schwarzburg / Herr zu Rains / derselben unsers gnädigen Herrn des Königs und des Heil. Reichs Hof Richter / an statt und von wegen des vorgenannten unsers Herrn des Königs / und bath da durch seinen Fürsprechen als Recht ist / zu lesen solche Urtheil Briefe / die vormahls zwischen dem vorgenannten unserm Gnädigen Herrn dem Könige und der Ritterschafft von Duseck und von Trohe an einer und dem hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Ludwigen / Landgrafen zu Hessen / uff die andern Syten von der Mannschafft und Lebenschafft wegen im Dusecker Thal und von Trohe gesprochen sind.

Und als die vor uns im Gerichte öffentlich gelesen und verhöret waren / da redete fürbaß darauf / also wäre demselben Landgrafen Ludwig darumb in ander Rechtes Tag gesetzt / und das verkündet / und der Brief durch den Ehrberren / Vesten Hemen Löwen von Steinfurth / Herr Gilsbrechts Löwen seel. Subne recht und redlich geantwurt worden; Als derselb Helm dann das mit sinem Eyd für uns öffentlich im Gerichte bewist als recht ist.

Und bath fürbaß von dem ehegenannten unsers Herrn des Königs wegen durch sinen Fürsprechen zu fragen dierevil er nicht hie wäre / noch niemand von seinem wegen das verantwort / was dann fürbaß des ehegenannten unsers Gnädigen Herrns des Königs Rechtes darumb wäre;

Da fragten Wir die Fürsten / Grafen und Herrn / die bey uns an dem Gerichte saßen des Rechtes / die ertheilten darumb einhelliglich als recht ist.

Diervile dem vorgenannten Ludwigen vormahls sin ander Rechtes Tag darumb gesetzt und ihm der recht und redlich verkündet wäre / als vorgeschrieben stehet / und Er nicht hie wäre / noch Niemand von siner wegen das verantwort / so solt man ihm sinen Dritten Rechtes Tag darumb setzen und das verkünden unter unserm als des Richters Insigel mit einem ehrberren Manne der Wappens genosß wäre.

Darnach fragt aber der vorgenannte Graf Günstler / wann dem vorgenannten Landgraf Ludwigen der Brief mit einem Ehrberren / der Wappens genosß wäre / als vorgeschrieben stehet / geantworet würde / ob der dann der ihm den Brief also geantworet hätte / nicht wohl selber her / oder wo dann unser Herr der König mit sinem Hof wäre / kommen möchte / und vor dem Burg Grafen oder einem Gerichte zu Friedberg / oder vor dem Rathe zu Franckfurth schwäbe / wie er denselben Brief geantworet hätte / und daß dann der Burggrafe das Gerichte oder Rath / das unter ihrem Insigel beschrieben / ob das dann nicht genug wäre?

Darum wurde ertheilt / dierevil das das Dritte Gerichte syn würde / so solt der / der dem vorgenannten Landgraf Ludwigen den Brief also antworet / selber wieder für Gerichte kommen / wann Er ihm den Brief geantworet hätte / und solt sagen / was Er geschaffe und wie er ihm denselben Brief geantworet hätte:

So sind dieß des Ruchs Fürsten / Grafen und Herren / die by uns an dem Gerichte

richt gefessen sind / und Urtheil gesprochen haben / die Ehrwürdigen Herr Gedrg zu Trient / Herr Johann zu Lubus / Herr Johann zu Chure / und Herr Dece zu Costenz Bischoffe / Herr Seyfried zu Ellwangen / und Herr Conrad zu Bigone Aebte; die Edlen Albrecht Schenk von Landsberg / Herren zu Sydowe / und Herr Hannß Eruchsch von Waldburg des Riche Landvogt in Schwaben; Mit Urkunde dieß Brieffs veriegelt mit unserm anhangenden Insigel. Geben zu Costenz des nächsten Montags nach dem Sonntag / als man in der Heiligen Kirchen singet Judica in der Fasten / nach Christi Geburt vierzeben Hundert Jahre / und darnach in dem Achtzehenden Jahre.

Da nun die vorgeschriebene Dry Brieffe / also für uns in dem Gerichte gelesen und verhöret waren / da sprach der vorgenannte Graf Ludwig von des obgenannten unsers Herrn des Königs wean.

Als da in desselben Brieffen wohl verhöret wäre / wie alle Sachen von der Lehensschafft und Mannschafft wegen / darinnen benennet / herkommen wären / und wie das nun der Dritte Rechtstag darum wäre / also bathe er uns den Fürsten zu zusprechen / wie unser Herr der König nun fürdaß in den vorgeschriebenen Sachen thun solt / daß er Rechte ehäte.

Deß sprachen Wir dem Fürsten darum zu / und als sich die darauff besprochen hatten / und wieder für uns quamen / und Wir Sie zu sprechen mahneten / da ertheilten Sie alle nach unser Frage einhelliglich / als recht ist:

Sit demmahl in dem vorgeschriebenen Dritten Brieff begriffen wäre / daß man dem vorgenannten Landgrafen den Dritten Rechtstag setzen / und den unter des Richters / der dazumahl gesetzt war / Brieff und Insigel mit einem Ehreberen Manne der Wappens genosß wäre / verkünden solt / und daß dann derselbe Mann für Gerichte selber kommen solt zu schwören / daß er solichen des jetzt genannten Richters Brieff geantwortet hätte / darum solt man denselben / der also den Brief geantwortet hätte / stellen / und den also schwören lassen / alsdann in dem vorgenannten Dritten Brieffe berührt wäre / und beschähe dann darnach aber das Rechte wäre.

Der stund dar vor uns in Gerichte Henne Loewe von Steinfurth / Giltbrechts Ehren seligen Ritters Sühne / und schwur zu GOrt und den Heiligen / daß er dem vorgenannten Landgrafen den vorgeschriebenen Richters Brieff von des vorgenannten Dritten Rechtstages wegen geantwortet hätte gen Cassel in die Burg / des Sambstags nach *Sankt Ambrosii Tag* / nechst vergangen zwischen Dryen und Vier Uhren Nachmittage.

Darnach bathe uns der vorgenannte Ludwig / von wegen des vorgenannten unsers Herrn des Königs aber zu fragen / was derselb unser Herr der König / nun fürbaß warten / und was Er thun solt / daß Er recht thäte.

Deß ertheilten aber darauff die vorgenannten Fürsten / nach unser Frage alle einhelliglich / daß man Dry Seund ruffen solte / ob jemand da wäre / der in der vorgenannten Sache / ichts reden oder melden / oder den vorgenannten Landgrafen darinnen verantworten solt.

Wann nun also das zu Stund niemand erschiene noch fürquame / darumb bathe uns der vorgenannte Graf Ludwig an Urtheit aber zu erfahren / sundenmahl daß das gegenwurtige Gerichte / nun das Dritte Gerichte in der vorgenannten Sache wäre / und die Sachen also vorher kommen und bracht wären / alsdann in den vorgeschriebenen Dryen Brieffen wohl vernommen wäre / und Niemand von des vorgenannten Landgrafen wegen die Drey Gerichte erschienen wäre oder noch erschiene.

Ob darum der vorgenannte unser Herr der König von sinen und des Riche wegen / die vorgenannte Lehensschafft und Mannschafft icht billig und von Rechtes wegen behebe und erfolge haben solte / und ob man dem jetztgenannten Landgrafen icht billig gebiechen solt / von solchen Lehensschaffen und Mannschaffen Hand zu thund / und den vorgenannten Mannen von Busch und von Trohe auch gebiechen solt / sich an den vorgenannten unsern Herrn den König / Sinen Nachkommen an dem Riche / und das Riche für bessere zu halten.

Und als Wir darauff die vorgenannten Fürsten des Rechtes gefragt / und sie sich darauff wohl versprochen und unerrede hatten / und wieder für uns kommen waren / und Wie sie der Urtheil mahneten / da ertheilten sie alle einhelliglich also:

Sit

Sit demnach die vorgeschriebene Sachen also herkommen wäre / und sich ergangen hätte / alsdann davor und nemlich in den vorgeschriebenen Dreyen Brieffen verhöret wäre / und daß nun der Dritte Rechts-Tag wäre / und der vorgenannte Henne geschworen hätte / und och geruffen wäre / ob jemand von des vorgenannten Landgrafen wegen gegenwärtig wäre / die vorgenannte Sachen von sinetwegen zu verantworten / und Niemand also erschienen / noch fürkommen wäre / darum sprachen sie einhelliglich zum Richter.

Daß der vorgenannte uns Herr der König von sinen und des Reichs wegen die vorgenannte Sachen Lehen- und Mannschafft billig / und von Rechts wegen behebe und erfolge habe / von dem jetzgenannten Landgrafen und allemänniglich ungehindt / und daß man auch gebiethen solle demselben Landgrafen Hand darvon zu thun / und vorgenannte Mannschafft / sich an den vorgenannten unsern Herrn den König / sinen Nachkommen am Reich / und das Reich fürbaß mehr zu halten von Gerichs wegen gebiethen solle / und wann och von den vorgenannten Fürsten einhelliglich ertheilt worden ist als Rechte ist / daß Wir dem vorgenannten unsern Herrn dem König der vorgeschriebenen Sachen und Urtheile uns Gerichs- Brieffe geben sollen / darum geben Wir ihm das also diesen gegenwärtigen Brieff versigelt mit unserm anhangenden Insigel.

Und Wir gebiethen och von Gerichs wegen als ertheilt ist / dem vorgenannten Landgrafen das Hand abthū / und den vorgenannten Mannen von Busset und von Trohe / daß sie sich mit den vorgenannten Lehen- und Mannschaffen an den vorgenannten unsern Herrn den König / sinen vorgenannten Nachkommen und das Reich und Niemand anders fürbaß mehr halten sollen / alsdann davor mit Urtheil gesprochen und begriffen ist. Geben zu Baaden / versigelt mit unserm anhangenden Insigel / nach Christus Geburt Dierzechen Hundert Achtzechen Jahr / uff Sanct Peters Tag / ad vincula.

(L.S)

Num. 42.

Mandat, welches Herr Marggraf Bernhard von Baaden / von des angeordneten Reichs- Gerichs wegen / an die Gan- Erben des Bussecker- Thals ergehen lassen / um sich nach Innhalte des angesprochenen Reichs- Gerichs- Urtheil / mit ihren Lehen und Mannschaffen an niemand anders als den Kayser und das Reich zu halten / abgelassen die S. Petri ad Vincula Anno 1418.

Wir Bernhard von Gottes Gnaden / Marggraf zu Baaden 2c. 2c. Entbiethen den Besten allen und jeglichen von Bussecke und Trohe / unsern lieben Besöndern / unsern freundlichen Bruch / und tünd ouch kundt mit diesem Brieff / daß Wir uff diesen Tag / als dieser Brieff gegeben ist / zu Gerichte gesessen sind / in unser Stadt zu Baaden / von wegen des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Sigmunds Römischen Königs 2c. und zu Ungern / Dalmatien / Croatien 2c. Königs / unsers gnädigen lieben Herrn / der uns von der Sache wegen des Reichs Lehen- und Mannschafft / die ihr von Römischen Kaysern und Königen und dem Reich hat / anstehend / also zu Gericht sitzen geheissen hat / und daß derselbe unser Herr der König die ject genant Lehen- und Mannschafft mit Recht und Urtheilen etwieviel seiner und des Reichs Fürsten / Geistlicher und Werntlicher vor uns in Gerichte / Rechte und redliche beheber und erfolgt hat / als Recht ist / alsdann daß die Urtheils- Brieffe darüber gemacht und gegeben / allerlicher Urtwisen.

Wann nun die vorgenannte Fürsten auch ertheilt habend / daß man ouch gebiethen solle / ouch an den vorgenannten unsern Herrn und König / sine Nachkommen an dem Reich / und das Reich mit den vorgenannten

genannten Lehenschefften und Mannschefften fürbaß nur zu halten. Darum gebiethen Wir uch also von Gerichts wegen / als ertheilet ist / daß ihr uch mit den vorgenannten Lehenschefften und Mannschefften an den jezigen unsern Herrn den König / sine Nachkommen und das Riche und niemand ander / fürbaß nur halten sollet / alsdann das von denen vorgenannten Fürsten im Gericht gesprochen und ertheilet / und in den vorgenannten Urtheil: Brieffen eygentlicher begrieffen ist: Geben zu Baaden / versigelt mit unserm anhangenden Insigel nach Christi Geburt Dierzeben Hundert und Achtzeben Jahre / Sanct Petrus Tag / ad vincula.

(LS)

Num. 43.

Kaysers Sigmundi Ausspruch und Mandat, an die Gan: Erben des Busacker: Thals / die Entsetzung Senants von Busack von der Gan: Erbschaft betreffend / de Anno 1418.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Theilen Meherer des Ruchs / und zu Hungarn / Dalmanen / Croatiaen &c. König &c. Entbiethen allen und jeglichen Gan: Erben von Trohe und von Busack / und die in den Busacker: Thal gehören / unsern und des Ruchs Mannen und lieben Getreuen uns Gnad und alles Gut.

Liebe Getreue: Euch ist wohl indeneck / wie Wir euch vormahls geschrieben / und gebothen haben / daß ihr Niemand keine Hulduunge thun / sundern Euch an uns und das Ruch halten sollet / und wie ihr auch nach solchem unserm Geborthe aneinander zu Rathe worden sit / dem Landgrafen zu Hessen nicht zu schwören noch zu hulden / es wäre dann / daß das mit dem Rechten euch zu thun ertheilet werde / in demselben Rathe der strenge Senants von Busack / Ritter mit euch gewest ist: Nu ist uns fürbracht / wie daß derselbe Senants / von uns und dem Riche getretten / und von dem Landgrafen Lehen als von Busacker: Thals wegen empfangen habe; Als er auch in der Stadt zu Costen in des Ruchs Gerichte wider uns und das Riche offentlichen gestanden und geteidinget hat; Wann aber nun von etwiviel unser und des Ruchs Fürsten die darumb zu Gerichte / zu des Marggrafen Baaden gesessen sind / einhelliglich zum Rechten gesprochen und ertheilet ist / daß die Mannschafft in dem Busacker: Thal uns / und des Heil. Ruchs von deß Rechten wegen ist / und auch dazu gehören soll;

Alsdann das in dem Urtheil: Brieff darüber gegeben / eygentlich begriffen ist / darumb mynen Wir / daß der vorgenannte Senants, nachdem und er an uns und dem Riche / also brüchig und fällig worden ist / der Mannschafft die er in dem Busacker: Thal gehabt hat / uns und dem Riche verfallen seye / und euer Gan: Erbe fürbaß mehr nicht syn möge noch solle / und Wir wollen ihn auch dafür nicht halten / und gebiethen euch auch von Römischer Königlichlicher Macht / ernstlich und versiglich mit diesem Brieff / daß ihr auch denselben Senants vor euren Gan: Erben fürbaß nicht halten / noch in euer Gemeinschaft / Rath und Handlung / die ihr mit einander zu schaffen habet / nicht zulassen / noch euer Freyheit und Rechte genieszen lassen sollet / in kein Wyß / und wäre / daß jemand anders also von euch geschiden und getretten / und von jemand anders empfangen hette / oder hernach

hernach treten oder empfangen würde/ ist unsere ernste Meynung/ und wos-
len vettiglich/ das es mit demselben gehalten werden solle/ in aller Masse/
als von dem vorgenannten Senants oben geschrieben und usgesprochen ist.
Geben zu Ertlingen versigelt mit unserm Königlichem anhangenden Insigel/
nach Christi Geburt vierzehnen Hundert Jahre/ und darnach in dem Acht-
zehenden Jahr am nechsten Sonntag vor St. Laurentii Tag/ unser Riche
des Hungarischen in dem Zwey und Dreyßigsten/ und des Römischen in
dem Achten Jahre.

Per D. L. de Oettingen.
Comitem.
Paulus de Toft.

(L.S.)

Num. 44. a.

Kaysers Sigismundi Freyheit/ Gnade und Versicherung an die
San. Erben des Busfeker Thals/ das sie bey dem Heil. Reich
ewiglich ungeschieden bleiben sollen/ de Anno 1421.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer Kunig/ zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs/ und zu Hungarn/ zu Behem/ Dal-
matien/ Croatten etc. König/ bekennen und thun kund öffentlich mit
diesem Brieffe/ allen den die ihn sehen oder hören lesen.

Wiewohl das sey/ das etliche unsere Vorfahren an dem Ri-
che/ Röm. Kayser und Kunige die von Trohe/ und von Busfede/
die Zwen Geschlecht/ unsere und des Reichs lieben Getreuen mit ihren Les-
hen von dem Heil. Reich an andere Herrschafft von Trohe
set hatten/ und wann Wir nun dieselben zwen Geschlechter von Trohe
und von Busfede als ein Röm. Kunig wieder zu dem Heil. Riche
bracht haben/ die Wir auch dabey behalten wollen/ davon so thun
Wir ihn die Freyheit und Gnade von Römischer Kunigl. Macht in
Krafft dis Brieffs/ das Wir und unsere Nachkommen an dem Riche
Römische Kayser und Könige sie fürbasz von dem Heil. Röm. Ri-
che nimmermehr scheiden/ entfrembden noch verweisen sollen noch
wollen/ in keinerley Weiß.

Und ob Wir oder unsere Nachkommen an dem Riche von Vergess-
senheit wegen oder sonst/ wie das dann käme/ die ehegenannten von
Trohe und Busfede von dem Reich verweisen oder entfremden wolten oder
würden/ wollen Wir/ das sie sich darwider setzen sollen/ und mögen/
und das das kein Krafft oder Macht haben solle/ in keine Weiß/
und das sie und ihre Erben ewiglich bey dem Heil. Reich ungehin-
dert und unabgescheiden bleiben sollen/ von uns/ unsern Nachkom-
men Römischen Kaysern und Kunigen/ und sust von aller männlichen und
gehindert.

Und Wir gebietzen darum denselben zwenen Geschlechtern von Röm.
Kuniglicher Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brieff/ das sie bey
dem Heil. Reich festiglich bleiben/ und sich davon in künftigen
Zeiten nicht scheiden/ noch entfremden lassen/ in kein Weiß. Mit
Urkund dis Brieffs versigelt/ mit unserm anhangenden Insigel/ geben zu
Leben nach Christi Geburt vierzehnen Hundert Jahr/ und darnach in dem
Ein und Zwanzigsten Jahre/ am nechsten Freytag nach unsern lieben Frau-
en Tag Visitationis, Unserer Reiche des Ungarischen in dem Fünff und Drey-
ßigsten/ des Römischen in dem Fünfften/ und Behemischen im Ersten Jahren.

(L.S.)

Ad Mandatum Domini Regis.

Franciscus Pptus Boteslawienf.

Æ

Num. 44.

Num. 44. b.

Obligatio und Verbindnuß Landgraf Heinrichs gegen die
Gan^z Erben des Busfcker^s Thals.

NOs Henricus Dei Gratia Landgravius Dominus Hassiæ, notum facimus omnibus, præsens scriptum intuentibus, quod nos Domino Senando & Fratribus suis, Domino Erhardo & Rufero promittamus bona fide, quod nos nunquam ememus vel invadio acquiremus, contra aliquem hæredum pertinentium ad *Judicium de Busfcken sine voluntate ipsorum*, & quod nunquam impediemus eos vel gravabimus, in honore ipsorum vel bona, in qua hæcenus pacificè sederunt, & quoad nunquam retinebimus aliquem hominum suorum in Burgensem extra Civitatem, datum Anno Domini M CCLXV. sexta nonas Novembr. Et ne hoc ab aliquo Successorum nostrorum possit violari, præsentem paginam Sigilli nostri munimine fecimus roborati.

(L.S.)

Num. 45.

Gan^z Erblicher Burg^z Frieden / de Anno 1357.

Wir Hermann Rüsere von Busfcke Rittere / Friederiche Herrmann und Eckard / Wepener des vorgenannten Hermans Bruder Söhne / Eckard von Busfcke / Rittere / Eckard Rüsere / Henriche Rüsere / Gan^z Erben von Busfcke / Hartmann und Johann Gebrüdere von Busfck / Erbhne und Johann Gebrüdere von Busfcke / Johann genannt Monch von Busfck Wepener / Wenzele von Trobe Ritter / Henriche und Helfriche Gebrüdere / Johann und Hermann von Trobe Gebrüdere / Erzhne / irs Bruder Sohn Demar von Trobe / Ruppracht von Trobe / Hermann Sielache / und Johann Gebrüdere von Trobe / und Hartmann von Trobe / Wepener / gemeine Gan^z Erben und Richtere in dem Gerichte des Busfcker^s Thals / erkennen uns samptlichen und offentlichen an diesen Brieffe / und wollen / dasz wir kundliche sy / allen den / die diesen Brieffe / sehnd / hörend oder lesend / dasz wir mit vordedachtem und wohlbedraden Mütze unfer aller einmütigliche und semmentliche desz zu Rade sin worden / dasz wir semmentliche han geföhren und kiesen rechtlichen us / uns diesen vorgenannten diese vier mit Nahmen Herrn Wenzeln von Trobe Ritter / Erwynen von Trobe / Johann Monche von Busfcke / und Johann von Busfcke / Erwynes Bruder / Wepener / die um unfer alle Nütze / und des vorgenannten Gerichte Bestes / semmentliche alle Jahre und ewigliche sollend stehend alle Derffe in deme Busfcker^s Thale / vglliches nach syner Moge und Macht Anhabern / an Gulde / an Gelde / und an welcherley Nütze und Gefälle / das ist die Gulde und Gefälle die davon gefallen und werdend / iglichem unserm Gan^z Erben vorgenannt / zu geben nach siner Anzahl us und us / Eyen gleich / als viele als dem andern / von der Sazunge und von des Gerichts wegen / Sy dir me darüber in sollen noch in wollen / wir disz vorgenannten Gan^z Erben diese Dorffe noch die Gerichte an nicht trangen / dann als viel als diese geföhrene vorgenannte iz sehend und machent.

Wäre auch Sache / dasz unsir dieser vorgenannten Gan^z Erben einer / zu syner Rechten Erbhaften Noth und igene Nütze und Geschäfte / einer Hirburge in dem Gerichte beddrffte / der mochte eine Herberg dainne haben und nennen / und solte son Bestis ohne Beverde darzu kehren und wend /

den/ dem solte das Dorff und das Gerichte Brod/ Trancel und wesse zu der Hirburge ohne Geverde bedarffe/ gelten und geben/ und in sol unser dieser vorgeannten Gan. Erben keiner wromands darinn furen/ zu keiner Heubitmannschafft/ es ingebe ine denselbit allein an.

Wen auch dieser vorgeannten Gan. Erben eyner/ in dem Gerichte vorgeannten und Dorffen unredlichen und ohne Noth Hirburge neme/ mit wening Eiden/ oder vil/ da in solte das Dorffe des am Brode an Fudere und an Wyne nit gelten/ heintruge ist dann us rideliche und rechtliche vor diesen Bierern/ und vor den unsern Gan. Erben die sie dazu nehmend und heischend.

Auch insoll unser dieser vorgeannten Gan. Erben keiner niemand Fremdes keine Hirburge in dem vorgeannten Gericht geben/ ist insy dann/ mit Rade und Gunste die vorgeannten Biere oder der meinsten Menge der Bierer und wem die Hirburge also gegeben wurde/ der solte und soll auch sin Brod und sinen Trancel bezahlen und gelten/ und der Begaden/ ane der armen Lude des Gerichts Schaden.

Auch in sollen Wir die Gan. Erben in dem vorgeannten Gericht/ die armen Lude mit keinerley Fure noch Dienste trangen/ uszwendig des Gerichts fernes dann eyne Nyle Weges/ und sole unser einer die Fure und Dienst nach Moge und Macht/ der Durffe neme und nach Rade der vorgeannten Bierer/ oder in meinsten mennyge.

Unsr die vorgeannten Gan. Erben/ in soll auch keinerley Hüne in dem Gericht heben/ noch nennen/ dann sin Rechten Gerichts. Hüner usgeschiden/ ober unsr dieser vorgeannten Gan. Erben einer sich fir andern wolte oder sin Kindern werntliche oder Geistliche beraden wolte/ der solte Hünern da heben und nemen/ als gewöhnliche ist/ und darüber niemand anders.

Welcher unser dieser vorgeannten Gan. Erben auch eyn Richter in dem Gericht ist/ der solle zu jedeme Jahre uff der nechsten Gerichts Tage/ nach Sanct Michaelis Tage/ sin Richter. Ampt allda usgeben/ und was unser der Gan. Erben des Tages da geynwortig sind/ die soltent nach gemeinem Nuse des Gerichtes und unser aller/ uff iren Eyd einen Richter kiesen/ als herkommen und gewöhnlich ist.

Were auch Sache/ das unser diese vorgeannten Gan. Erben eyner sin Beile des vorgeannten Gerichtes virschin/ odir verkauffin wolte/ der solte ist unser emne den Gan. Erben virschin für eine Marck Pfennnge/ virkauffen für Dry Marck Pfennnge/ und anders an keine frembde Hand keren noch wenden/ und insoll keinerley Virsazunge noch kauffe des Gerichts langer Macht noch Moge habe dann sin lebrage/ der ist virschit oder virkauffer.

Wann auch unser dieser Gan. Erben einer abgienge von Todes wegen ene Erben des Gerichtes/ so solte das Gerichte von siner wegen an uns die Gan. Erben gemeinlichen gefallen als mit beer gewöhnlich ist.

Auch insoll keiner in deme Gericht keinen Bau. Wyne noch Bau. Bier mehr schencken/ dann eyn Fuder Wynes/ und ein Fuder Bieres/ das soll auch sin selber eygen sin/ ohne allerley verantworten und annehmen eyns andern/ und mag das je zu dem Jahre eins thun/ und nit me.

Gynge auch unser vorgeannten Gan. Erben einer abe von Todes wegen/ das Gort lang verbiete/ der rechte Gerichts Erben liesse/ die Erben en soll man nit zulassen ins Gericht/ ir jeglicher besundern en habe dann vor mit sinen besiegelten offen Brieffen in guten Truen gelobt/ und zu den Heiligen geschworen/ alle diese Article und unser Satzunge siete und beste zu halten.

Stenge auch dieser vorgeannten Bierer einer abe von Todes wegen/ das Gort lange spere/ so solten die andern dry oder ire meynste Menige von

deß abgegangenen Stamme eynen andern nach unser aller und des Gerichtes gemeinen Nutze an deß abgegangnen statt / in den nechsten Monde dar nach kiesen / und also us und us als die als des Noth geschicht / und der an deß abgegangnen statt gekorn wird / der solle steen und sin zu allem deme Rechte / an dieser vorgenannten Sazunge / als der Virfahrene.

Auch insollen noch invollen Wir die vorgenannten Biere / keinerley Fürstand noch Vordeyle an dem vorgenannten Gerichte und Dorffen suchen noch annehmen / me / dann als anders unsere gemeinen Gan Erben eyner an keyne me unserm gemeinen Nutze.

Wer auch Sache / das keiner unsir dieser vorgenannten Gan Erben Stücke und Article mit uns nit schwehren en wolte / und abe unser eyner diese Stücke und Article verbreche / und auch obe diese Dorffe in diesem vorgenannten Gerichte wider Sazunge dieser vorgenannten Bier sich hertlichen setzen / oder abe diese Bier not und de Dynge von des Gerichtes wegen angetreffte und langete.

Wann dann diese vorbenannte Biere oder ire meinsten Menge uns vir beorderten gemeynlichen oder unser eyn Deile / der sie darzu bedurfften in das Gerichte / oder in der nechsten Schloß eyns darby / bloß oder gewapnet / dar sollen Wir / wer dar virbottet wird / zu aller der Jot / und an die statt als Wir virbottet werden / kummen / und in soll unser keiner den Gan Erben das keine Not beneme / is enß dann rechtlichen Libes Not / odir Herren Not / und die Not von den Bieren und vor unsern Gan Erben / die dar by sint erscheinen und gewiesen / als recht is / und insollen von eyn danne nit kommen / Wir inhaben die Sache / darume Wir dar virbottit sin einträchtliche nach allen unserm Rade und Nutze vollendet.

Zu orkunde und in grosser Sicherheit dieser vorgeschriebenen Ritte / so han Wir die Gan Erben vorgenannt einträchtlichen und gemeynlichen in guten Treuen gelobet / und glosen in die Hand / und han geschworen und schworen uff die Heiligen / mit offgelagten Handen alle diese vorgenannte Stücke / Article und Sazunge / jeglichen besündern / sicere und veste zu halten one allerley Geberde / bds Junde / und ohn alle Argliste / in allir der masse als vorgeschrieben ist / und geben Wir die Gan Erben vorgenannt in grosser Vestigkeit und Bekändnisse diesen Brieff besiegelt mit unser aller eyngene Insegele vestigliche herangehangen. Datum & actum in opido Gysen sub Anno Domini millesimo tricentesimo quinquagesimo septimo, feria quarta proxima post Festum Annunciationis Beatissime Virginis Mariae.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
 (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
 (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Num. 46.

In Sachen zwischen Ludwig Schuhmachern als Appellanten, an einem / und dem Gerichte des Busecker Thals Appellaten andern Theils / ist erkannt / wo Ludwig Schuhmacher will mit seinem Eyde behalten / das er mit Burgschafft noch Unterspanden könnte oder möge thun gen und Bestand thun / soll zugelassen werden / ferner zu geschehen was recht ist.

In Sachen zwischen der Appellation Ludwig Schuhmachers Appellanten eines / und dem Gerichte zu Buseck Appellaten andern Theils / ist zu recht erkannt / das durch Schultheissen und Schöffen zu Allendorff wohl gesprochen / und durch Ludwig Schuhmachern davon übel appelliret ist / und soll

folß darumb genannter Ludwиг gemeltem Gericht zu Busfack / Kost und Schaden dieser Appellations-Sachen halben erlitten / uff rechtliche weise zu bezahlen schuldig seyn.

Num. 47.

Mandatum poenale, an Herren Philippfen Landgrafen zu Hessen / die Gan-~~z~~ Erben und ihre Untertanen deß Busfacker-Thals / Geists und Weltliche / mit keiner Türcken-Anlagen oder Beschwerden zu belegen / bey Straff 40. Mark löhigen Golds / de

Anno 1532.

Wie Carl der Fünffte / von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beeder Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croazien etc. König / Erb-~~z~~ Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund etc. Graf zu Sabburg / Flandern und Tyrol etc. Erbtrietzen dem Hochgebohrnen Philippfen Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Cassellenbogen / unserm lieben Oheim und Fürsten / unser Gnad alles Guth.

Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst.

Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht haben unsere und des Reichs lieben Getreuen Dierer und Gan-~~z~~ Erben im Busfacker-Thal / mit Klag fürbringen lassen / wiewohl die Gan-~~z~~ Erben der Geschlecht von Busfack und von Trohe im Busfacker-Thal / sambt den ihren ohne Mittel uns und dem Heil. Reich verwandt und zu sprechen zu stehen / also daß sie mit dem Busfacker-Thal / Innhalt Kayserlichen Freyheiten von uns und dem Reich nimmermehr geschiedten / sondern allweg dabey bleiben / und durch niemands in eini-~~g~~e Weise darvon getrungen werden sollen.

Wiewohl auch verindög angeregten Kayserl. Freyheiten gemeldte Gans-~~z~~ Erben / und die ihnen im Busfacker-Thal von fremden Fürstenthum und Herrschafften (uns und das Heil. Reich außgenommen) mit Sakungen / Treitten / Anlag und andern Wehrungen mit beladen noch beschwehret werden sollen / darzu auch von frembden Fürstenthumben oder Herrschafften / und fürnehmlich den Landgrafen zu Hessen / mit dergleichen Türcken-Hülff und Anlagen bißher nicht beschwehret seyn.

Wiewohl auch unser und gemeiner Ständ des Reichs Abschiede zu Augspurg uffgericht / allein außstrücklich jedem Stand seine Untertanen / und gar nit die / so andern unterworffen / angehörig und verwandt / zu diesem Türcken-Zug zu ersuchen Macht und Gewalt geben.

So solle doch deß allen unangesehen deine Ebd. Sie die Gan-~~z~~ Erben und die ihren im Busfacker-Thal / so sambt und besonder wie gemeldt uns und dem Heil. Röm. Reich ohn Mittel unterworffen / und von frembden Fürstenthumben und Herrschafften mit Schagung und andern Uflegungen unbeschwert bleiben / auch allein uns und dem Reich mit diesen und andern gewärtig seyn sol-~~l~~en / wie dann etliche von der Ritterschafft aus ihnen nicht in geringer Anzahl mit schweren Kosten und Rüstungen uns neulicher Tag zu dem Türcken-Zug zugezogen / Frentags nach Kiliani nechst verschieden gleich Dero Ebd. Untertanen und Verwandten von der Ritterschafft und Burgern Geistliches und Weltliches Stands mit einer vermeintlichen unerhörten Anlag und Türcken-Hülff / nemlich die von der Ritterschafft den sechsten Theil ihres Jährlichen Einkommens / Nahrungen / darzu von widerträufflichen Zinsen / die Geistlichen den vierten Theil ihres jährlichen

lichen Einkommens aller ihrer Gefäll/ als erblicher und wiederkaufflicher Geld- Zinsen/ und was sie an Früchten und andern dergleichen Nahrungen jährlich zu heben haben / und dann andere ihre Unterthanen im Bussecker Thal von einem Gulden (des rechten Werths ihrer unbeweglichen Erb- Güter/ wie sie die bezahlt wollen nemen) ein halben Albus zu geben/ angeschlagen/ beschwert/ zu geben aufgelegt / und verührten Kayserl. Freyheiten und Augspürgischen Abschied zugegen Dero Edd. Würd. neren in zunehren und zu überantworten befohlen haben/ nach Aufweisung einer Ordnung und Anschlags darüber in Druck aufgangen/ und alsbald angezeigt/ deshalben sie zu Abwendung solcher unbeschwerlichen Beschwerden rechtlicher Hülf gegen die nothdürftig seye.

Und daruff/ dieweil Wir ihr Leben- Herr sie uns und dem Reich ohnmittel zugethan/ davon nicht zu scheiden/ wie verührt/ gestaget/ darbey zu handhaben/ darzu auch deiner lieben weder hohe oder niedere Obrigkeit/ Gebott oder Verbott im Bussecker Thal zustunden/ und ihnen ihren gethanen Eyd- und Lebens- Pflichten nach nicht gebühren wolle/ sich von uns und dem Reich in fremder Fürstenthum und Herrschafften Schatzungen/ Anlagen und Türcken- Hülf zu begeben/ auch solch dem Fürnehmen dem allem / und obangezogenem des Reichs- Abschied zu wider/ und nachfolgend Mandat und andere nothdürftige Hülf des Reichs gegen Deine Edd. demüthiglich anrufen und bitten lassen:

Wann Wir nun männiglichem Rechten zu verheissen schuldig und geneigt seyen / ihnen auch solch Mandat erkannt worden ist.

Darum so gebiethen Wir Deiner Edd. von Römischer Kayserlicher Macht bey Vermeydung einer Pen, nemlich Vierzig Mark löchiges Golds halb in unser Kayserl. Cammer / und zu dem andern halben Theil obgemeldten Vierer und gemeinen Gan- Erben unablässlich zu bezahlen / hiermit ernstlich und wollen / daß Du Sie und ihre Unterthanen des Bussecker Thals Geistliche und Weltliche mit oberührter Deiner Edd. sürgenommenen Türcken- Anlage unbeschwert / unvernachtheilt / bey unsern und des Heil. Reichs habenden Freyheiten und gemeldten Abschied ungetret bleiben laßest / Deiner Edd. sürgenommene Neuerungen und Beschwerdeungen in dreyen Tagen den nächsten nach Überantwortung oder Verkündung dieß Briefs abstellest / Dich auch hinfürter solcher Anlagen und Beschwerden enthaltest / und in dem allem und jedem nicht ungehorsam seyest / damit nit noch werde zu Erklärung obbestimmter Pen und sonst der Gebühr nach gegen Deiner Edd. in Rechten zu handeln und procediren / daran thut Deine Edd. unser ernstliche Meinung.

Wo sich aber dieselb Deine Liebe dieß unsern Gebotts beschwert und rechtmäßige Jureden dargegen zu haben vernemte/ alsdann so bescheiden und laden Wir dich von verührter unser Kayserl. Macht / daß Du auff den Sieben und Zwanzigsten Tage den nächsten nach Aufgang obangelegter Zeit / den Wir Dir neun für den ersten / neun für den andern / und neun für den dritten / letzten und endlichen Raths- Tag seyen und benennen / peremptorie, oder ob derselb Tag darnach nit ein Gerichts- Tag seyn würde / den nächsten Gerichts- Tag darnach selbst / oder durch deiner Edd. vollmächtigen Anwalt an gemeldtem unserm Cammer- Gericht erscheinst / dieselbe Jureden fürzubringen / der Sachen und allen Gerichts- Tagen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil aufzuwarten. Wann du kommest und erscheinst alsdann also oder nicht / so werdet nicht desto weniger uff dich gehorsamen Theils oder seines Anwalts Anrufen und Erfordern hietinnen

in Rechten gehandelt und procediret / wie sich das nach seiner Ordnung ge-
bührt.

Darnach wisse sich Deine Liebden zu richten.

Geben in unser und des Reichs Stadt Speyer am Sechs und Zwanzigsten Tag des Monats Septembris nach Christi unsers Herrn Geburt fünfzigsten Hundert und im Zwen und Dreyßigsten / unserer Reiche / des Römischen im Bierzehenden / und der andern allen im Sieben Jahren.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

Waltrich Barenbühler
Verwalter.

Caspar Handstetter / Judicii Camerae Imperialis Protonotarius.

Ech Jacob Steinheller Röm. Kayserl. Majestät geschwornner Cammer-
Vott / bekenn bey gethanen Aydt und mit dieser meiner Handschrift / das ich in Abwesen des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn /
Herrn Philippsen Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Casselelbogen etc.
Seiner Fürstlichen Gnaden Rätthen / nemlich dem Hochgebohrnen Herrn
Georgen Beckel / Hessischer Cansler in Beyseyn des Besten Dylawolffen von
Anter als Statthalter zu Cassel / das recht Original dieser collationirten Copeyen /
den jetztgemeldten Rätthen verkündt und überantwortet hab / welches
Mandat der obgeneldt Cansler von mir empfangen und angenommen hat /
sagt mir sie wolten das Mandat verlesen / und ihrem anädigen Fürsten und
Herrn zu schicken / datum zu Cassel in der Cansley auff den Fünfften Tag
des Monats Octobr. Anno 1532. Item aus Befehl der Vierer und Gantzen
Erben im Wuseler Thal hab ich das recht Original dieser Copeyen Johann
von Blanckenheim / als Innehm der Türcken Steuer verkündt / und ihme
Copiam übergeben / Datum zu Marburg in seinem Haus am Dritten Tag
Octobr. Anno 1532. hab solches Jost Becken von Giesheimb seinem Mit-
Innehmer auch mündlich angezeigt / sagten / sie wolten solches von der Ritterschafft /
als den Obersten Innehmern der Türcken Steuer anzeigen.

Num. 48.

Mandatum poenale de Restituendo, Relaxando & amplius non turbando ut offendendo, & Juris non facti via procedendo S. C. annexa Citatione:

Contra Herrn Philippsen Landgrafen zu Hessen etc. und dessen Beampte. Erkannt zu Speyer den 25. August. Anno 1561.

Ir Ferdinand von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Germanien / zu Hungarn / Böhmeimb / Dalmatien / Croatien und Slavonien etc. König / Infant zu Hispanien / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol etc. Entbieten dem Hochgebohrnen Philippsen Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Casselelbogen / Dieß / Ziegenhain und Nidda / unsern lieben Dheimben / und Fürsten auch seiner Edd. Beampten / unsern und des Reichs lieben Getreuen / Conrad Breitenstein / Rentnmeistern zu Gießen / Constantino Niergern / Schultheissen daselbst / Hans Schmitt von Hohen Solms / Hauptmann Matthiasen Helgen Hüner Vogt / auch Burgermeistern und Rath zu Gießen / unsere Gnad und alles Guthe.

Hochgebohrner Dheimb / Fürst und liebe Getreue.

Unsern Kayserl. Cammer- Bericht haben unsern und des Reichs lie-
de

be Getreue und Vierer und Gan-Erben des Busecker-Thals klagen fürbracht / wiewohl sich jetzt gedachte des Busecker-Thals / so weit sich der Bezirk desselben erstreckt / mit dessen Dörffern / Inn / wohnern / aller Inn / und Zugehörungen / mit aller Obrigkeit / Gebotten und Verbotten / Nutzungen und aller Gerechtigkeiten / als Ober / Herrn desselben über Menschen Gedächten gerühlich eingehabt und besessen / die Innwohner auch desselben Vierer und Gan / Erben und niemand anders mit Pflichten und Ayden zu gethan und verwandt seyn / und solches Busecker-Thal von Weyland unserm Vorfahren Römischen Kaysern / Königen / Äbbl. Gezächtnuß und dem Reich von undendlichen Jahren zu Lehen getragen;

So hätte sich doch deme allen zuwider / den 7. Tag Monaths Martii nechst verwichenen zugetragen / als du benannter Conrad Breitenstein / in ihre der Kläger Dorff alten Busecks kommen wäret / und auff Befehl Deiner unser Fürstl. Lieb an die Unterthanen dieselbst Frohndienst gehn Sießen zu thun begehrt / und andere Gebott und Verbotte anzulegen wollen.

Demnach aber solche Frohndienste zu thun / und andere Gebott und Verbott anzulegen / gemelte Kläger nicht gestatten wollen / wie billich / vermög ihrer gethanen Lehen / Pflicht / soltest du gedachter Rechtmeister neben auch andern obgemeldten Schuldbeitzen / Haubtmann und Hünere Boat / samt einem Saitha Johann genannt / und den Land / Knechten mit zwölf reysigen Pferden / und in die Zwen Hundert Burger aus Sießen / alle zum Streit mit Büchsen und Spiesen wohl gerüst / und auff Befehl Deiner unser Oheimen und Fürsten Lbd. wie solches se angeben betten / auff den Sambstag nach Reminiscere junast zugefahren senen / und in ermeldtem Busecker-Thal in Philippfen von Trohe / des einen mit Vierers und Gan / Erben Behausung zu Alten Buseck eingefallen / ihnen dieselbst aus seiner Behausung in Gegenwärtigkeit seiner Hausfrauen / so schwanger gewesen / gefänglichen genommen / und ein Feldwegs hinweg geführt / ihn zu lezt um seiner schwängern Hausfrauen Weinen / Bitten und Flehen wieder ledig gelassen haben / doch ihm alle Gammern in seiner Behausung mit Gewalt auffgeschlagen / ein Schachtel Lädlein genommen / darinnen Drey und vierzig Thaler / sechs doppelte Ducaten / und ein gezogen Vorten / Gürtel mit silbernen vergoldten Seckeln und noch ein silberner Gürtel / so Kettentweiß gemacht / desgleichen vierzig Stück Speck / auch Kind / und sonst Fleisch / darzu ein dapffere Maaß zahl an Hünern und Capaunen / Eyden / zehen Pfund Butter / vier Maaß schweine Schmalz / etlich Maaß Honig / in die dreyßig Räß und anderes alles mit Gewalt mit euch hinweg genommen haben sollen.

Auch folgend in des Hartmanns von Buseck genannt Reuffer Behausung zu alten Busecken gleicher gestalt gewalthätig eingefallen / und in Gegenwärtigkeit seiner Hausfrauen / so auch schwanger / auff den Küben / Rindern / und Kalb / Fleisch / Gänß / Hünere / Capaunen / ein Kammer mit Gewalt auffgelauffen / und alles Brod / so darinnen gefunden den / herausser genommen / und dessen alles noch unerfättiges ihre heimeidre von Sießen / von dannen nach grossen Buseck also Bewehrt / gezogen wäret / dieselbst gedachten Nelchiden von Trohe / ungefährlich anderthalb Ohm Weins eigene Gewalts genommen und aufgerruncken / darauß so halb zu Wilhelm von Buseck genannt Münch Behausung / als er denselbigen Morgen verritten gewesen / mit Ungeßtimigteit gelauffen kommen / und wiewohl ihn darinnen niemand dann sein Hausfrau und seine Schweester / so eine franke Jungfrau und ein Dienst / Magd gefunden / so betten ihre

Ihr doch gedachter seiner Hausfrauen ungebührlicher Weise die Schlüssel von ihrem Leib gerissen / mit grossen ungeschickten und ungebührlichen Geschrey / bald auff die Küchen / Speis- Cammer und Keller uffgebrochen / alle Essen Fleisch hinweg genommen / den Weyn mit Eymern im Dorff umgetragen / aufgetruncken / und zum Theil muthwillig auslaufen lassen / und als sein Hausfrau sich dieses grossen Gewalts zugefügter Schmach und Schaden weinend beklagt / hätten ihr obgemeldte mit höhnischen Worten geantwortet: Sie solte sich also übel nicht halten / dann ihr hetten jetzt den Weeg gelernt / wolten bald wieder kommen / und solt froh seyn / das man ihr die Häuser less sehen.

Zudem und als ihr an beyden gemeldten Alten und Grossen Busseck euren freventlichen Muthwillen genugsam gefühlet / und doch nicht uffhören wollen / sondern seynd von Stund nach dem Dorff Rättgen / so auch im Bussecker Thal liegt / mit wehrhafter Hand gezogen / und Gewarden von Trohe in seinem Haus als er denselbigen Tag verritten geodesen / inmassen ihr von hier den andern gethan / eingefallen / alles was zu essen gedienet / als Speck / Rind / Fleisch / Rah und Butter / Hontz / auch über die drehsig Häuer hinweg genommen / und nichts übriges dahinden gelassen / auch so viel an euch gewis / sein Weib und Kind der zeitlichen Nahrung bis zu seiner Wiederkaufft / wider alle Recht und Billigkeit beraubt hätten.

Darzu auch neben euch seht gedachten sollen ihr obbemeldte des Rathes zu Bissen sambt euren der bestellten Mit- Helfera kurz zuvor ihnen mehrern ernannten klagenden Vierern und Gan Erben in ihrem Wald im Bussecker Thal gelegen / so unser und des Reichs Eygenthum / und der Klägers Lehen Guth ist / mit Gewalt gefallen / und ein stattliche Anzahl Holtz abgehauen / und uff jedesmahl wenigsten sechsig geladener Wägen mit Holtz hinweg geführet / dergleichen auch einem Zauern / sein Aaaten Endressen genannt / in ihrem Dorff Grossen- Busseck zwey Pferd / sambt etlichen Fleisches / eygenes Gewalt hinweg genommen / folgendes auch gedachten Endressen und sein Hausfrau aus dem ermeldtem Dorff gehn Bissen gefänglich hinweg geführet / nicht allein den Klägern / sondern auch uns und den Klägern zum Nachtheil / und da hiegedachte Kläger dazu stillschweigen würden / ihnen zu endlichem Verderben und Untergang gereichen würde.

Und dieweil dann jetzt angeregter mit gewehrter Hand beschehener Infall / Nehm- und Abfandung in ihrer obdemeldter Vierer und Gan Erben des Bussecker Thals / Jurisdiction, deren Lehen Guths und des Heil. Reichs eygenthümlich / von wegen des nicht gestatten Gebotts und Verbotts besch. hen seye / und deine Lieb sich dadurch im Bussecker Thal de facto in Possession vel quasi anzutringen / dafelbst Gebott und Verbott anzulegen unterstanden.

Und aber in unser und des Reichs auffgerichter Cammer / Gerichts Ordnung durch einen sondern Articul versehen und geordnet / welcher massen gefangen und Pfandung halber / zu Erledigung und Entspringung derselben an ermeldtem unsern Cammer / Gericht geklagt werden solle.

Darauff um diese unsere Kayserl. Mandata, Ladung und andere nothdürfftige Hülf Rechtens ihnen an dem unsers Obhumb und Fürsten Liebd / und auch andere obgedachte zu erkennen und mitzutheilen / demüthiglich antuffen und bitten lassen.

Wann Wir dann nun männiglichen Rechtens zu verhelffen schuldig und geneigt / auch ihnen nachfolgender massen Mandata und Ladung ererunt worden:

Darum so gebietthen Wir deiner Liebden / und auch andern sambt und sondern von Römischer Kayserl. Macht / bey *Pen* zwanzig *Marc* löchis

ges Golds / halb in unserer Kayserl. Cammer und den andern halben Theil den obgemeldten Klägern unablässig zu bezahlen hierinn ernstlich und wollen / das ihr alsbald nach Uberantwortung dieses / oder Verkündigung dieses Briefs ohne einige Entgeldtzuß / Einrede und weiteren Verzug / den gedachten Vierern und Ganzer Erben alle abgenommene Pfandung / weder *Current*, oder den gebührenden Werth darvon / im Fall das selbig alles nicht mehr vorhanden / wiederum restituiret / zustellt und erstattet / darzu den gemeldten Gefangenen ihren Unterthanen und sein Eheweib angezogener ihrer Gefängnuß / Haß und Verstrickung / wiederum ledig zehlet und gebet / und dann ferner bey Vermeydung der *Poen* in unsern und des Reichs aufgekundten Land- Frieden begrieffen / sonderlich unser und des Heil. Reichs / auch hinfürter gegen oftgemeldter Herren und Ganzer Erben / deren Unterthanen / allen ihren Leib / Saab und Güthern / mit der That eygenes Gewalts berührten Land- Frieden zu wider nichts fürnehmer / über und handelt / selbst oder durch andere heimlich oder öffentlich in keinerley Weiß noch Weege / sondern euch ordentlichem gebühelichen Rechtens gegen ihnen gebraucht / dessen Aufstrag und Entscheid in allweg sättigen und begnügen lasset / auch hierüber nicht ungehorsam seynd / oder dem anders thut / als lieb euch seye obbestimmte *Poen* und Straff zu vermeyden / daran thut ihr unsere ernstliche Meynung.

Wir heissen und laden auch Deine Liebden und Euch von berührter unserer Kayserlichen Macht / das dein Edd. und ihr auff den fünf und zwanzigsten Tag Augusti nächst künfftig / den Wir euch für den ersten / andern und dritten / leßlichen und endlichen Rechts- Tag setzen und benennen / pre-remptorie, oder ob derselbe Tag nicht ein Gerichts- Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach selbst / oder durch euer vollmächtige Anwalde / an gedachtem unserm Cammer- Gericht erscheinet / ernstlich / das deine Edd. und ihr unserm Kayserl. Gebott seines Inhalts / mit Zustellung der abgepfandten Stücken und Erledigung der Gefangenen gehorsamlich gelebt habt / anzuzeigen / und dann weiter Euer angemachte Gerechtigkeit / dieser Pfandung und Gefangenen halber / in Rechten wie sich gebührt / fürzubringen / und im Fall deine Edd. und ihr / diesem unserm Kayserl. Gebott / wie obberührt nicht geleben würden (dessen Wir uns doch nicht versehen) also dann zu sehen und hören / auch um euer Ungehorsam willen in die obbestimmte *Poen* gefallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen erkennen / erklären / und darauf bey gedachtem unserm Cammer- Gericht der Sachen berührter Pfandung halben / auch im Fall euer Ungehorsam um euer verwürdetet *Poen*, und allen deren beeden Gerichts- Tagen und Terminen bis nach ihren Befehlfüssen / Recht- Sätzen und Urtheile aufzuwarten / von Deiner Edd. und ihr kommen und erscheinet alsdann oder nicht / so wird nichts desto minder / auff des gehorsamen Theils oder seines Anwalts Anruffen und erfordern / in dem allen und jeden wie obgemeldt / und sonst ordentlicher Weiß hierinnen in Rechten gehandelt und procediret / wie sich das nach seiner Ordnung gebührt / darnach wissend euch zu richten; Geben in unserer und des Reichs Stadt Speyer / am 4. Tag des Monats Junii, nach Christi unser lieben Herrn Geburt fünfzehnen Hundert und im Ein und Sechzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Ein und Dreyßigsten / und der andern allen im Fünff und Dreyßigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Berner Koch / D. Bertwalter.

Pantaleon Klein / Jud. Imp. Caes. Protonotarius.
Relatio

(L.S.)

Deses Kayserl. Mandat und Ladung ein gleichlautende Copey ist mit Ubergabung des besiegelten Originals, dem ehrsamem und vornehmen Conrad Breitenstein Rentmeister zu Giessen / ihme selbst persönlich ins Hauptmanns Behausung zu Giessen / darinn ich ihn funden und angetroffen habe / auff Donnerstag nach Johannis Baptista den 26. Tag Junii, Anno 1561. durch mich Georg Stumbergeren / des Kayserl. Cammer- Gerichts geschwornen Cammer- Boten verkündt und überantwortet worden / solches Mandat und Ladung Er also gutwillig von mir angenommen und verlesen hat / folgendes mir hierauff mit Antwort begegnet. Das jentz / das er mit den Juckern des Busecker- Thals zu thun gehabt / habe er auß Befehl seines gnädigsten Fürsten und Herrn des Landgrafen gethan / es werde sich auch also befinden / wie in diesem Mandat angezeigt seye worden / es werde ihn auch sein gnädiger Fürst und Herr der Landgraf in dem auch verteidigen / den ehrsamens Hanns Schmiedt von Hohen Solms Hauptmann ist dieses Kayserlichen Mandat und Ladung ein gleich lautende Copey mit Ubergabung des besiegelten Originals ihn selbst persönlich zu Giessen in seiner Behausung auff Donnerstag nach Johannis Baptista den 25. Tag Junii, Anno 61. durch mich Georg Stumbergen geschwornen Cammer- Boten verkündt und überantwortet worden / solches Mandat und Ladung er also gutwillig von mir angenommen hat / und geantwortet : Was Er gethan / habe Er auß Befehl des Rentmeisters thun müssen.

Das Kayserl. Mandat und Ladung ein gleichlautende Copey mit Ubergabung des besiegelten Originals dem ehrsamem und vornehmen Herrn Niels Hior Becker / Burgermeistern zu Giessen / ihme selbst persönlich in Hauptmanns Behausung / dahin ihn der Rentmeister obgenannt hat ersordern lassen / ist solches Mandat uff Donnerstag nach Johannis Baptista den 26. Junii, Anno 61. durch mich Georg Stumbergen geschwornen Cammer- Boten verkündt und überantwortet worden / solches Mandat er also gutwillig von mir angenommen hat und geantwortet : Er wolle solches Mandat seinem Herrn zum Förderlichst vorbringen.

Uff Donnerstag nach Johannis Baptista den 26. Junii, Anno 61. ist das Kayserl. Mandat und Ladung ein gleichlautende Copey mit Ubergabung des besiegelten Originals dem ehrsamem Constantin Meßger / Schultheiß zu Giessen / ihme selbst persönlich in seiner Behausung durch mich Georg Stumbergen geschwornen Cammer- Boten verkündt und überantwortet worden / solches Mandat und Ladung er nit von mir annehmen hat wollen / und geantwortet / er nehms nicht an / er hab nichts damit zu thun / habe ich ein gleichlautende Copey des Originals auff die Schwel im Haus gelegt / hat er mir solches auch auff die Gassen geworffen doch hat er folgendes solches Mandat auff Befehl des Rentmeisters aufgehoben und zu sich genommen.

Auff Donnerstag nach Johannis Baptista den 26. Tag Junii, Anno 61. ist das Kayserl. Mandat und Ladung ein gleichlautende Copey mit Ubergabung des besiegelten Originals dem ehrsamem Matthias Helling / Hüner- Vogt / ihme selbst persönlich zu Busset in seiner Behausung / durch mich Georg Stumbergen geschwornen Cammer- Boten verkündt und überantwortet worden / solches er von mir in einer Stuben angenommen und geantwortet : es gehe ihn die Sach nicht an / habe auch nichts damit zu thun.

Dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Philipp Landgrafen zu Hessen ist das Kayserl. Mandat und Ladung ein gleichlautende Copen mit Ubergabung des besiegelten Originals zu Malspels / da dann ich Ihnen Fürstl. Gnaden funden und angetroffen habe / uff Montag nach Petri und Pauli den 30. Tag Junii, Anno 61. durch mich Georg Stumbergen / des Kayserl. Cam-

Cammer: Berichts geschwornen Cammer: Botten verkündet und überant-
 wortet worden/ und solches Mandat, Original und Copen dem ehrsamem Herrn
 Christoph Hochstet Secretarius, seinem gnädigen Herrn dem Landgrafen zu
 behändigen/ gutwillig von mir angenommen hat/ folgendes mit ihrer Fürstl.
 Gnaden Cammer: Secretarius Alexander Pflueg mit das Original wieder
 behändiget/ and hierauff antwortet; Es wollen sich die Edelleute des Bus-
 secker: Thals/ an seinem gnädigen Herrn den Landgrafen anmassen/ das
 sein gnädiger Herr der Landgraf ihnen gar in keinen Weeg geständig seye/
 dann es hñh der Landgraf das Leben im Busecker: Thal von der Röm. Kay-
 serl. Majestät empfangen/ derhalben ihn den Edelleuten ihr Vornehmen
 gar nicht gestattet werde; das alles obgeschriben/ bekenn ich uff mein Eyd
 und mit meiner eigenen Handschrift.

Agidius Schomel/
 Bottenmeister.

Num. 49.

Mandat Kayser Maximilian II. an Herrn Landgraf Ludwig zu
 Hessen/ denen Gan: Erben des Busecker: Thals/ als Mit: Gliedern der
 Reichs freyen unmittelbaren Ritterchaft/ das Abgetrungene wieder zu restituiren/ das
 Vorwegangene unverzüglich abzuschaffen/ auch sie Gan: Erben samt ihren zugewandten
 bey denen Kayserl. und des Heil. Reichs wohlerlangten Privilegien, Immunitäten, Schuz/
 Schirm/ Freyheit/ und Gerechtigkeiten unberührt/ unbeschert und unverge-
 waltiget bleiben zu lassen/ de Anno 1575.

Hochgebohrner lieber Heimbs und Fürst.

Wie haben unsere und des Reichs liebe Getreue Vierer und Gan:
 Erben des Busecker: Thals/ durch erste zu uns sonderlich ab-
 gefertigte Gesandten ihre Mit: Gan: Erben/ mit Beschreibung
 und Beslagte unterthäniglich zu erkennen gegeben/ wiewohl gedachten Vier-
 rer und Gan: Erben berührten Busecker: Thals und ihre Vor: El-
 tern/ nemlich die beyde Adelige Geschlecht von Buseck und von Trohe
 uns/ und dem Heil. Römischen Reich/ und niemand anders un-
 terworfen/ und demeloten Busecker: Thal samt darcin gehörigen
 Schloßern/ Flecken und Dörffern auch Zugehörungen mit allen
 hohen/ Mittelen und Niederen Obrigkeiten/ Angriff in Bütger-
 lichen und peinlichen Sachen/ Gebörten/ Verbörten/ Sagun-
 gen/ Gerichten/ Rechten/ Gelaiten und allen andern was der
 Obrigkeit anhängig seyn mag/ von undenklichen Jahren von
 Röm. Kayserl. und Königl. Majestät zu Leben getragen/ und je-
 dertzeit wie sich gebühret/ empfangen/ auch solche ihre Leben/ Frey-
 heit und Gerechtigkeiten durch Beyland unser Löbl. Vorfahren und noch
 letztlich uns selbst/ auff den zu Augspurg Anno 1566. gehaltenen Reichs: Tag
 nicht allein erneuert/ confirmirt und bestätiget/ sondern auch sie die Gan:
 Erben derhalben in besondern Verspruch/ Schuz und Schirm gnädiglich
 auff: und angenommen/ und da benebens mit vielen ansehnlichen Privilegien
 und Freyheiten begabt worden/ darinnen unter andern auch außdrücklich ver-
 sehen/ daß Sie des Busecker: Thals Vierer und Gan: Erben/ als
 freye von Adel/ niemand andern als einem Römischen Kayser un-
 terworfen/ und vom Heil. Römischen Reich nimmermehr abge-
 sondert/ noch von jemand andern mit Steuer/ Schatzung/ Zoll
 und andern dergleichen belegt/ oder in ihren habenden Freyhei-
 ten und Gerechtigkeiten vergewaltiget/ beschwert noch vernach-
 theilt werden sollten/ wiewohl auch hievor/ als sie bey Lebzeiten Die-
 ner

ner Liebden Vatters (als etliche Heffische Beamten und Diener sich gegen ihnen und ihren Unterthanen berührtes Busecker Thal/ wider angeregte Freyheiten allerley Neurungen unternommen) durch Werland unsern Vorfahren/ sonderlich Kayser Carl den Fünfften mildthel. Gedächtnus ihnen das von abzusetzen/ mehr als einmahl bey nachhaffter *Pan* ernstlich gebotten worden/ so unterstände sich doch Deine Liebden und derselben Befehlhabere und Beamten zu Gießen nichts desto minder/ nochmalts sie und ihre arme Leuth und Unterthanen für und für mit einer Beschwerde und Neuerung über die andern zu betragen und wider den klaren aufrüchlichen Buchstaben solcher ihrer wohl hergebrachten Freyheiten und Kayserl. Gedotts Brieff mit neuen und vor unerhörten Zollen und Gelait/ auch allerhand Frohndiensten/ Wagen Geld/ dergleichen mit Abkürzung des Werdgangs und Beholzung und andern dergleichen vielfältigen unendlichen Beschwerden (unangesehen ihre Voretern und sie neben ihnen das alles geruhiglich eingehabt und genüget) zu beladen/ auch Gebott/ Verbott/ und Pfandungen ihres Gefallens anzulegen/ etliche ihre Unterthanen auff ihre Gan Erben Boden/ und unter deren Jurisdiction gewaltsamlich in haften zu ziehen/ und hinwieder die durch die Gan Erben der Gefängnis und geihaner Upphe den zu erledigen/ auch alle rechtliche/ sonderlich aber Appellations-Sachen zu sich zu ziehen/ und sie dardurch und andern dergleichen mehr Einfälle und Neuerung (welche deine Edd. allbereit sonst unerschölich vermeldt/ und diß Orts alle und jede insonderheit zu erzeihen/ zu lang und weitläufftig wären) auff ihren Freyheiten in eine unerträgliche Servitue und Dienstbarkeit/ gleich ob der Busecker Thal ohne Mittel zum Fürstenthum Heffen gehörig/ zu bringen und einzuführen/ inmassen dann Deine Liebden unlängst zuvor/ als bemeldter Gan Erben umb Abstellung berührter Beschwerden bey Deiner Edd. angefücht/ und deswegen bey derselben Cansley ein gültichen Tag halten/ ihnen durch ihren Rath aufrüchlich vermelden lassen/ das sie Deiner Edd. für ihre Obrigkeit und Lands Fürsten erkennen und deren Beamten gleich andern ihren Landtassen und Unterthanen Gehorsam leisten/ oder aber gewarten sollen/ das gegen ihnen in andrer Wege gefahren würde/ darauff auch als gleich noch andere vielmehr Einfälle und Turbationes erfolget. Welche aber dieweil sie uns und dem Heil. Reich/ an desß Orts habenden Obrigkeit und Eygenthums zu Schmälerung/ und ihnen als den belehnten zu mercklichen Abbruch/ Schaden und Nachtheil gereicheren/ die sie auch Pflichten halber und von wegen äusserst dringender Nothdurfft angezeigt und ungeklagt nicht lassen könnten/ bitten sie uns demüthiglich/ ihnen hierinn mit unserm Kayserl. Einsehen und Verordnung hülflich zu erscheinen.

Demnach uns dann tragenden Kayserl. Amts halber obliegt/ nicht allein unsere und desß Reichs diß Orts zusehende Eigenthumsliche Ober- und Gerechtigkeith zu handhaben/ und davon nichts schmälern noch entziehen zu lassen/ sondern auch bemeldte Inhabere derselben/ als Mit-Glieder unser und desß Heil. Reichs freyen unmittelbaren Ritter-schafft bey ihren Leben/ und Ubralten wohl hergebrachten *confirmirten* Privilegien, Rechten und Freyheiten/ gleich unsern löbl. Vorfahren/ zu schügen und schirmen/ so dann Wir hierauf vor nöthig erachtet/ Deine Edd. dieser oberzeihnen Beschwerden (unangesehen dieselbe bey Dero Cansley hiervor gnugsam fundbar seyn werden/) hiermit zu allem Überflus zu erinnern/ mit dem an dem Besten gnädigen Ermahnen und Befehl/ da biß dahero etwas dergleichen von Deiner Edd. oder der Beamten und Diener auß ihnen

ren Geheiß / oder auch für sich selbstn gegen gedachte *Gan Erben* fürgenommen worden wäre / Deine *Lbd.* wolle dasselbige also gleich und unverzüglich wiederum abschaffen / dasjenig was ihnen also zur Ungebühr abgedrungen / *restituiren* / alle Ding in dem Stand / wie es von altem Herkommen / wieder stellen / und viel ermeldte *Gan Erben* samt ihren zugewandten fürter mehr bey unserm und deß Heil. Reichs wohlerlangten *Privilegien, Immunitäten, Schutz / Schirm / Freyheit / und Gerechtigkeiten* unbedrückt / unbeschwehrt und unvergewaltiget bleiben lassen / zum Fall aber Deine *Lbd.* diß Urths etwas Ansprach oder Gerechthame zu haben vernehmen wolte / dasselbig gegen ihnen oder den ihren anders nit als auff gebührlische / und in unsern und deß Heil. Reichs Ordnungen und Abschieden fürgezeigte rechtliche Wege / und gar nicht thätliches Gewalts suchen und fürnehmen / deren dann Deine *Lbd.* nicht allein ermeldte *Gan Erben* keines Wegs vor seyn sollen / sondern Wir selbstn send auch erbiethig / auff bezührten Fall Deiner *Lbd.* etwas solches fürzubringen / und gegen ihnen zu lassen vernehmen / unsere *Kayserl. Commissarios* zu gürtlicher oder rechtlicher Verhör und Abhandlung der Sachen unbeschwehrt zu verordnen; das alles beschiehet von Deiner *Lbd.* billich und zu unserm endlich gefälligen Willen / zu deren Wir uns auch mit Gnaden gar keines andern versehen wollen.
 Datum Wien den 15. Januarii Anno 1575.

Num. 50.

Rescriptum Kayfers Ferdinandi II. an Herrn Landgrafen Georgen zu Hessen / der Rheinisch und Wetterauischen Ritterschafft / und deren *Mitglieder* Adelige Güther / so in der Ober- und Niedere Graffschafft Casenellenbogen / auf den Heinrich / in der Fuldischen Markt und Busacker Thal gelegen / mit Contribution, Schatzungen / Steuern / Frohnen und dergleichen nicht zu beschwehren / das neuerlich verhängte abzuschaffen und einzustellen / auch das abgenommene zu restituiren und zu erstatten / de Anno 1630.

Serdinand.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst.

Auß dem Einschluß und dessen Bevilagen haben Deine Liebden mit mehrern umständig zu vernemen / was massen sich bey uns / unser und deß Reichs liebe Getreue N. Hauptkuche Rätß und Aufschuß / der gemeinen freyen Reichs Ritterschafft und Adels deß Rheinisch und Wetterauischen Bezircks sambt zugehöriger Orthen / wider dieselbe in dem unterthänigst und zum höchsten beschwehrt / als ob Deine *Lbd.* ihren von unserm hochgeehrten Vorfahren an Reich erworbenen und wohlherbrachten / auch von uns selbst confirmirt und bestätigten *Kayserl. Privilegien* und in Kraft derselben / bereits vor diesem ergangenen Mandaten und Befelchett zu wider sich ungeschert unterstehe / bemeldter Ritterschafft und deren *Mitglieder* Adelige Güther / so in dero Ober und Niedere Graffschafft Casenellenbogen / auff den Heinrich / in der Fuldischen Markt und Busacker Thal gelegen / wieder herkommen den *Novogen* für eine gewisse Summa Geldes zu *astmiren* / und darvon unter dem Vorwand einer Land Fürstl. Obrigkeit gewisse Land *Contribution* zu erfordern / wie nicht weniger auch alle Adelige *Höf / Sitz / Dorverck / Mühlen* / und andere Güther / welche von dem Adel nicht würcklich bewohnet werden / mit Frohn / Fuhr und Land Diensten / beeden und Land Fuhr Geld zu belegen / und solche unrechtmäßige *Onera* durch Pfandung und andere gewaltige Mittel

Mittel zu behaupten / gestalt sich deine Edd. auff besagter Ritterschafft hierauff eingewendte Intervencionales noch ferner außtrücklich verlauten lassen / das sie in Dero Fürstenthum und Landschaft einigen Adel. Guth keine Exemption von der Land- Steuer gestatten könnten noch wolten / Derentwegen uns also ernannte Reichs- Ritterschafft unterthänigst angeruffen und gebetten / Ibro hierwider unsere Kayserl. Pœnal- Mandata, und andere nothdürfftige Hülffe Rechtens zu erkennen und mitzutheilen; Nun ist Deiner Edd. ohne Zweifel nicht unbewußt / das die gefreyte Adelige Reichs- Ritterschafften und deren Nit- Glieder / Deiner Edd. noch einigen andern Reichs- Stand mit der Jurisdiction und Botmäßigkeit / als allein uns / und einem Regierenden Römischen Kayser zugeschan und verwandt / und daher billich mit obberührten und andern dergleichen beschwehlichen Anlagen und Contributionen keinesweges beschwehret oder belegt / noch sonst zu ungewöhnlichen Frohdienstken / mit Pfandung und andern gewalthätigen Nitzeln angehalten werden sollen / inmassen uns dann Kayserl. Ambs halber obligen und gebühren will / besagte Ritterschafften in dergleichen Fällen bey dem Jbrigen handzuhaben und zu schützen.

Als befehlen Wir Deiner Edd. solcheinnach gnädigst / das sie gegen besagte Ritterschafft Dero Adelige Nit- Glieder / die obgerregte neuerliche angestellte Contribution, Schatzungen / Steuern / und was deme oberzehlter Massen anhängig / alßbalden abschaffen und einstellen / wie auch einem und andern dasjenig wiederum restituiren und erstatten / oder aber uns über obbeygeschlossene der Ritterschafft Beschwehungen innerhalb 2. Monaten von der Einhändigung dis anzuraiten / Dero außführlichen Bericht ohnfehlbarlich nacher unserm Kayserl. Hof überkötete und zukommen lasse / unmittelbar mit unterdessen aber besagte Ritterschafft und deren Nit- Glieder mit weiteren Contributionen, Frohnen und dergleichen in wenigsten beschwehren / sondern dieselbe bis auff unsere hierüber erfolgende Resolution ruhig und unangefochten seyn und bleiben lassen.

Hieran erstattet Deine Edd. neben deme es an sich selbst ganz recht und billich / unsern gnädigsten Willen und Meynung / dero Wir mit Kayserl. Gnaden sonsten wohl beygethan; Geben zu Wien den 31. Januarii Anno 1630.

Serdinand II.

Num. 51.

Extract Wetterauischer Ritter- Matricul de Anno 1541.

Johann von Bussek.

Hartmann und } von Trohe.

Conrad " " }
Johann von Bussek / genannt Münch.
Dierer Geschlecht im Bussecker Thal.

Extract Wetterauischer Ritter- Matricul, de Anno 1548.

Johann von Bussek / genannt Münch / hat auff heute Sambstags nach Oculi vor sich seine Erleg gethan.

Johann von Abbach / genannt Bussek / hat seine Anlage eingelegt auff heut / vor sich und seine Unterthanen. Diensttags nach Oculi, Anno 1548.

Hartmann von Trohe / Amtmann zu Eich / hat auff heute Montags nach Quasimodogeniti eingeworffen allein vor sich.

Na 2

Die

Die Vierer im Busecker Thal haben auff heute Montags nach Quasimodogeniti vor sich und ihre Mit Gan Erben von wegen ihrer Unfertigkeiten im Busecker Thal durch den Burggrafen zu Selmbausen erlegt / und ist dieser dreyen Anlagen dabey gewesen / nemlich Philipps von Busect genant Münch.

Helffrich von Trohe und Gottfried von Trohe.

Extract Wetterauischer Ritter Matricul, de Anno 1579.

Wilhelms von Busect / genant Münch / Erben.

Fridrich von Busect / zu Alten Busect.

Hans Hermann Münch von Busect.

Helffrich von Trohe.

Hartmann von Trohe.

Die Vierer und Gan Erben im Busecker Thal.

Extract Wetterauischer Ritter Matricul, de Anno 1580.

Heinrich von Trohe.

Johann Busect / genant Münch zu Bubenroth.

Wilhelm von Busect / genant Münchs Erben.

Fridrich von Busect / zu Alten Busect.

Helffrich von Trohe.

Vierer und Gan Erben im Busecker Thal.

Extract Ritter Matricul, de Anno 1581.

Philipps Ulrich von Busect / zu Durlau bey Biesien.

Heinrich von Trohe.

Hartmann von Busect / genant Rüssel / wohnhaft zu Alten Busect.

Silbrecht von Trohe / Schultheiß im Busecker Thal.

Nelchior von Trohe.

Henrich von Trohe.

Helffrich von Trohe.

Hartmann von Trohe.

Johann Busect / genant Münch zu Büberoth.

Wilhelm von Busect / genant Münch.

Fridrich von Busect / zu Alten Busect.

Hans Hartmann Münch zu Busect.

Die Vierer und Gan Erben im Busecker Thal.

Num. 52.

Sententia-Definitiva über die Reichs Lehenbarkeit des Busecker Thals / mit Cassation des in Anno 1576. errichteten Reccessus, de Anno 1706.

Un Streitt Sachen sich verhaltend zwischen denen Ringesessen den des Busecker Thals Klägern an einem: so dann dem Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt und denen Gan Erben ermeldten Busecker Thals beklagten andern Theil / so dann der mit in-teruenirenden Reichs Ritter-schafft Nittlern Rheins am dritten Theil Receptorum: Ist rejectis exceptionibus tam fori quam actionis non competentis, hiermit zu recht erkandt / das denen Gan Erben niemah-ten gebühret habe / über die in Actis erwehnte Kayserl. Lehenherr-liche Einwilligung / und zum Abbruch der Kayserl. und Reichs Gerechtigkeiten / sich in einigen Vergleich einzulassen / und daher-der im Jahr fünffzehen Hundert Sechs und Siebenzig errich- tete

tete Vertrag hiermit *castrat* und aufgehoben / auch die Mißbes
klage Ganz Erben / daß sie solchem verschwiegen / und nach selb
bigem zu richten unterstanden / in eine Straff von fünfß Mark lö
thigen Goldes verdammet werden: So dann ist weiters hierdurch er
kannt / daß die Freyheiten / welche vermög der Kayserl. Lehen und
Confirmations-Brieffen gedachten Ganz Erben ertheilet worden / und
zugehörig seynd / so wohl denen Klägern als der obbesagten
interuenirenden Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft zu stat
ten kommen / und dieselbe auff keinerley Weiß vom Herrn Beklag
ten oder dessen Nachkommen unter Vermeidung der von Zeiten zu
Zeiten committirten Straff der 50. Mark löthigen Goldes gekrän
ctet / sondern dabey allerseits und jederzeit gehandhabet werden
soltten. Signatum Wien unter ihrer Kayserl. Majestät aufgetruckten Kay
serl. Secret Innsigel den 13. Decembris 1706.

Num. 53.

Lehen-Brieff Herrn Landgraf Ludwigs zu Hessen an Friderichen
von Busseck / über die Burg zu Alten-Busseck / de Anno 1569.

WON GOTTES Gnaden / Wir Ludwig Landgrafe zu Hessen /
Grafe zu Castellnbogen / Dietz / Ziegenheim und Nidda ic. ver uns
und unser Erben / öffentlich an diesem Brieff bekennen / daß Wir un
sern lieben Getrewen / Friderichen von Busseck / Gilberts Sohn vor
sich und seine Mann Leibs Lehen Erben / zu rechtem Mann-Lehen gelau
ben und gerecht haben / reichen und leihen ihme hiemit und in Krafft diß
Brieffs / nemlich die Burg zu Alten-Busseck mit Aekern / Wiesen /
Garten und ihrer Zugehörung / daß jährlich zinsert drey Gulden /
und darzu den Hof zu Beuren mit seiner Zugehörung / Wäldern /
Holz und Markt / auch das jährlich zween Gulden und ein Orth
renthet / also / daß er und seine Mann Leibs Lehen Erben / die obge
nannte Burg und Hoiff / mit ihren Zugehörungen / in allermaßen
dieselbige Burg und Hoiff / von Wellantß unsern freuntlichen lieben
Herrn Alt-Batter und Batter lobseliger Gedächtniß / sein Friderichs Vato
ter und Alt-Batter / Silbrecht und Philipps von Busseck seligen / nach
Absterben Eckharts und Johannis von Busseck / genannt Stand zu Lehen
erworben / eingehabt und empfanglichen herbracht haben / nun hinfüro von
uns und unsern Erben / und in Mangel derselben / von unsern freuntlichen
lieben Brüdern / Herrn Wilhelmern / Herrn Philippsen dem Jüngern und
Herrn Georgen / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Castellnbogen ic. und
ihrer Edd. Männlichen Leibs Lehen Erben / und nach geinslichem Abgang
unser allerseits Männlichen Stams / von unsern freuntlichen lieben Vettern
unser Ehr- und Fürsten zu Sachsen ic. vermög der Erb-Verbrüderung zu
dem rechtem Mann Lehen haben / tragen / versiechen / verdienen sein /
sollen / als solches Lehen Recht und Gewohnheit ist / unser und unsrer Er
ben getrew Mann darum seyn / unser Bestes thun / und unsern Schaden
wahren / als getrew man ihren Herrn zu thun schuldig und pflichtig sein /
wann / wo / und wie dieß das noith seyn und sich gepuren wirdet: Da auch
sein Friderichs Altern die von Busseck andern mehr Lehen von unsern Al
tern / Fürsten zu Hessen zu Lehen gehabt und getragen betten / und er ihun
der von uns zu empfangen schuldig were / dieselbige wollen Wir ihme Frie
derichen vor sich und seine Lehen Erben hiemit auch geliehen haben / doch
hierinn außscheiden unser / unser Erben und Mann Lehen Recht ohne Geberde
dieß zu Urkund haben Wir unser Innsigel an diesen Brieff lassen hencken /
geben

35

geben zu Marburg / Mittwochs den Zwen und Zwanzigsten Junii, Anno Domini Fünffzehnen Hundert Sechzig und Neun.

(L.S.)

Johann Heingenberger /
Doctor Censler.

Als bevorstehende Copiam Lehen: Brieffs mit dem mir vorgelegten / an Pergament und anhangenden Fürstlichem Siegel ganz unverfälschten wahren Originali, von Wort zu Wort gleichlautend befunden / solches bezeuge ich Ends benannter Kayserl. geschwornen Notarius mit etgenhändiger Unterschrift und zgedruckten Notariar: Signets, Krafft tragenden Amtes; So geschehen Franckfurth am Mayn / den 17. Nov. Anno 1718.

(L.S.)

Joannes Christophorus Junck,
Imp. Author. Not. Jurat. Publ. in
fidem pramissorum & testimonii.

Num. 54.

Lehen: Brieff Herrn Landgraf Ludwigs zu Hessen / an Otto Hermann von Busset / über die Burg zu Alten: Busset / und den Hof zu Beuren / de Anno 1585.

Wir von Gottes Gnaden Ludwig Landgrafe zu Hessen / Grafen zu Cagelnebogen / Diez / Ziegenhain und Nidda ic. Thun kundt hieran / vor uns und unsere Erben öffentlich bekennende / das Wir unsern lieben Getreuen Otto Hermann von Busset / Friedrichs sel. Sohn / vor sich / und seine Mann: Leibs: Lehen: Erben / zu rechtem Manns Lehen geliehen und gereicht haben / reichen und leihen ihm auch hiermit und in Krafft diß Brieffs / nemlich die Burg zu Alten: Busset / mit Neckern / Wiesen / Gärten / und ihrer Zugehörung / das jährlich zinset drey Gulden / und dazu den Hoiff zu Beuren mit seiner Zugehörung / Weiden / Holz und Marcken / das jährlich zween Gulden und ein Orth renthet / also das er und seine Mann: Leibs: und Lehen: Erben / die obgenannte Burg und Hoiffe mit ihren Zugehörungen / in allermaßen dieselbige Burg und Hoiff von Verland unserm freundlichen lieben Herrn Alt: Vatter und Vatter lobfessiger Gedächtnus / sein Alt: und Ubralt: Vatter / Silbrecht und Philipps von Busset seligen / nach Absterben Eckharden und Johann von Busset / genant Brande / zu Lehen erworben / eingehabt / und empfänglichlichen herbracht haben / nun hinfuro von uns / und unsern Mann: Leibs: Erben und in Mangel derselben / von unsern freundlichen lieben Brüdern Herrn Wilhelmien und Herrn Georgen Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Cagelnebogen ic. Und ihrer Ebd. Mannlichen Leibs: Lehen: Erben / und nach gänzlichem Abgang unser allerseits Mannlichen Stammes / von unsern freundlichen lieben Vattern / den Chur: und Fürsten zu Sachsen vermöge der Erb: Verbrüderung zu rechtem Mann: Lehen haben / tragen / versehen / verdienen und empfangen sollen / als sölllicher Lehen Recht und Gewohnheit ist / unser und unser Erben getreue Mann darun seyn / unser Bestes thun und unsern Schaden warnen / als getreue Mann ihren Herrn zu thun schuldig und pflichtig seynd / wann / wo / und wie diß / das noth seyn / und sich gebühren würdet / unmassen an sein statt sein verordnete Vormünder / Hans Schütz Sper / genant Mülching und Hermann von Nordeck zur Rabenau / uns in treuen gelobt und einen leiblichen Ard zu GDir und seinem Heiligen Wort geschworen / und ihren Neuen: Brieff hergegen übergeben haben / er auch selbstin so bald er seine Vogtbahre Jahre erreichen würdet / uns hierüber gebührliche Lehen: Pflicht leisten solle. Da auch

auch sein Ott Hermanns Aeltern die von Busset andere mehr Lehen von uns
fern ältern Fürsten zu Hessen ꝛ. zu Lehen gehabt und getragen hetten/ und
er ihunder von uns zu empfangen schuldig wäre/ dieselbige wollen Wir ih
me vor sich und seine Lehen/ Erben/ hiermit auch geliehen haben/ doch hiez
imn aufgeschneiden/ unser/ unser Erben und Manns Recht / ohne Geverde;
des zu Urkund haben Wir uns mit eygenen Händen unterschrieben und un
ser Innsigel hieran wissentlich hangen lassen/ geschehen zu Marburg am Don
nerstag den 30. Decembris, im Jahr unsers Herrn Christi / Tausffzehn
Hundert Achtzig und Fünff.

(L.S.)

Ludwig Landgraf
zu Hessen.

Johann Elosß/ Cantler.

Hanc Copiam presentem cum vero suo Orig
nali verbotenus concordare, attestor.

Ego

(L.S.)

Johannes Christophorus Junck,

Impl. Auth. Notar. Jurat. Publ. in
fidei promissorum & Testimonii.

Num. 55.

Lehen-Brieff Herrn Ludwigs zu Hessen / an Hermann Otto von
Busset / über die Burg zu Alten-Busset/ und den Hof zu Beuren.
de Anno 1607.

SOn Gottes Gnaden Wir Ludwig / Landgrafe zu Hessen /
Grafe zu Caselnbogen/ Ditz/ Ziegenhain und Nidda / thun kund
hieran bekennende / demnach unser lieber Getreuer / Hermann Otto
von Busset / uns unterthäniglichen gebetten / Wir wolten ihme die Le
hen / so er und seine Vor- Eitern / von unsern Löbl. Vorfahren / und Für
sten zu Hessen und er selbstem dem von Weyland dem Hochgebohrnen Fürsten
unsern freundlichen lieben Vetteren / Herrn Ludwigen Landgrafen zu Hessen /
zu rechtem Manns-Lehen empfangen und getragen / auß erlichen
uns vorgebrachten Motiven solcher gestalt gnädiglichen verbessern /
daß / uff den Fall er ohne eheliche Manns-Leibs-Lehens- Er
ben / Todts verfahren solte / alßdann solch Lehen an seine eheliche
Tochter und deren Leibs-Erben und Nachkommen gelangen und
Dieselben damit belehnet werden:

Darbeneden er Hermann Ott von Busset / uns glaubhaft und betreu
lich berichtet / wie auch Wir selbstem von seinen nechsten Stammes- Ver
wandten / so von uns hierüber befragt worden / so viel vernommen / daß sei
ne Vetteren und Stammes- Verwandten die von Busset an berührtem Lehen
ganz nichts interessirt / noch der Succession halben diß Lehen / wegen etwas
zu gewarthen haben. Und Wir aber uns der getreuen Dienste / so er Weyl
land dem auch Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Georgen Landgrafen zu Hes
sen / ꝛ. Unserm gnädigen geliebten Herrn Battern Christffelig / und löblicher
Gedächtniß / und hernacher uns selbstem zu gnädigem Gefallen geleistet / auch
forters dazu erböthig ist: So haben Wir in Ansehung des alles / auch auß
besondern Gnaden / damit Wir ihme gewogen / obangeragt sein Lehen also
und demmaßen verbessert / und verbessern dasselbe hiermit in Krafft dieses
Brieffes / daß uff den Fall er Hermann Otto von Busset nach seine
Todte / keine Manns-Leibs-Lehens-Erben / sondern nurent
Töchtere von seinem Leib ehelich erziehet / hinderlassen würde /
solch Lehen / benanntlich die Burg zu Alten-Busset / mit Aetern/
Wiesen/

Wiesen / Gärten und ihrer Zugehörung / das jährlich zinset drey Gulden / und darzu den Hoff zu Beuren mit seiner Zugehörung / Waiden / Holz und Marken / das jährlich zween Gülden und ein Orth renthet / an dieselbige seine Töchtere Leben weiß kommen / und dieselben das von uns und unsern Leben empfangen / haben und tragen sollen / wie Wir dann zur Zeit / wann Wir anderer unserer Vasallen von unserm und unsern freundsichen lieben Bruders Obern Fürstenthum habende Leben erneuern werden ihnen Hermann Otten von Busfekt oder seine eheliche Leibs Erben / wie obgemeldt / in Mangel der Söhne / seine eheliche Töchter / und deren Leibs Erben und Nachkommen / gnädiglich wollen belehnen / und uns hingegen gebührliche Leben Pflicht leisten und Revers Brieff geben lassen. Zu Urkund haben Wir diesen Brieff mit ewigen Händen unterschrieben / mit unserm anhangenden Fürstl. Cansley Secret bekräftigen und geben lassen zu Gießen den 3. Januarii, Anno Ein Tausend Sechs Hundert und Sieben.

LS

Ludwig Landgraf zu Hessen.
Johann Strupp von Gelnhausen
Cansler.

Concordat cum Originali quod attestatur. Franckfurth am Mayn / den 17. Novembr. 1718.

LS

Johannes Christopherus Junck,
Impl. Auth. Notar. Jurat. Publ. in
fidem pramissorum.

Num. 56.

Lehen Brieff Herrn Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen / an Johann Friderich Philippssens von Busfekt genant Brand / hinterlassenen sechs Söhnen / über die Burg zu Alten-Busfekt / de Anno 1697.

In Gottes Gnaden / Wir Ernst Ludwig Landgrafe zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu Katzenlabogen / Diez / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Jsenburg und Büdingen ic. thun kundt hieran / vor uns und unsern Erben / öffentlich bekennende / das auff Widerthen Weiland unsern lieben Getreuen / Johann Friderich Philippssens von Busfekt / genant Brand / dessen hinterlassenen sechs Söhnen / benanntlichen Georg Ludwigen / Feiderich Philippss Morizen / Johann Reinhardten / Johann Balthasern / Wilhelm Philippssen und Johann Entsch allen Gebrüder von Busfekt / genant Brand / und ihren Manns Leibs Lebens Erben / zu rechten Mann Lehen gereicht und gellehen haben / reichen und leyhen ihne auch hiermit / und in Krafft dieses Brieffs / nemlich die Burg zu Alten-Busfekt / mit Aekern / Wiesen / Gärten und Zugehörung / so jährlich zinset drey Gülden / also das er und seine Manns Leibs Lebens Erben / die obgenannte Burg mit ihren Zugehörungen / in allermaßen dieselbe Burg / von Weiland unserm lieben Herrn Ubr. Ubr. Ubr. Alt. Väteren / Gohsel. Gedächtnus / ihre Ubr. Ubr. Ubr. Alt. Väter / Silprecht und Philippss / von Busfekt seel. nach Absterben / Eckhardts und Johannes von Busfekt / genant Brand / zu Lehen erwarten / eingehabt / und empfänglich hergebracht haben / und legitich von unser Frau Mutter Gnaden in Vormundschafts Nahmen unsertwegen / Johann Friderich Philippss von Busfekt / genant Brand / am 16. Ockbr. 1679. empfangen gehabt / und hinfürter von uns und nach unserm Tode / (welcher in den Händen Gottes stehet) von unserm ältisten Sohn und derselben Manns Leibs

Leibs, Lebens, Erben/ oder in Mangel deroeselden/ von unserm zweyten Sohn/ und dessen Mann, Leibs, Lebens, Erben/ oder in Mangel derselben von unserm dritten Sohn und dessen Mannlichen Leibs, Lebens, Erben / oder da deren keine oder sonst von uns posterirende Fürstl. Mann, Leibs, Lebens, Erben / vor Händen wären / alsdann von unserm freundlichen lieben Brüdern/ Herrn Georgen Landgrafen zu Hessen. x. und Seiner Ehd. ältisten Sohn und Mann, Leibs, Lebens, Erben / oder im Mangel deroeselden von unsern übrigen geliebten Brüdern jederzeit dem ältesten / und des ältesten Lini, Mann, Leibs, Lebens, Erben / und auff gänzlichem Abgang des Mannlichen Stammes / von Verland unserm in Gott ruhenden gnädigen geliebten Herrn Uhr, Groß Vattern / Herrn Landgraf Ludwigen hochlöbl. Christl. milden Andenkens herrührend / von dem ältisten unserer Freund lieben Vettern / Darmstädtischer Lini, Herrn Friderichs Landgrafen zu Hessen / Christl. milden Andenkens / hinterlassenen Mannlichen Leibs, Lebens, Erben Fürsten zu Hessen x. alles nach dem Recht der ersten Geburth / und Besag und Innhalt deren zwischen Hochseel. ermelde unserm gnädigen Herrn Uhr, Groß Väterlichen Gnaden / geliebten Gebrüdern auffgerichteter Brüdlicher Vergleichung und Erb. Statuten, und von Römischen Kaysern darauf erfolgten Confirmationen, und auff den Fall dieser Fürstlich Hessen. Darmstädtische Linie, ohne Hinterlassung Mannlichen Erben gänzlich und allerdings erlöschten und mit Todt abgehen / und keiner übrig bleiben / noch vorhanden seyn sollte / alsdann von unsern freundlichen lieben Vettern / denen Fürsten zu Hessen Casselischer Lini, jederzeit dem ältisten / und des ältesten Mann, Leibs, Lebens, Erben / und auff gänzlichem Abgang des Mannlichen Stammens der Fürsten zu Hessen x. von denen Ehr- und Fürsten zu Sachsen / vermög deren zwischen denen Ehr- und Fürsten zu Sachsen / vermög deren zwischen denen Ehr- und Fürstl. Häusern Sachsen und Hessen von undenklichen Jahren hergebracht und in Zeiten erneuerten, und von Römischen Kaysern confirmierten und bestätigten Erb. Verbrüderung zu rechtmännigen Leben haben / tragen / versehen / verdienen und empfangen sollen / als solches Leben, Recht und Gewohnheit ist; unsere und unserer Erben getreue Mann darum seyn / unser Bestes thun / und unsern Schaden waaren / als getreue Mann ihrem Herrn zu thun schuldig und pflichtig seynd / wann / wo / und wie dick das noch seyn und sich gebühren würde / inmassen Sie durch ihren Bevollmächtigten uns deßhalb in Treuen gelobt / und einen leiblichen Eyd zu Gott und seinem Heiligen Wort geschworen / auch ihre Revers- Brieff hiergegen übergeben haben / da auch ihre Vor- Eltern die von Busseck / andere mehr Leben von unsern Vorfahren Fürsten zu Hessen x. zu Leben gehabt und getragen hätten / und sie jezunder von uns zu empfangen schuldig wären / dieselbe wollen Wir ihnen vor sich und ihre Lebens, Erben / doch hierinnen aufgeschieden / unser und unsere Erben und Mann, Recht. Ohne gefährde / so bald auch von den obigen die anjeho noch unmnündige Vaallen zu ihren vollbürtigen Jahren gelanget / sollen sie schuldig seyn / an unserm Leben, Hof persönlich zu erscheinen / und die Lebens, Pflichten selbst abzustatten. Dessen zu Urkund haben Wir uns mit eigenen Händen unterschrieben / und unser Fürstl. Insigniel hierau wissenlich hangen lassen. So geschehen in unserer Stadt und Bestung Gießen am 21. May / Anno 1697.

(L.S.)

Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen,
J. E. von Scherers / E.

Das diese gegenwärtige Copia mit dem wahren Original gleichlautend von Wort zu Wort übereinstimmt; wird hierdurch bezeuget. Frankfurt den 17. Novembr. 1718.

(L.S.)

Johannes Christophorus Junck, Notar. Cael. Jur.
rar. Publ. in fidei promissorum & testimonii.

Ee

Nim. 57.

Num. 57.

Vergleich / welcher zwischen dem Herrn Landgrafen Ludwigen zu Hessen an einem / wie auch Vierer und Gan: Erben des Busecker Thals an andern Theil in Anno 1576. annahlich errichtet / von Ihro Kayserl. Majestät aber per Sententiam in Anno 1706. hinwieder völlig cassirt und aufgehoben worden.

SU wissen / nachdeme sich zwischen dem Durchläuchtigen Hochgebohrenen Fürsten und Herrn / Herrn Ludwigen Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Cabernimbogen / Diez / Ziegenhain und Nidda ic. Unsern gnädigen Fürsten und Herrn an einem / so dann Vierern und Gan: Erben des Busecker Thals / an andern Theil / von wegen der Landes Fürstl. Oberherrlich und Gerechtigkeiten / und was derselben anhängt / auch anderer Seiner Fürstl. Gnaden Gerechtigkeiten im Busecker Thal / eine Zeitlang Irung und Gebrechen erhalten / welche zwischen Seiner Fürstl. Gnaden / und genannten Vierer und Gan: Erben in verschiednen Vier und Siebenzigsten Jahr / zu gültlicher Transaction und Handlung gezogen / der Zeit gleichwohl eblliche Mittel zu Hinlegung solcher Gebrechen vorgeschlagen / abri von gemeldten Vierer und Gan: Erben in Bedencken sind genommen worden / sich der Sachen Wichtig und Gelegenheit nach / bey ihren Herrn und Freunden darunter ferner Rath zu erholen. Ob sie nun wohl darauff die Sachen an die Röm. Kayserl. Majestät unsern allergnädigsten Herrn allerunterthänigst gelangen lassen / und den Ihro Kayserlichen Majestät an hochermeldten unsern gnädigsten Fürsten und Herrn Schreiben außbracht haben / dieweil aber seine Fürstl. Gnaden Ihro Kayserl. Majestät welcher gestalt Se. Fürstl. Gnaden und derselben Vorfahren die Lands Fürstl. Obrigkeit / und was derselben anhängt / im Busecker Thal von hundert und vielmehr Jahren ohngezweifelt herbracht / derowegen auch zwischen dero Vierer und Gan: Erben Vorfahren / und dem Landgrafen zu Hessen in Vorzeiten sonderbahre Verträge außgerichtet seyen / unterthänigst und außfühlich hinwiederum berichtet / dabey es Ihre Kayserl. Majestät. auch also gewenden lassen.

So haben seine Fürstl. Gnaden uff ihr der Vierer und Gan: Erben abermahliges unterthänigstes Ansuchen / durch Seiner Fürstl. Gnaden Stadthalter und andere darzu verordnete Rätthe derhalben mit ihnen ferner Unterredung und Handlung pflegen lassen.

Und nachdeme Sie in dieser und vorigen Handlung / dero von ihren Vor: Eltern und Vorfahren mit dem Fürsten zu Hessen zu langen Zeiten getroffenen Vergleichungen / darinn sie ihre Fürstl. Gnaden vor ihre Landes Fürsten zu halten sich verschrieben / auch dessen von unverdenklichen Jahren darauff erfolgten Herbringens / mit uffgelegten Briefflichen Urkünden und sonstigen der Gebühre erinnert / so haben Sie die Vierer und Gan: Erben vor sich ihre Nachkommen und Erben / solcher Gebrechen halben / mit hochgedachtem unserm gnädigsten Fürsten und Herrn sich anheut dero gänzlich / gründlich und ewiglich verpflichten und vertragen / innassen unterrieblich hernach folget:

Erstlich / so wollen Vierer und Gan: Erben und ihre Nachkommen / Hochgedachten unsern gnädigen Fürsten und Herrn / und Seiner Fürstl. Gnaden Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen / vor ihren Landes Fürsten erkennen / ehren und halten / auch ihren Fürstl. Gnaden allen gehörligen Gehorsam in allem dem / so ein Landsaß seinem Landes Fürsten von Rechts oder Gewohnheit wegen zu thun schuldig ist / leisten und erzigen.

Dato

Dargegen will Seine Fürstl. Gnaden deroſelben Erben und Nachkommen / ſie die Vierer und Ganzer Erben ſambr ihren Nachkommen und Erben gleich andern ihrer Fürstl. Gnaden Landsassen vom Adel / bey gleich und Recht / in allen ihren beſugten Sachen / ſie treffen den Buſecker Thal an oder nicht / nach möglichen und billichen Dingen ſchützen / ſchirmen und handhaben / auch bey ihren Kayſerl. Leben / Begnadigungen / Freyheiten und Burg / Frieden / ſo viel dieſelbe ihrer Fürstl. Gnaden auch deroſelben Landes Fürstl. Ober- und Gerechtigkeiten und dieſem Vertrag nicht zuwider ſeyn / gnädiglich bleiben laſſen.

Und ſollen derhalben gedachte Vierer und Ganzer Erben ſambr ihren Erben und Nachkommen vor ſich gleich andern Heſſiſchen Landsassen vom Adel / deſgleichen auch die Unterthanen im Buſecker Thal / inmaſſen ſolches uff denſelben herkommen iſt / Hohermehdrem unſerm gnädigen Fürſten und Herrn / mit Erb- unduldigung verbunden ſeyn und bleiben / dieſelbe auch Seiner Fürstl. Gnaden Erben und Nachkommen / Fürſten zu Heſſen / ſo oft ſich die Fall zutragen werden / leiſten / daſ ſie ihrer allerſeits Fürstl. Gnaden in dem was ihnen als dem Landes Fürſten von Rechts und Gewohnheit wegen / auch laut dieſes Vertrags eigen und gebühret / treu / hold und gewärtig ſeyn ſollen und wollen.

So oft auch Seine Fürstl. Gnaden oder Deroſelben Erben und Nachkommen Fürſten zu Heſſen zu Feld ziehen / und in Deroſelben Leibs- oder Landes Nöthen / oder auch zu Beſetzung der Beſtung / ihre Land- und Untertassen auffmahnen würden / alſdann ſo ſollen ihren Fürstl. Gnaden die Vierer und Ganzer Erben und ihre Nachkommen und Erben / gleich andern ihrer Fürstl. Gnaden Landsassen vom Adel / deſgleichen auch die Unterthanen im Buſecker Thal folgen.

Darzu ſollen gemeine Unterthanen die Heer- Wagen in Jügen leiſten / und wann im Fürſtenthum Heſſen / deſſelben Städten und Wümbten / die Unterthanen durch den Glockenſchlag auffgemahnet werden / gleich andern Heſſiſchen Unterthanen folgen / inmaſſen deſſen jedes / wie gehört / bey dieſ vñ Vierer und Ganzer Erben / deſgleichen von den Unterthanen in ſürgefallenen Nöthen biſheren jedesmahl geſchehen iſt.

Damit aber die Unterthanen bey Buſecker Thals in ſolchen Fällen jederzeit gerüſt erſcheinen mögen / ſo ſollen Vierer und Ganzer Erben / auch ihre Nachkommen und Erben / wann hochgedachter unſer gnädigſter Fürst und Herr / oder ſeiner Fürstl. Gnaden Nachkommen Fürſten zu Heſſen / gemeldte Unterthanen wolten muſtern laſſen / und Vierer und Ganzer Erben ſo jederzeit ſeynd / ſolches zu erkennen geben würden / alſdann auff ein Tag / welcher ihre Fürstl. Gnaden ihnen darzu beſtimmen wollen / die Unterthanen zuſammen fordern und darbey ſeyn / damit ein jeder nach Gelegenheit uff Wehr geſetzt / und ſoll ſolche Muſterung im Buſecker Thal vorgenommen und vollbracht werden.

Wann Reichs- Türken- oder Land- Steuer / durch die Heſſiſche Ritter- und Landſchaft gewilliget / ſo ſollen Vierer und Ganzer Erben gleich andern Landsassen vom Adel / ihre Güther / ſo im Fürſtenthum Heſſen und zugehörigen Graf- und Herrſchaften liegen / jedesmahl ins Fürſtenthum Heſſen verſteuern / deſgleichen auch von ihren Unterthanen die Steuer realichen erheben / und den Ober- Einnehmern / wie ſolches uff den Land- Tagen gemeinlich durch Ritter- und Landſchaft verabſchiedet wird / überleiſſern.

Nachdem es aber mit der Soldaten und andern Steuern / welche nicht uff den Land- Tagen inſonderheit bewilliget / ſondern uff die Städte und Dörffer im Fürſtenthum Heſſen / in ſürfallenden Nöthen geſchlagen werden / alſo

bis daheren gehalten ist worden / daß Hochgedachten unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Beamten zu Gießen von Seiner Fürstl. Gnaden Leibtegenen Leuten im Busfelder Thal ohnerachtet Vierer und Ganzer Erben / dieselbe Steuer jederzeit selbst gefordert und einbracht haben / so soll es bey solchem Herbringen bleiben / und damit hinfüro gleicher gestalt gehalten werden.

Anderer vom Adel / so keine Ganzer Erben / aber doch in gemeltem Thal begütert seynd / desgleichen die Geistliche / samdt denjenigen / welche Rittermäßige oder von dem Fürsten zu Hessen Lehenrübrige Güther oder Gefälle im Busfelder Thal haben / sollen dieselben den Ober- Einnehmern / inmassen solches auch bis daheren gehalten ist worden / selbstn versteueren.

Und diemeyl Vierer und Ganzer Erben angezeigt / daß die Burg Friedberg nicht allein von ihnen ins gemein / sondern auch von einem jeden insönderheit Steuer fordern / und daß sie zu der freyen Ritterschafft *contribuiren* solten / von ihnen begehren / so will hochgemelter unfer gnädiger Fürst und Herr / sie derhalben gegen ermeldte Burg und Ritterschafft auch sonstn wie recht vertreten.

Zudem so sollen gedachte Vierer und Ganzer Erben / wenn sie ihre Schwestern und Töchter bestatten würden / die Steuer auß den Ritterschafft *contribuiren* solten / so in solchen Fällen andern von Adel im Fürstenthum darauffen gericht wird / hinfürter auch gefolgt / und sie damit gleich andern Landsassen gehalten werden.

Darüber hochermelter unfer gnädiger Fürst und Herr / noch ferner bewilliget hat / weil ihrer ehliche / so ihre Schwester und Tochter in den nechsten Jahren bestattet / solche Steuer noch nicht empfangen / daß Seine Fürstl. Gnaden ihnen bey Dero Stifft- Vorstehern / darzu alle gnädige Forderung erzeigen wöllen / daß solch Ansteuer- Geldt ihnen gereicht werden möge.

Der Zoll und Gleidt im Busfelder Thal / solle Hochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn und seiner Fürstl. Gnaden Erben und Nachkommen dem Herkommen nach / bleiben / und wann Vierer und Ganzer Erben oder deroelben Nachkommen / und Erben zu ihren eygenen Gauffhaltungen Wein einlegen wolten / soll ihnen darzu gleich andern Landsassen von Adel / auff ihr Ansuchens an gebührenden Orten / gewöhnliche Zoll- Befreyung mitgetheilet werden.

Es sollen auch Vierer und Ganzer Erben / männlichen / so zu ihren Personen / Haab oder Güthern etwas zu sprechen / derhalben vor offtem gedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn / oder in seiner Fürstl. Gnaden Cansley / oder Hof- Gericht zu recht stehen / außserhalb / da sie selbst durcheinander irrig / so möchten sie derhalben sich vermög ihrer Burg- Frieden vergleichen / doch / wann dasselbe nicht beschähe / und einer derhalben bey Hochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn / oder in Seiner Gnaden Cansley oder Hof- Gericht / um gebühlich Einsehens oder Hülf Rechts anuchen wird / soll der ander uff Erfordern dahin folgen / und dafelbst gütlichen oder rechtlichen Auftrags erwarten.

Die *Appellationes* von dem Unter- Gericht im Busfelder Thal / sollen vor Vierer und Ganzer Erben als Richter zweyter Instanz und vordenselben in Fürstl. Cansley oder an das Hof- Gericht beschebesere / dahin sich auch ein jeder / so durch ihr der Vierer und Ganzer Erben Ampts- Bescheid / oder sonstn außserhalb Gerichts von ihnen bewäwert zu seyn vermeynet / sich zu beruffen haben soll / doch sollen die Rittermäßige und

und Geistliche Güther / so lang sie in dero von Adel oder Geistlichen Handen bleiben / desgleichen auch die Güther / so von unserm gnädigen Fürsten und Herrn zu Lehen gehen / und im Bussecker Thal gelegen seynd / an berührtes Unter Gericht nicht gezogen / sondern vor Seine Fürstl. Gnaden / oder in Dero Canzley oder Hof Gericht in erster Instanz gerechtfertiget / wie dann auch die von Adel und Geistliche Lehen Lehen / so im Bussecker Thal geseßen und kein Gan Erben / aber gleichwohl Hohermeldtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn ohn Mittel und ternvorffen seynd / desgleichen die Geistliche Personen und Sachen allein in berührter Canzley oder am Hof Gericht in erster Instanz mit Recht vorgenommen und erörtert werden.

Wosern aber ausserhalb denen Gan Erben ein Adel. oder Geistliche Person / ein Bauers Guth hievor an sich gebracht hätte / oder nachmahls an sich bringen / und derhalben am Unter Gericht daselbst mit Recht angelangt würde / soll sie duffals an berührtes Gericht folgen und allda zu Recht zustehen schuldig seyn.

Jugleichen / so sollen die Unterthanen / so Rittermäßige oder Geistliche Güther / im Thal gelegen / zu leyhen haben / so ihrer Besetzung halb oder sonst Streit vorkiel / so das Eigentum nicht angienae / alsdann an berührtem Unter Gericht auch mit Recht vorgenommen werden.

Die Examination der Pfarrer / auch Inspection und Visitation der Kirchen im Bussecker Thal / soll durch viel Hochgedachtes unserm gnädigen Fürsten und Herrn Superintendenten und Theologen beschehen / doch sollen die Pfarr Herren ihre Testimonien / daß sie täglich besunden / den Vierert und Gan Erben vorbringen.

Die Casten Rechnungen sollen von gemeldten Superintendenten und Theologen in Beyseyn dern Collatoren und eines auß den Vierert und Gan Erben auch angehört.

Darzu alle Ehe Sachen / wann der Ehe Gelbdt / Ehescheidung und dergleichen Streit / in offgemeltem Thal fürfallen / allein in Fürstl. Canzley entschieden werden / doch / daß Vierert und Gan Erben in solchen Fällen von wegen Ehebruchs / Hurerey und dergleichen so wohl als sonst gebühlich Straff und Buß verbleiben.

Die Execution der Urthel und Bescheid so gehörter massen in Sachen erster / ander oder dritter Instanz in Fürstl. Canzley oder am Hof Gericht eröffnet / will hochgedachter unser gnädigster Fürst und Herr / den Vierert und Gan Erben jedesmahl befehlen lassen / berührte Urthel und Bescheid von Seiner Fürstl. Gnaden wegen zu vollziehen / im Fall aber dasselbe von ihnen nicht wird der Gebühr beschehen / so soll Seiner Fürstl. Gnaden andere Verordnung und gebühlich Einlebens zu thun haben.

Hierüber sollen viel hochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn Seiner Fürstl. Gnaden Leibgehen Leuth im Bussecker Thal / und die Bastarden und Wildfange / desgleichen das Dienst oder Weinzühr Geldt / samt den Sühnern und was dieselben Seiner Fürstl. Gnaden weiter zu leisten schuldig / ohnweigerlich bleiben. Derhalben Seine Fürstl. Gnaden ihnen durch ihre Beamten zu gebiethen und zu verbietthen / auch von wegen ihres Ungehorsams da sie Seiner Fürstl. Gnaden / was sie schuldig / nicht leisten würden / ohnersucht

Vierer und Ganz Erben pfänden / und in denselben Seiner Fürstl. Gnaden Sachen / straffen zu lassen Macht haben soll.

Wann auch je bisweilen von den Unterthanen im Bussecker Thal zur Vestung Gießen ein Dienst gesonnen / und Vierer und Ganz Erben deswegen in Schrifften angelangt würden / so wollen sie dieselben nicht allein davon nicht abhalten / sondern auch gerne gute Beförderung thun / damit gemeldte Unterthanen nach möglichen Dingen sich darin willfährig erzeigen mögen.

Derentwegen soll offgemelten Vierer und Ganz Erben die peynliche und Bürgerliche Ober- und Gerichtbarkeit / Straff / Frevel / Bruch / Bussen / Gebott / Verbott / Pfandung / Angriff und andere Amtes- Hülf (außerhalb hochgemeltes uners gnädigsten Fürsten und Herrn selbst eygenen / auch dennen Sachen / welche wie obgehört / zu Seiner Fürstl. Gnaden Landes- Fürstl. Hoch- und Obrigkeit gehörig send) dergleichen Dienst / Bund / Zins / Reuthen / Zapffen / Mühlen- Zwang / hohe und niedere Jagten / Fischerey und Vogel- fang / wie sie solches alles herbracht haben / bleiben / doch männiglich / sonderlich aber Seiner Fürstl. Gnaden Reuthen / an ihren habenden Rechten ohne Schaden.

Und sollen gemeldte Vierer und Ganz Erben an ihren peynlichen und Bürgerlichen Gerichten / auch mit Gebott und Verbotten / Straffen / Bussen und andern sich des gemeinen Rechten / auch den Fürstl. Heßischen Kirchen- und Landes- Ordnungen / und sonst den Rechten gemäss erzeigen; wann sie aber dasselbig in einem oder dem andern Fall nicht thun / oder sonst jemand zur Ungebühr beschweren würden / so soll alsdann hochgedacht unserm gnädigen Fürsten und Herrn / als dem Landes- Fürsten uff der Unterthanen Ansuchen / oder tragenden Landes- Fürstl. Obrigkeit und Amtes wegen / gebühliches Einsehens hiemit obbenommen / sondern zuvor behalten sein / doch / daß Seine Fürstl. Gnaden sie die Vierer und Ganz Erben darüber zu forderist auch nothdürfftlich hören.

Ob dann wohl oft Hochermeldter unser gnädiger Fürst und Herr sambt Sr. Fürstl. Gnaden Herrn Vatter und Vorfahren Landgrafen zu Hessen / die Landes- Fürstl. Hoch- und Obrigkeit / und was dero- selben anhängt / wie obsteht / von vielen ohnfürdenelichen Zeiten her im Bussecker Thal ohngezweifelt herbracht / und des Gerichts Busseck halben / so die Vierer und Ganz Erben von der Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich zu Lehen tragen / weder mit Ibro Majestät noch sonst jemand einigen Streit haben / sondern gedachte Vierer und Ganz Erben damit wie obsteht / oberhindert rechtlicher Gebühr nach geweren lassen. Jedoch darüber sie die Vierer und Ganz Erben dieser Ding halben / so hochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn / als den Landes- Fürsten und sonstigen Eigenthums halben gebühren / von Ibro Majestät oder sonst angefochten werden solten / so wollen Ibro Fürstl. Gnaden sie deswegen der Gebühr ver- treten.

Und soll dieser Vertrag Vierer und Ganz Erben an den Erben und Pflichten / damit sie der Kayserl. Majestät und dem Reich zugethan sind / unnahtheilig und unverweisslich / auch Ihrer Majestät und dem Reich an dero selben Eigenthum ohnabbrüchig / und hiermit die zwische-

schon offte Hochgemeldtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn / und den
 Rierern und Gan Erben am Kayserl. Cammer Gericht schwebende Rechts
 fertigung außgehoben / todt und abe seyn.

Solchem allen nach so bekennen Wir Ludwig von Gottes Gnaden
 den / Landgraf zu Hessen / Graf zu Casseleinbogen / Dieß / Ziegenhain
 und Nidda ꝛ. Dersgleichen Wir Rierer und gemeine Gan Erben des
 Bussecker Thals / daß dieser Vertrag also mit unserm beyderseits gutem
 Wissen und Willen getroffen und uffgericht ist worden / gereden und ver
 sprechen auch hiermit / vor uns und unsere Nachkommen und Erben / densel
 ben zu ewigen Zeiten stet und best zu halten / alles getreulich und sonder ges
 chehrde ꝛ.

In Urkund haben Wir dieser Vertrags Brieff zweyen / gleichlauts
 verfertigen / und Wir Landgraf Ludwig obgenannt / unser Insigel daran
 wesentlich hencken lassen / auch uns mit eygenen Handen unterschrieben / so
 haben Wir Philippys von Trohe / Philippys Ulrich von Busseck / Melchior
 von Trohe / und Hans Hermann von Busseck genant Münch / die jechte
 Rierer / und ich Georg von Trohe dieser Zeit Schultzeiß in Bussecker Thal
 auch ich Heinrich von Trohe / vor uns und die andere unsere Mit Gan Er
 ben unsere Insigel / und diejenige / so kein Insigel bey sich gehabt / unsere
 Bettschafften auch an diesen Brieff thun hangen / und zu noch mehrerer Be
 sauma der Warheit / und aller dieser ergangener Dinge / so haben Wir
 Burckhardt von Cramb Statthalter zu Marburg / Doctor Johann
 Heingenberger Canzler / Caspar Schurzbah genant Milchling
 Hauptmann zu Gießen / Johann Riedesel zu Eisenbach / Rein
 hard Abel Cammermeister / Haderricus Theophilus Lonicerus / Johann
 Klog / Johann Burckhardt / der Rechten Doctor / als so dieselbig un
 tergeben / abreden und abhandeln helfen / auch unsere Insigel und Petts
 schafften / beneben hochgedachten unsers gnädigen Fürsten und
 Herrn / auch Rierer und Gan Erben des Bussecker Thals Insi
 gel und Ring Pittschafften hieran gehänge / und uns allerseits mit ei
 genen Handen unterschrieben. Geschehen zu Marburg Dienstage den 16.
 Octobr. im Jahr nach Christi Geburth Fünffzehen Hundert und Siebenzig
 Sechß.

Ludwig Landgraf zu Hessen.

Burckhardt von Kram / Statthalter zu
 Marburg.

Caspar Schurzbah genant Milchling /
 Hauptmann zu Gießen.

Johann Riedesel zu Eisenbach.

Johann Heingenberger Canzler.

Reinhardt Abel / Cammermeister.

Theophilus Lonicerus.

Johann Klog Doctor.

Philippys von Trohe.

Philippys Ulrich von Busseck.

Melchior von Trohe.

Hans Hermann von Busseck / ge
 nant Münch.

Georg von Trohe.

Heinrich von Trohe.

Johann Burckhardt.

Num. 58.

Extractus Reichs-Hof-Raths Protocollis, Luna 13. Decembr. Anno 1706. Bussecker v. Thals Eingekessene / contra Hessen, Darmstadt und die Gan. Erben.

Bsolvitur Relatio & Conclusum:

A „*Rejctis Exceptionibus tam fore quam Actionis non competentis, fiat*
 „*Sententia.* Daß denen Gan. Erben des Bussecker Thals nie-
 „ mahlen gebühret habe / über die in *Actis* erwähnte Kayserl. Leh-
 „ hen / ohne austrückliche Kayserl. Lehenherrliche Einwilligung
 „ und zum Abbruch deren Kayserl. und Reichs v. Gerechtigkeiten
 „ sich in einigen Vergleich einzulassen / und wird dahero der im
 „ Jahr 1576. errichteten Vertrag hiemit *castret* und aufgehoben /
 „ auch werden die Mitbeklagte Gan. Erben / daß sie solches ver-
 „ schwiegen und nach selbigem sich zu richten unterstanden / in ein
 „ Straff von fünfzig Mark löthigen Golds verdammet. So dann
 „ weiter erkannt: daß die Freyheiten / welche vermög der Kayserl.
 „ Lehen und *Confirmations* Brieffen gedachten Gan. Erben ertheilet
 „ worden und zugehörig seynd / so wohl denen Klägern / als der
 „ mit *intervenirenden* Reichs Ritterschafft zu statten kommen / und
 „ dieselbe auff keine Weise von Herrn Beklagten oder dessen Nach-
 „ kommen / unter Vermeidung der von Zeiten zu Zeiten *commur-*
 „ ten Straff der fünfzig Mark löthigen Golds getrübet / son-
 „ dern darbey allerseits und jederzeit gehandhabet werden sollen.

Frantz Wilhelm von Menschhengen.



Ng 1110,4⁰

ULB Halle

3

004 112 229



An
Die Römische Kaiserliche auch in
Hispanien zu Hungarn und Bö-
heimb Königliche

Majestät,

anbefohlene erweißliche
thänigste Anzeig,

Mit
Horsamster Bitte
Anwalds
rer und San - Erben
Busecker - Thal.

1.

Die wahre Beschaffenheit des
Reichs - Lehens Busecker
Thal betreffend.

